

Sächsische

4	8°
---	----

4035

Landesbibl.

Das
Sächsische
Hauptstaatsarchiv

Sein Werden und Wesen

Von

Woldemar Lippert

II. Auflage



Dresden 1930

Verlag und Druck der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung

Das
Sächsische
Hauptstaatsarchiv

Sein Werden und Wesen

Von

Woldemar Lippert

II. Auflage



Dresden 1930

Verlag und Druck der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung

*

VINDICATA SICH

...

...



30, 27, 137M

2M, 12

1930 IA 2132

Vorwort zur ersten Auflage.

Wesen und Tätigkeit der Archive sind selbst Gebildeten meist recht unklar. Eine allgemeinverständliche Erklärung hiervon zu geben ist nicht leicht; sie setzt Kenntnis des ganzen Werdens und Wachsens dieser Behörden und ihres Inhalts voraus. Einen Teil der Schuld an der mangelnden Kenntnis trägt die frühere Geheimhaltung der Archive. Das Dresdner Hauptstaatsarchiv war zwar kein geheimes Archiv, sondern gehört seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu den liberalsten der großen deutschen Archive, soweit für jene Zeit von Liberalität im Sinne moderner Wissenschaft gesprochen werden kann. Aber obwohl es in den letzten Jahrzehnten jährlich von Hunderten von Geschichtsforschern und anderen Interessenten benutzt wurde, ist doch die Kenntnis seiner Bedeutung und seines Umfangs noch gering. Ich konnte dies deutlich im April 1921 bei meiner Lutherausstellung feststellen, wo Tausende mit freudigem Staunen erkannten, welche bedeutungsvollen, nicht bloß für den Fachmann, sondern für jeden Sachsen und Deutschen hochinteressanten schriftlichen Denkmale unserer Vergangenheit das Hauptstaatsarchiv enthalte! Seit der Übernahme der Leitung des staatlichen Archivwesens Sachsens ist es mein Streben, weiten Kreisen unseres Volkes die Kenntnis von diesen historischen Schätzen zu vermitteln, um dadurch das Verständnis früherer Zeiten und Verhältnisse zu fördern, den Zusammenhang mit den Kulturwerten der Vergangenheit zu erhalten und auch an meinem bescheidenen Teile mitzuwirken an der allmählichen Herausarbeitung aus dem Tiefstand des öffentlichen Lebens, in den die Kriegsnöte, innere Zerrissenheit und feindliche Rachsucht uns gestoßen haben.

Das Hauptstaatsarchiv will zur Hebung der Volksbildung, besonders zur Erhaltung und Belebung des historischen Sinnes als einer starken Stütze wahren Heimatgefühls beitragen. Ich bilde mir nicht ein, daß sich solche Ziele im Fluge erreichen lassen; da gehört die stille, entsagungsvolle Gelehrtenarbeit von Jahren, aber nicht bloß Arbeit von Gelehrten für Gelehrte, sondern treue Arbeit für alle bildungsbedürftigen und bildungswilligen Schichten unseres Volkes dazu. Ein Beitrag hierzu soll diese kleine Schrift sein, die bei allen Freunden sächsischer und weiterhin mitteldeutscher Geschichte die Kenntnis von den Beständen fördern und ihnen berichten will, wie allmählich im Laufe von Jahrhunderten erwuchs und sich ausbildete, was heute der dreizehnstöckig am St. Privatplatze emporragende Bau birgt. Auch der Historiker und Fachmann wird hoffentlich manches finden, was sein Interesse erweckt.

Der gütigen Unterstützung des Herrn Ministerpräsidenten Buck und dem Entgegenkommen der Druckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung verdankt es die Archivdirektion, daß sie dieses Büchlein der Öffentlichkeit vorlegen kann.

Dresden, den 23. April 1922.

Der zweiten Auflage

der seit Jahren vergriffenen Schrift habe ich keine anderen Geleitworte vorauszusetzen als der ersten vor acht Jahren. Unsere auswärtigen Verhältnisse haben sich etwas gebessert, Deutschland gilt offiziell wieder als gleichberechtigter Faktor unter den Völkern, aber unsere inneren Zustände sind — infolge der alles zersetzenden Parteiwirtschaft — ärger und trüber als je, die Lage der Wissenschaft, die Geltung geistiger Werte und Interessen ist mehr als dürftig. Um so mehr ist

es daher die Pflicht besonders der deutschen Wissenschaft und des für geistige Belange interessierten Beamtentums, trotz alledem auch weiter getreulich mitzuwirken an der Heraushebung des Vaterlandes aus der Not unserer Tage. Daß archivarische Arbeit und archivalische Studien als Grundlagen jeder ernsten Geschichtsforschung beitragen können zur besseren Erkenntnis alles Gewesenen und Gewordenen und damit alles Vorhandenen und Bestehenden und zur Überbrückung mancher Gegensätze, zur Beseitigung vieler Mißverständnisse und falscher Auffassungen, das ist auch fernerhin meine Überzeugung.

Die Arbeit ist nicht bloß auf beinahe das Dreifache ihres Umfangs erweitert und neugestaltet, sondern auch in den verbliebenen Abschnitten zum großen Teil stark umgearbeitet. Für manche Unterstützung bin ich den Beamten meines alten Hauptstaatsarchivs, insbesondere Herrn Direktor Dr. Beschorner, zu Danke verpflichtet.

Dresden-N. 6, am 26. Februar 1930.

Dr. Woldemar Lippert.
Direktor i. R. des Hauptstaatsarchivs.

Inhaltsübersicht.

Archivgeschichte	Seite
I. Die Anfänge des meißnisch-thüringischen Archivwesens im 14. Jahrhundert	7
II. Das sächsische Archivwesen vom 15.—17. Jahrhundert	13
III. Die sächsischen Archive im 18. und 19. Jahrhundert und das Hauptstaatsarchiv	22
IV. Die Sitze der Archive, insbesondere des Hauptstaatsarchivs bis zur Gegenwart	38
V. Das Hauptstaatsarchiv und das sächsische Archivwesen in den letzten Jahrzehnten	46
Archivbestände	
VI. Die Gliederung des Hauptstaatsarchivs	58
VII. Überblick über andere sächsische Archive. Staatliche und kommunale Behördenarchive. Privatarchive	90
Beilagen: I. Die Vorstände des Geheimen Archivs und des Hauptstaatsarchivs. II. Der gegenwärtige Beamtenkörper des Hauptstaatsarchivs. III. Die Benutzerordnung	102

Archivgeschichte.

I.

Die Anfänge des meißnisch-thüringischen Archivwesens im 14. Jahrhundert.

Die treffliche Ordnung im staatlichen Urkunden- und Aktenwesen, die die Verwaltung des alten Rom und die ausgebildete Organisation der römischen Kaiserzeit auszeichnete, ging in den einfacheren Staatsverhältnissen der nachfolgenden Germanenstaaten zwar nicht ganz verloren, nahm aber sehr bescheidene Formen an. Eine gewisse Ausnahme bildete nur, auch in den kulturell trübsten Zeiten des Mittelalters, die Kirche, die stets auf die Bewahrung ihrer Urkunden und Verwaltungshilfsmittel als der unanfechtbaren Belege für Rechte und Ansprüche an Besitz, Einkünften usw. bedacht war. Deshalb sind in den frühen Jahrhunderten der deutschen Geschichte die Archive der Bistümer, Klöster und Kirchen die einzigen Heime für Urkunden, Besitzverzeichnisse, Zinsregister, Totenbücher und dergl., die den Namen von Archiven verdienen. Auch in unserer sächsischen Heimat betreffen die ältesten, im 10. Jahrhundert beginnenden Urkunden vorwiegend kirchliche Angelegenheiten; es sind Stiftungen von geistlichen Einrichtungen, Schenkungen an solche und für verwandte Zwecke; nur spärlich treten einige wenige Urkunden weltlichen Charakters auf. Geistliche Anstalten starben nicht aus, wie die Familien der Landesfürsten und sonstigen Machthaber; starb ein Bischof oder Abt, so trat sofort ein anderer an seine Stelle, das Hochstift oder Kloster lebte ununterbrochen fort, und selbst gewaltsame Eingriffe,

Plünderungen, Zerstörungen, wie sie z. B. in Mitteldeutschland die Hussitenkriege mit sich brachten, bewirkten in der Regel nur eine, wenn auch bedauerliche, aber vorübergehende Unterbrechung. Bei den weltlichen Gewalten fehlt dieser ungestörte Zusammenhang; stets nur wenige Generationen hindurch hielten sich in unseren Landen die Ekkehardiner, die Grafen von Weimar, die Brunonen, das Haus Groitzsch im Besitze des Markgraftums Meißen, des Kernlandes unseres sächsischen Staates; der Wechsel vollzog sich oft unter Kampf und Unordnung, die Landesverwaltung der nachfolgenden Familie knüpfte nicht organisch an die der Vorgänger an. Die Bildung geordneter Archive der Landesherrschaft war unter diesen Umständen unmöglich. Erst als durch das Verbleiben der landesherrlichen Macht im Wettinerhause sich dauernde Verhältnisse herausbildeten, war auch den schriftlichen Zeugen der Regierungstätigkeit ein besseres Los beschieden; die Urkunden wurden sorgsamer aufbewahrt und nehmen infolgedessen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu.

Während aber bei den geistlichen Gewalten, abgesehen von der ununterbrochenen Reihe der Inhaber, auch das Vorhandensein eines festen Herrschaftsmittelpunktes und Sitzes der Amtsgewalt in Gestalt der Domkirche mit ihrem Domkapitel und Bischofshof oder des Klosters dem geistlichen Archive eine dauernde und geschützte Heimstätte verschaffte, wurde bei den weltlichen Gewalten die Bildung ständiger Archive auch durch das Fehlen fester Residenzen zum mindesten sehr erschwert. Da die Fürsten immer von einer ihrer Burgen oder Städte zur anderen zogen und so die Regierungshandlungen in den verschiedenen, unverbunden nebeneinander bestehenden Landesteilen ausübten, führten sie notwendig ihren allerdings ziemlich dürftigen Verwaltungsapparat mit sich. Diese Umstände persönlichen und sachlich-örtlichen Charakters erklären an sich hinreichend die Tatsache, daß für die älteren Perioden unserer

Geschichte die Archivalien geistlicher Herkunft so stark das Übergewicht über die weltlichen haben; wenn heute unsere modernen Staatsarchive auch für die ältere Zeit ansehnliche Bestände aufweisen, so verdanken sie das zum guten Teil erst den später ihnen einverleibten geistlichen Archiven.

Die Ausbildung der Landesverwaltung selbst, ihre Gliederung in mehrere Zweige, die Entwicklung besonderer Geschäftsstellen für die verschiedenen Diensthandlungen führte dann im Laufe der Jahrhunderte dazu, daß man nicht bloß die Urkunden in Verwahrung nahm, die man von anderen erhielt, sondern sich auch Abschriften oder die Konzepte selbst oder wenigstens knappe Auszüge und Vermerke, Regesten, von den Schriftstücken aufhob, die aus der fürstlichen Schreibstube, der markgräflichen Kanzlei, hinausgingen, mochten es nun Verträge mit Nachbarstaaten, Schenkungen an kirchliche Institute, Lehnbriefe, Leibgedingsverschreibungen, Gunstbeweise an die Getreuen, städtische Privilegien u. a. sein. Neben die Originalurkunden, ursprünglich stets einzelne, größere oder kleinere Pergamentblätter, von denen jedes Stück den Abschluß einer Rechts- handlung verbriefte, traten allmählich einzelne Bogen, Lagen, Hefte, auf denen mehrere Schriftstücke im vollen Wortlaut oder verkürzt gebucht sind; dies sind die Anfänge, aus denen die Kanzleiregister und Kopialbücher erwachsen, die uns die Kunde von Tausenden von Urkunden erhalten haben, während jene Einzelblätter selbst, die hinausgingen an zahllose Empfänger, vielfach in ihrer Zerstreung zugrunde gegangen sind¹.

¹ Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß bei einer der häufigsten Rechts- handlungen, bei Belehnungen, die Ausstellung einer besonderen Urkunde bis ins 15. Jahrhundert hinein die Ausnahme bildete, in der Regel der Vermerk im Lehnregister genügte, s. Lippert, Die deutschen Lehnbücher (Leipzig 1903) S. 100—113.

Was hier nur in größter Kürze angedeutet werden kann, war aber die Frucht nicht einer kurzen Entwicklungsspanne, sondern, wie erwähnt, von Jahrhunderten.

Das älteste vorhandene Zeugnis über das Bestehen eines landesherrlichen Archivs für Meißen-Thüringen führt in das Jahr 1330. In diesem Jahre stellte man in der Kanzlei des Markgrafen Friedrich II. (des Ernstens) ein Verzeichnis der zu seinen Gunsten ausgestellten Urkunden seines Schwiegervaters, des Kaisers Ludwig des Bayern, auf. Allerdings verrät diese Liste von 25 inhaltlich näherbezeichneten Stücken (und einigen nur zusammenfassend erwähnten) noch keine Spur einer sachlichen oder zeitlichen Ordnung, sondern regellos, wie der Schreiber sie der Urkundentruhe oder dem sonstigen Behältnis entnahm, reihte er sie aneinander².

Erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts erkennen wir die Spuren einer geregelten Kanzleitätigkeit, gesondert in sachliche Gruppen nach der Geltung der Urkunden, sowie Bücher über die Finanzgebarung der einzelnen Zweige der damaligen Regierung.

Während schon in den dreißiger Jahren (1334, 1336) für die Finanzverwaltung die Bedeverzeichnisse einzelner ländlicher Distrikte aufgestellt worden waren, liegen für die ausgehenden vierziger Jahre mehrere Originalregister vor, so das *Registrum perpetuum* (Copial 25), das Urkunden enthält, die nicht auf begrenzte Zeitdauer gelten sollten, wie Vereignungen an geistliche Anstalten aller Art (Stifter, Klöster, Kirchen, Hospitäler), Bestätigungen von Käufen, von Privilegien, Neuerteilung von solchen, Rechtsentscheidungen, Verträge; so das *Registrum temporale* (Copial

² Näheres über diese Liste, ihren Bestand und ihre Bedeutung siehe in meinem Aufsatz: „Das älteste Urkundenverzeichnis des thüringisch-meißnischen Archivs 1330“ in den „Beiträgen zur thüringischen und sächsischen Geschichte“, Festschrift für Otto Dobenecker (Jena 1929) S. 91—110.

26) mit Pfandverschreibungen, Pfandleihen, Anweisungen auf Einkünfte und Hebungen (aus Beden, Zöllen, Marktgefallen, Judensteuern u. dergl.), das älteste Lehnregister von 1349/50 mit Nachträgen (Copial 24), das Hauptrechnungsbuch Liber computacionum (Copial 5) mit den Rechnungsabschlüssen der markgräflichen Beamten, Listen der städtischen Beden, Anweisungen auf landesherrliche Einkünfte³. Sie alle beginnen in den letzten vierziger Jahren und es liegt deshalb nahe, ihr Auftreten mit der Wirksamkeit des damaligen Kanzleivorstandes in Zusammenhang zu bringen, des Kanzlers oder Protonotars Konrad von Kirchberg, meist nach seiner geistlichen Pfründe Konrad von Wallhausen genannt, der seit den dreißiger Jahren dem Kanzleipersonal angehörte, hierauf vom Herbst 1345 bis April 1348 in Bologna studierte, wo er als Prokurator der deutschen Nation auch für sichere Erhaltung ihres Archives bemüht war, dann heimkehrte, um das Kanzleramt der markgräflichen Kanzlei zu übernehmen⁴; später war er Archidiakon der Niederlausitz und 1370 bis 1375 Bischof von Meißen. Ihn dürfen wir wohl, wenn auch einzelne Spuren vom Vorhandensein vielleicht älterer Register sich finden, als den eigentlichen Schöpfer des geregelten Kanzleigeschäftsbetriebes und zugleich eines geordneten staatlichen Archivwesens in unsern Landen betrachten, wobei wir natürlich nicht an den Erlaß einer bestimmten Verfügung nach Art moderner amtlicher Verordnungen zu denken haben, denn derartiges war dem Mittelalter völlig fremd. Die Folgen dieser Einrichtung treten auch von da an dauernd zutage; von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab liegt eine trotz mancher Verluste stattliche Reihe zusammenhängender Kanzlei-

³ Vgl. „Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert“, N. A. f. Sächs. Gesch. XXIV (1903) S. 1f.

⁴ Vgl. N. A. f. Sächs. Gesch. XXIV S. 14f., XXV S. 210f.

register, Kopialbücher, Bücher über spezielle Sachbetreffende vor. Wir sehen sogar, daß bei der Teilung der Landesherrschaft in getrennte Gebiete jede fürstliche Linie sich angelegen sein läßt, in ihrer Kanzlei auch Belege über die ausgegangenen Urkunden der vorhergehenden Jahrzehnte zu besitzen, also archivalische Hilfsmittel zur Hand zu haben, um sich über den früheren Geschäftsgang zu orientieren⁵; ja, nicht bloß die aus der Kanzlei früher hinausgegangenen Urkunden wünschte man zur Hand zu haben, sondern auch von den fremden Urkunden, deren Originale natürlich nur eines der Archive der neuen Teilstaaten verwahren konnte, verschaffte man sich Abschriften der für das Gesamthaus wichtigen Stücke, um damit seine eigenen Archivbestände zu ergänzen. So entstand in der Kanzlei der osterländischen Linie wohl im Jahre 1382 die Abschriftensammlung, die uns in Copial 6 vorliegt, und in diesem Bande ist auch das älteste, systematisch gegliederte Archivinventar der wettinischen Lande enthalten, das etwas früher, im Hinblick auf die bevorstehenden Landesteilungen, um 1378 oder 1379 angelegt wurde. Für praktische Zwecke der damals amtierenden Kanzlei berechnet stellt es in einer der ersten Gruppen die Urkunden Kaiser Karls IV. zusammen, dann die seines Vorgängers Ludwigs des Bayern, in dessen Zeit sich das Markgrafenhaus nach den Erschütterungen der vorhergehenden drei Jahrzehnte wieder gefestigt hatte, 3. die Urkunden der weltlichen Fürsten, 4. die der geistlichen Fürsten, 5. die der Edlen in Meißen, 6. die der Grafen und Edlen in Thüringen. Wir dürfen also, gestützt auf dieses wertvolle Zeugnis, im Jahre 1378 mit voller Bestimmtheit

⁵ Vgl. neben dem Originalregister Copial 25 dessen noch aus dem 14. Jahrhundert stammende Abschriften in den Copialen 27 und 29, sowie die zwei jüngeren Abschriften des Einkünfteverzeichnisses von 1378; s. den Aufsatz: „Die ältesten wettinischen Archive im 14. und 15. Jahrhundert“ im N. A. f. Sächs. Gesch. XLIV (1923) S. 73f.

vom Bestehen eines wirklichen landesherrlichen Archivs unter Markgraf Friedrich III., dem Strengen, von Meißen (1349—1381) sprechen, d. h. nicht bloß einer ungeordneten Masse zusammengehäufter Urkunden, sondern geordneter Archivalienbestände⁶.

II.

Das sächsische Archivwesen vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Für die folgende Zeit klafft eine große Lücke bis zum erneuten Auftreten weiterer Archivinventare. Wir hören im Laufe des 15. Jahrhunderts gelegentlich von Urkunden, die auf den Schlössern zu Rochlitz, Colditz, auf der Wartburg aufbewahrt wurden⁷, aber ohne genaueres über die Zusammensetzung dieser Bestände, ihren Umfang usw. zu wissen. Zuverlässige Aufschlüsse haben wir über die Archive in Wittenberg, Weida und Meißen. Die meißnisch-osterländische Linie der Wettiner hatte inzwischen im Jahre 1423 das Herzogtum Sachsen-Wittenberg und die sächsische Kurwürde und mit ihr das alte Wittenberger Archiv der 1422 ausgestorbenen askanischen Herzöge und Kurfürsten erworben. Sein Inventar liegt vor in einem Sammelbande des 15. Jahrhunderts⁸ und verzeichnet den alten Bestand des kursächsischen Archivs, d. h. des askanischen herzoglichen Archivs nebst zahlreichen Urkunden der ersten

⁶ Eingehend sind diese Feststellungen begründet in dem oben erwähnten Aufsatz im N. A. f. Sächs. Gesch. XLIV (1923) S. 74—82.

⁷ In dem aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammenden Copial 1316 (dem Liber unionum) ist fol. 146 eine Liste von 17 Urkunden aus den Jahren 1348—1395 enthalten, deren Aufstellung wohl noch ins Ende des 14. Jahrhunderts fällt; von ihnen befanden sich 6 in Colditz, 6 auf der Wartburg, 4 in Rochlitz, 1 ist ohne Ortsvermerk. Näheres a. a. O. XLIV, 94.

⁸ A. a. O. XLIV S. 82f.

wettinischen Herzöge Friedrichs I., des Streitbaren (1423 bis 1428), und Friedrichs II. (1428—1464) aus den Jahren 1423—1437, denn am 30. Oktober 1437 wurde dieses Wittenberger Archiv besichtigt und registriert, das damals sich in der Verwahrung des Propstes der Allerheiligenkirche zu Wittenberg befand. Es handelt sich hierbei also nicht um das alte markgräfliche Archiv der Wettiner; dieses ruhte vielmehr damals, d. h. bis 1437, auf dem der osterländischen, dann kurfürstlichen Linie, vorher aber den Vögten von Weida gehörigen Schlosse zu Weida und umfaßte das Archiv der osterländischen Linie seit der Teilung von 1381 und den Hauptteil des alten wettinischen Archivs des 14. Jahrhunderts. Auch das Inventar dieses alten markgräflichen Archivs zu Weida, zu dem in den dreißiger Jahren auch noch Urkunden aus kurfürstlicher Zeit hinzugekommen waren, ist in demselben Bande, wie das Wittenberger, verzeichnet⁹, und als drittes Inventar reiht sich das Meißner Archiv an. Nach Meißen in ein feuersicheres Gelaß (testudo, gewelbe) wurden 1437 aus Weida sowohl die Urkunden, wie auch die sonstigen Archivalien, über deren Aufbewahrung wir hier etwas vernehmen, nämlich die Kanzleiregister, Rechnungsbücher, Einkünfteverzeichnisse, überführt. Die erste Verzeichnung des Meißner Archivs¹⁰ fällt ins Jahr 1440; ihr sind spätere Nachträge zu den einzelnen Gruppen zugefügt, und wiederholt erfolgten in den folgenden Jahren (1445, 1448, 1449, 1455, 1459, 1461, 1462) weitere Einlieferungen; man hat sich also bemüht, die nicht mehr als laufend betrachteten Sachen (wie erledigte Rechtshändel) ans Archiv abzugeben und auch das Verzeichnis durch ergänzende Einträge solcher Zugänge auf dem laufenden zu erhalten. Auch das Wittenberger Archiv ist — nachweislich wenigstens zum Teil — nach

⁹ A. a. O. S. 85f., ebendasselbst s. auch Näheres über die Einteilung dieses Archivs.

¹⁰ A. a. O. S. 88—93.

Meißen überführt worden; dagegen wurde die 1436 geplante Einrichtung eines gemeinschaftlichen Archivs in Rochlitz nicht durchgeführt.

Als Aufbewahrungsort der Archive des 15. Jahrhunderts dienten mit Vorliebe gewölbte Räume (*testudines*), in denen Kästen oder Laden (*ciste*), Schachteln (*scatule*), Leinen- oder Ledersäcke, Beutel, „Toysen“ u. a. als Behältnisse dienten, in die die Briefe, d. h. die Urkunden, gewöhnlich ohne besondere Umschläge und nie gerollt¹¹, sondern mehrfach zusammengefaltet, hineingestopft wurden, oft nicht zu ihrem Vorteil und dem der aufgedrückten oder anhängenden Siegel¹².

Die bisherigen Angaben über Archive beziehen sich, wie erwähnt, vorwiegend auf die Archivalien der osterländisch-meißnischen Hauptlinie der Wettiner. Als diese durch die Teilung der Lande unter die Söhne Friedrichs I. († 1428) sich abermals spaltete, ist das Meißner Archiv das der älteren kurfürstlichen Linie unter Kurfürst Friedrich II. († 1464); aber auch die jüngere herzogliche Linie unter seinem Bruder Wilhelm III. (die mit dessen Tod 1485 wieder erlosch) besaß naturgemäß ihr eigenes Archiv, das z. B. im Jahre 1459 ausdrücklich erwähnt wird¹³.

Die verschiedenen Landesteilungen der fürstlichen Brüder und Vettern hatten aber die Bildung fester Archiv-

¹¹ Vgl. den Aufsatz: „Die Urkunde in der bildenden Kunst“ in der Wochenschrift „Dresdner Woche“, 27. Mai 1922, Heft 18, S. 7f.

¹² Besondere Sorgfalt für die Siegel finden wir im Mittelalter nur vereinzelt; so wurden manchmal in Nonnenklöstern die anhängenden Siegel durch die in der Nadelführung geübten Hände der Insassinnen in Säckchen eingenäht; im böhmischen Kronarchiv in Prag sind manche Siegel in Ledersäckchen geborgen.

¹³ Bei den Verhandlungen über die luxemburgischen Ansprüche Herzog Wilhelms heißt es (HStA., Wittenberger Archiv, Luxemburgische Sachen, Kapsel I, Bl. 235): *Item vult (Herzog Wilhelm) facere bonam diligenciam inquerendo in archivis suis et eciam penes alios, quos scienciam apud negocia predicta habere credit.*

einrichtungen erschwert; erst die dauernde Landesteilung der beiden Hauptlinien 1485, der älteren Linie der Ernestiner im wesentlichen in Thüringen, dem Vogtland, Osterland und dem eigentlichen Kurlande Sachsen-Wittenberg, und der jüngeren der Albertiner in der Mark Meißen, dem Pleißner Lande, Teilen Thüringens und seit 1547 dem Kurlande Sachsen, um nur die Hauptgebiete zu nennen, ermöglichte auch die Bildung von Landesarchiven.

Zum Zwecke der Teilung wurden 1485 die Archivalien in Leipzig vereinigt und hier 1487 nach den beiden Hauptlinien gesondert, wobei die ernestinischen Bestände nach Weimar, die albertinischen nach Dresden kamen, denn allmählich waren an Stelle der immer wechselnden Hoflager gewisse bevorzugte Aufenthaltsorte getreten, die zu ständigen Residenzen wurden. Außerdem blieb aber ein beträchtlicher Teil der Schriften gemeinsamer Besitz beider Linien und diese Bestände sollten nach Zwickau kommen, blieben aber 1487 in Leipzig und wurden 1554 in einen Turm des Wittenberger Schlosses überführt, wo sie unter gemeinsamem Verschlusse beider Häuser ein völliges Stilleben führten bis zur Auflösung des gemeinschaftlichen Archivs 1802. Da die ernestinischen Archive hier nicht weiter in Betracht kommen, genüge der Hinweis, daß die zahlreichen, häufig im Besitzstande wechselnden thüringischen Wettinerlinien, die zuletzt aus den vier Häusern Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen bestanden, außer ihren besonderen Staatsarchiven in Weimar, Coburg, Gotha, Altenburg und Meiningen noch ihr gemeinsames Archiv, das Sachsen-Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar, hatten, das räumlich mit dem weimarischen Staatsarchive vereinigt ist.

Seit der Schaffung des — außer Coburg — alle thüringischen, auch die nichternestinischen Staaten Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß ältere und jüngere

Linie umspannenden Freistaates Thüringen ist auch das thüringische Archivwesen zusammengefaßt worden; die Archive zu Weimar, Gotha, Altenburg, Meiningen, Sondershausen, Rudolstadt, Arnstadt, Greiz, zu denen noch das alte, jetzt wieder durch zurückgelieferte Teile vermehrte Hennebergische Archiv in Meiningen tritt, gelten als thüringische Staatsarchive, über denen die Direktion des Weimarer Staatsarchives steht. Das Schleizer Archiv als Hausarchiv der jüngeren Linie Reuß ist Eigentum des früheren Fürsten; das einstige herzogliche Archiv zu Coburg ist durch den Anschluß des Landes Coburg an Bayern ein bayrisches staatliches Archiv geworden. Die endgültige Regelung der thüringischen Archivverhältnisse, insbesondere die zu erstrebende Beseitigung der räumlichen Zersplitterung an acht Orten und damit auch eine Vereinfachung der Verwaltung und Erleichterung der Benutzung steht noch aus und begegnet manchen Schwierigkeiten, da es dabei gilt, die historische Entwicklung und die politischen Zusammenhänge, die sich in den Aktenbeständen widerspiegeln, möglichst zu berücksichtigen und gleichzeitig die für die Benutzung wichtigen modernen Verkehrsverhältnisse zu beachten¹⁴.

Als die Archivalien der albertinischen Linie von Meißen nach Dresden überführt wurden, fanden sie ihre erste Unterkunft im herzoglichen Schlosse. Aus dem Jahre 1505 haben wir ein Zeugnis, daß manche Schriftstücke in der Kanzlei lagen, andere in der Silberkammer (beim Grünen Gewölbe) unter besonderem Verschuß des Kanzlers

¹⁴ Vgl. hierüber A. Tille, Die Weimarer Archive und die Zukunft der staatlichen Archive im Lande Thüringen, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1920 Nr. 11—12. Die für Thüringen ausgearbeiteten Pläne des Reichssparkommissars erstreben auch die Regelung des Thüringischen Archivwesens mit; vgl. hierzu die Denkschrift des Reichssparkommissars S. 621—626. Ueber das älteste ernestinische Inventar s. W. Schmidt-Ewald, Tille-Festschrift 1930 S. 134 f.

aufbewahrt wurden¹⁵; auch später, 1554, erscheint noch ein Nebenarchiv in der Silberkammer. Die Hauptmenge der Urkunden, Akten und Korrespondenzen lag in einem Raume neben dem Elbtore (in der Nähe des späteren Brückentores, des jetzigen Georgentores). Allerdings scheinen die Aufbewahrungsverhältnisse recht mangelhaft gewesen zu sein, da in der Kanzlei anscheinend wenig auf Ordnung der Eingänge, ihre sachliche Zusammenbringung und gehörige Registrierung Bedacht genommen wurde, so daß ein so bedeutender und geschäftskundiger Staatsmann, wie der alte Georg von Carlowitz, der Rat Herzog Georgs († 1539) und dann auch noch des jungen Herzogs Moritz (1541—1553), sich 1545 an letzteren wandte und ihm eindringlich den übeln Zustand der Kanzlei und die Schwierigkeiten und Nachteile schilderte, die künftig — zumal einem besser vorbereiteten Widerpart gegenüber — der Regierung erwachsen müßten, wenn dereinst von den alten sachkundigen Beamten keiner mehr am Leben, schriftliche Beweisstücke aber nicht zu erbringen seien, weil nichts aufgehoben oder registriert sei¹⁶. Wir sehen hieraus, daß die Unordnung in

¹⁵ Der Obermarschall Heinrich von Schleinitz schrieb am 31. März 1505 (Dresden montags nach Quasimodogeniti a. etc. XVc. quinto) an Sigmund Pflug Doctor etc., Dompropst zu Merseburg: „Ich habe zu den briven, so alhie in der silberkamer stehen, nicht komen mogen, der ursachen, das der cantzler (damals Niclas von Heynitz) die schlüssel darzu gehorende bei sich haben; aber in der cantzlei sein etzliche brive, so fur der zeit bei Rom. Konigl. Mayestat ausbracht, befunden, welliche ich euch hirbei sambt etzlichen abeschriften uberschicke.“ HStA. Loc. 8182. Frießländische Sachen 1505—1509, Bl. 27.

¹⁶ Ihres sachlichen Interesses und ihrer eindringlichen Sprache wegen seien die einschlägigen Stellen des 3 Folioseiten langen Schreibens, das Carlowitz am 8. Juli 1545 von seinem Schlosse Kriebstein aus an seinen jungen Fürsten richtete, mitgeteilt. Beratungen in Dresden über Bergwerksangelegenheiten und der Beschluß, auf die Bergordnung sich zu berufen, boten ihm den Anlaß, seine Bedenken über den speziellen Fall und dann des weiteren über den Zustand der Schriften und Akten darzulegen. „Euer Furstliche Gnaden wellen ye nicht underlassen, diese beygebunden artickel selber personlich zu uberlesen, dann ihr werdet befinden, das E. F. G. nach allerley under augen

der Kanzlei, die schon in der Kanzleiordnung von 1501 gerügt wird, noch immer nicht ganz beseitigt war; diese Ordnung von 1501 hatte auch die Registrierung und Verzeichnung der aus der Kanzlei hinausgehenden Schriften angeordnet, über die Behandlung der sonstigen Bestände jedoch nichts bestimmt. Wohl aber sehen wir in Moritzens Kanzleiordnung von 1547 die Nachwirkung der Mahnungen Georgs von Carlowitz; denn in der ausführlichen Ordnung wird, nachdem erst die Gliederung der Kanzlei, die Pflichten der einzelnen Abteilungen, die Behandlung der laufenden

stossen wyrd. Wann ihr danne das alde herkhommen nicht zu hülfe nehmet, so wird's euch die lenge schwer fallen, dan die widertheil seint mit diesen dingen gericht, haben's alles in die bücher und register gebracht; derwuschen sy E. F. G. einmal, so werden sy euch zancks genugksamb machen. Die alden seint alle verstorben, so hat man auf dieser seyte alles verlast, nicht registriret und in schrift gebracht. Dan hette man die alden bericht, die Cristof Thawbenheimb, herr Hans von Werttern, Herman Pock, Syttich von Perlebisch, Hans Spitznase [scil. erstattet hatten], wol aufgehoben und in register bracht, die Erfordische strasse belangende, so würde es E. F. G. itzunder eine grosse zurichtung sein, dan dieselbigen amptleute haben es mit gewalt erhaldden, die gerechtigkeit ists theyls. Sy haben's auch oftmals hertzogk Jorgen schriftlich geschickt. E. F. G. mogen auch wol zusehen, das ihr die alden hendel und gebrechen mit der kron Behemen, mit den Stiftgenossen alles wol tzusamen suchtet, dan ir werdet die lenge mit der cron Behemen und mit den Stiftgenossen nicht eins bleiben khonnen. Nhu ist der artickel mit der cron Behemen sehr vil, die in den hendelen zuvor furgelassen sein und alles stycken blieben; wann es einmal zu zanck kompt, so werden sy es alles wider suchen; nhu hat E. F. G. niemand mher im lande von alden, die do wissenschaft darumb haben. Werdet ihr nu dy vertzeichnus und die alden hendel in schriften nicht zusamen suchen und dieselbigen vorlegen lassen, so mochte es warlich E. F. G. und derselbigen lande zu beschwerunge fallen, dan in landen mogen E. F. G. regiren eweres gefallens, aber mit den auslendischen nachparschaften, da wird es nicht also zugehen; da mus man nach gelegenheit es itzlichen beweysen und antzeigung handeln . . . Datum aufm Kribenstein mittewoch nach Marie heimsuchung im XLV. . . Jorge von Karlewitz.“ HStA. Loc. 9810 Muntz- und andere Hendel anno 1497—1554, Bl. 228f.

Daß damals auch in andern fürstlichen Archiven die Ordnung viel zu wünschen übrig ließ, zeigt drastisch der Vorgang auf der Zusammenkunft der

Geschäfte und der tägliche Dienst bestimmt sind, verfügt: „Wan die concipisten und copisten nicht in teglichen zufallenden sachen zu schreyben haben, sollen Bie des tages die secke und kasten mit den briefen in dem gewelbe und sonst in der cantzley vor sich nehmen, die briefe mit fleyß inventirn und an welchen etwas gelegen, denen sollen sie zeichnen und an die örter legen, da ehr widerzufinden. Es sollen auch alle hendel, die das reich, unsere vettern, die fürsten zu Sachssen ader andere fursten belangende, auch was sonst wichtige hendel sein, hinförder in büecher gehafft und geschrieben und die hendel nicht, wie bißher bescheen, also stückweyße gehalten werden“¹⁷.

Im Machtbereich der Albertiner¹⁸ hatten, wie auch anderwärts, im Mittelalter die einzelnen Fürstentümer und Herrschaften keinen einheitlichen, geschlossenen Staat gebildet, nur die Person des Fürsten war das zusammenhaltende Band; erst Herzog Albrechts (1464—1500) Testament von 1499 schob weiterer Zersplitterung einen Riegel vor und bahnte den Begriff der Zusammengehörigkeit an, aber der einheitliche Staatsbegriff tritt erst in der Kanzlei-

erbverbrüderten sächsischen, hessischen und brandenburgischen Fürsten 1537 zu Zeitz, wo man zur Erneuerung der alten Erbeinung von 1457 zusammengekommen war und in keinem der fürstlichen Archive die Originalurkunde und die Bestätigung Kaiser Friedrichs III. rechtzeitig aufgefunden werden konnte, so daß man mit dem Beschluß auseinandergehen mußte (s. Schreiben vom 26. März 1537), daß jeder in seinen Archiven suchen lassen und man am 3. Februar 1538 in Zerbst wieder zusammenkommen wolle. Neben dem in Herzog Georgs von Sachsen Besitz befindlichen Hauptarchiv der albertinischen Linie hatte auch Georgs Bruder, Herzog Heinrich, obwohl er die ihm gehörenden sächsischen Ämter nur mit beschränkter Souveränität besaß, sein eigenes Archiv. Vgl. Loc. 8025 Erbeinigung und Erbverbrüderung der Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und Heßen, a. 1431—1555, fol. 149a, 150, 200—203.

¹⁷ Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887) S. 212f., 217.

¹⁸ An sie ging später (1547) das von den Ernestinern verwirkte Herzogtum Sachsen-Wittenberg und die Kurwürde über.

ordnung des Kurfürsten Moritz von 1547 und dessen Einteilung des Landes in fünf Kreise (den Meißner, Erzgebirgischen, Leipziger, Thüringer und Kurkreis) auf.

Im Jahre 1579 wurden die Archivalien aus der Kanzlei im Schlosse überführt in das Kanzleihaus auf der Schloßstraße (jetzige Hofapotheke). Das Kanzleihaus war der Sitz der wichtigsten Landesbehörden, insbesondere auch des 1574 geschaffenen Geheimen Rates, der obersten Zentralbehörde Kursachsens. Eine systematische Ordnung der Archivalien bestand nicht; die Aufhebung der Klöster durch die Reformation hatte aber neue große Mengen, vornehmlich auch Urkunden, zugeführt. Versuche der Verzeichnung und Ordnung der Urkunden durch den als Geschichtsforscher bekannten Petrus Albinus 1593 und den Dresdner Chronisten Anton Weck 1663 hatten wenig Erfolg.

Auch in den Akten herrschte im 30jährigen Kriege große Unordnung. Die äußeren Schwierigkeiten und der Personal-mangel in der Kanzlei brachten das Archiv in einen elenden Zustand, die Akten wurden nicht mehr gesondert und registriert, so daß sich die Kanzleibeamten am 22. Oktober 1634 veranlaßt sahen, in einer Eingabe die Bitte um Wiederbesetzung der teilweise seit Jahren unbesetzten Kammersekretär- und Kammerkopistenstellen vorzutragen, um wieder Ordnung in die Akten zu bringen¹⁹. Manches wurde auch etwas besser. Seit 1645 sind Registranden (zur 3. Abteilung) nachweisbar, zum Teil mit alphabetischen Verzeichnissen und summarischer Angabe der Akten, also immerhin brauchbar. Eine gründliche Abhilfe wurde aber im Laufe des 17. Jahrhunderts immer dringender und Augusts des Starken Veränderungen in der Behördenorganisation brachten schließlich die Sache in Gang.

¹⁹ Loc. 7196 Bestellung des Churf. Sächs. Geh. Raths und Cantzleien. Ander Buch. 1611—1635 Bl. 212—218.

III.

Die sächsischen Archive im 18. und 19. Jahrhundert und das Hauptstaatsarchiv.

Augusts des Starken auswärtige Politik, vornehmlich seine polnischen Beziehungen, sein persönliches Selbstgefühl, das im bisherigen Geheimen Rate leicht einen Hemmschuh sah, weil er zu eng mit dem sächsischen Adel und seinen ständischen Interessen zusammenhing, das Eintreten von Katholiken in den bisher streng-lutherischen Hof- und Staatsdienst, alles dies veranlaßte den König-Kurfürsten, sich neben dem Geheimen Rate, der bestehen blieb, einen neuen Regierungskörper zu schaffen, das Geheime Kabinett, das unmittelbar und allein vom König abhing und somit einen weiteren Schritt auf dem Wege zur absoluten Monarchie bedeutete, zumal der König ihm in wesentlichen Punkten die überragende Stellung gegenüber dem Geheimen Rate zuerkannte. Die Umgestaltung des alten Hauptregierungsorgans in zwei selbständige Behörden brachte naturgemäß auch eingreifende Änderungen in den Archivverhältnissen mit sich. Die Akten des bisherigen Archivs der Geheimen Kanzlei, d. h. der Expedition des Geheimen Rates, waren bisher ebenso wenig wie die Urkunden übersichtlich geordnet worden, Versuche des Sekretärs Lorenz Ulmann 1579, die „fremden Händel“, d. h. die auswärtigen Beziehungen, zu registrieren, blieben in den Anfängen stecken. Die Reformen, die August der Starke — wenn auch zunächst zur Steigerung der landesherrlichen Einkünfte und Beschaffung neuer Hilfsquellen für seine weitfliegenden Machtpläne — vorhatte, lenkten seine Blicke und die seines Statthalters Anton Egon Fürsten von Fürstenberg auch auf die Archivalien, die der Regierung als Hilfsmittel und Rüstzeug für ihre Forderungen und Rechtsansprüche dienen konnten. Leider war deren Zustand immer noch so, daß mit der

rudis indigestaque moles nichts anzufangen war; um einen Überblick zu haben, galt es erst Ordnung zu schaffen. Deshalb erging²⁰ zu Dresden, 25. Juli 1699 in des Königs Namen ein Auftrag des Statthalters an den Kammerrat Johann Friedrich Reinhardt u. a., durch sie „das hiesige Archivum untersuchen und nicht allein in bessere Ordnung, sondern auch die Acta extrahiren und in ein gewisses Repertorium dergestalt bringen zu lassen, damit die Materien völlig zusammengezogen und, wo unsers Churhauses Interesse dabey versiret, absonderlich von denen längsten und ältesten Zeiten her, annotiret werden möchten“. Bereits am 8. August 1699 erstatteten die Beauftragten ein sehr bedenklich klingendes Gutachten: die zusammengehörigen Materien, die unter einer Nummer beieinander liegen sollten, seien „hin und wieder verstecket“, Nichtzusammengehöriges sei in ein Convolut gebunden, aus den Aufschriften sei der Inhalt nicht deutlich ersichtlich, die vorhandenen fünf Volumina von Inventarien erstreckten sich nur auf einen Teil der Bestände, was sonst in den Wandschränken, auf Tischen und in zehn herumstehenden Kästen sich befinde, sei nicht inventarisiert. Als notwendige Maßregeln wurden vorgeschlagen: eine Generalinventur, eine andere Location in zwei Hauptgruppen Ecclesiastica und Secularia, bei letzteren wieder in iura principis erga principem und iura principis in suo territorio; dabei seien unter den Beziehungen zum Kaiser alle Reichssachen (Reichslehen, Reichstage u. a.) einzuordnen, die zu den andern Fürstenhäusern nach dem Alphabet, innerhalb jedes Hauses wieder nach bestimmten Unterabteilungen (wie Anwartschaften, Erbvereinigungen, Verbündnisse u. dergl.) und diese in sich chronologisch einzurichten, nötigenfalls bei Zugehörigkeit eines Stückes zu verschiedenen Gruppen

²⁰ Vgl. (J. Chr. Hasche) Magazin der Sächsischen Geschichte, IV. Theil, 41. Stück, May 1787 S. 273—286.

unter Verwendung von Verweisblättern. Auch seien die Aufschriften zur Bezeichnung des Inhalts zu verbessern. Zur Augmentation des Archivs seien von andern Behörden Akten, besonders Originaldokumente zur Sicherung gegen Feuer ins Archiv einzuliefern, aus den Domkapitelsarchiven zu Meißen, Merseburg und Naumburg Abschriften von einschlägigen Dokumenten zu nehmen, eine Übersicht über den Bestand der Archive der Ernestinischen Linien freudveterlich zu erbitten, aus Privatbesitz gelegentlich wichtige Urkunden und andere Schriftstücke zu erkaufen und hierfür eine bestimmte Summe jährlich festzusetzen und eine Revision des Wittenberger gemeinschaftlichen Archivs nebst Beschaffung von Abschriften daraus zu bewirken. Für Zuwachs seien weitere Behältnisse in den Archivräumen sowie für Archivarbeiten im Winter ein nahe befindliches heizbares Gelaß zu beschaffen. Zur Fertigung des neuen Spezialinventars wird die Anstellung einer in sächsischer Geschichte erfahrenen Person angeregt. Diese Vorschläge verraten eingehendes Sachverständnis und sorgfältige Berücksichtigung der für eine geordnete Archivverwaltung unumgänglichen Erfordernisse, und die im Folgenden dargelegte Neuordnung des Geheimen Archivs durch Reinhardt läßt die Wirkung dieser Vorschläge erkennen.

Jetzt trennte man von der Geheimen Kanzlei, die neben ihren eigentlichen Dienstgeschäften das Archiv nur zu sehr vernachlässigt hatte, die Archivverwaltung als eine selbständige Behörde ab und schuf 1702 das Geheime Archiv unter der Leitung des Kammer- und Bergrats Johann Friedrich Reinhardt. Reinhardt (1702—1718, † um 1728) ist der erste selbständige Archivvorstand Sachsens²¹. Er schied zunächst die Originalurkunden als

²¹ In Dekreten und Erlassen des Königs und des Statthalters Fürsten von Fürstenberg 1702 heißt es, daß der „Cammer- und Bergrath Joh. Friedr. Reinhardt als Direktor bestellt sei (s. HStA. Loc. 32920 Acta die Ein-

Sondergruppe von den Akten; dann ging er daran, die Aktenberge, die im Laufe von Jahrzehnten erwachsen waren, einer Sichtung und Gliederung zu unterziehen. Ihm kam es nicht darauf an, im Archive die Behördenorganisation in der Archiveinteilung widerzuspiegeln, die Entwicklung der Aktensammlung selbst als den Niederschlag der Behördengeschäfte zum Ausdruck zu bringen, die Akten auch in ihrer archivalischen Existenz als etwas organisch Erwachsenes zu behandeln und bestehen zu lassen, wie es das im neueren Archivwesen anerkannte sogenannte Provenienzsystem (Ordnung nach der Herkunft, wie die Akten bei ihrer einstigen Behörde zusammengekommen sind) tut, sondern er wollte diese ziemlich wüste und ungesichtete Masse von dem äußerlichen, rein praktischen Standpunkt der möglichst raschen und bequemen Auffindbarkeit aus gliedern. Seine Unterabteilungen, denen meist ein eigener Registrandenband entspricht (nur bei kleinen Gruppen sind mehrere in einem Bande vereinigt), gehen alphabetisch von A—Z, z. B.: Absterben (Zusammenstellung der Aktenstücke über den Tod fürstlicher Personen und was damit zusammenhängt, geordnet nach Fürstenhäusern und Personen), Accissachen, Achtsachen, Afrikanische, Arenbergisch-Arschotische Sachen, Auersperg, Alchymie, Altenburg, Appellationen, Anhalt, Baden, Barby, Bausachen, Bayern, Befehdungen, Begnadungen, Beichlingen, Bergwerke usw., den Schluß bilden: Vormundschaften, Wahl- und Krönungssachen, Wappen, Wildenfels, Wunderzeichen, Württemberg, Zeitungen, Zollsachen, Zusammenkünfte. Es herrscht also keinerlei einheitliches System, sondern was sich aus der Praxis, nach Bedarf oder auch nach Belieben, als Sammelstichwort

richtung des Geh. Archivs und Besoldung des dabei angestellten Personalis 1702f.), doch tritt dann nur die Dienstbezeichnung „Geheimer Archivar“ auf.

gerade darbot, diente als Abteilungstitel, wobei bald persönliche, bald geographische, bald sachliche Gesichtspunkte mitwirkten. Manches sind große, umfangliche Abteilungen von Tausenden von Aktenstücken, manches so kleine Gruppen, daß es uns heute unbegreiflich, fast lächerlich erscheinen will, für sie eine besondere Registrande angelegt zu sehen. Dieselben Gruppen, die der Einteilung im großen zugrunde liegen, erscheinen nun auch wieder als Untergruppen der einzelnen Registranden, soweit sie dabei anwendbar sind, so daß z. B. die Gruppe Anhalt auch wieder die Untergruppen Absterben, Bausachen, Befehdungen, Bergsachen usw. hat. Diese Einteilung entspricht also nicht im mindesten dem Provenienzsystem; wohl ließ sie das alte Behördenarchiv des Geheimen Rates als solches bestehen, wahrte aber nicht seine alte Ordnung, die allerdings, wie oben bemerkt ist und Reinhardt zur Entschuldigung dienen muß, mehr eine Unordnung geworden war. Die Gliederung wurde nicht einer wissenschaftlich richtigen Theorie zu Liebe getroffen, denn den damaligen Beamten mußte das an sich beste System gleichgültig sein, weil es ihnen lediglich darauf ankam, zunächst einmal und auch bald soweit Ordnung zu schaffen, daß man das Gesuchte finde, und das ist auch bei Reinhardts Rubriken sehr gut möglich. Allmählich wurde diese Gruppeneinteilung auch auf die meisten andern Behördenarchive übertragen und ist im Laufe von mehr als zwei Jahrhunderten den Archivbeamten so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie damit ihre Aufgaben durchaus zu erledigen befähigt sind; schließlich ist ja jedes Ordnungssystem nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck, Hauptzweck für den Archivbetrieb ist praktische Benutzbarkeit. Diese war aber bei Reinhardts System ermöglicht durch die sehr ausgedehnte, vielseitige Anwendung von Zitaten und Verweisungen.

Die Einrichtung des Geheimen Kabinetts unter August dem Starken als einer selbständigen Oberbehörde neben dem weiter bestehenden Geheimen Rate, die sich in verschiedenen Übergangsstufen 1697, 1703, 1704, 1706, 1709, 1712²² vollzog, führte naturgemäß zur Schaffung eines eignen Archivs, des Geheimen Kabinettsarchivs, das zeitlich sich an das alte Geheime Archiv anschließt, aber sachlich nur zum Teile seine Fortsetzung bildet; seine Anfänge gehen ins Jahr 1702/1703 zurück, sein erster Vorstand war der bekannte Historiker und Numismatiker Wilhelm Ernst Tentzel. Eine besondere Regelung des Archivwesens des Kabinetts erfolgte erst im Reglement vom 1. Juni 1712. Im Geheimen Kabinet gab es ein Departement der Domestiquen-Affairen (der inneren Angelegenheiten), der Etranger-Affairen und der Militair-Affairen, denen die Archivregistraturen entsprachen. Da der König oft in Polen weilte und vor allem die unruhevollen Jahre des Nordischen Krieges ihn bald nach Sachsen, bald nach Galizien oder Litauen, bald nach den Ostseeländern führten, wobei wegen der Erledigung der militärischen und auswärtigen Geschäfte ihn stets Beamte der Kabinettskanzlei mit den notwendigen Akten der laufenden Registratur begleiteten, ist es nicht verwunderlich, daß die Ordnung und selbst der Bestand stark gefährdet wurde. Schon im Jahre 1702 fiel beim Rückzug nach der Schlacht von Klissow (auch von Pinczow genannt) bei Krakau die mit im Felde befindliche Kriegskanzlei in die Hände der Schweden²³.

²² Eine eingehende Darstellung der Errichtung und Entwicklung des Geheimen Kabinetts gibt der Aufsatz (Leipziger Dissertation) von Joh. Dürrichen über das Geheime Kabinet und den Geheimen Rat, im N. A. f. Sächs. Gesch. Bd. 51 (1930), wo auch die Instruktion des Archivars mit behandelt ist.

²³ Nach einer schwedischen Mitteilung befindet sich allerdings heute in schwedischen Archiven, insbesondere im schwedischen Kriegsarchiv, nichts von derartigen Materialien; man vermutet, daß solche Bestände auch mit schwedischen Archivalien zusammen in oder nach der Schlacht von Pultawa in die Hände der Russen gefallen sind.

Wiederholt mußten bei drohender Feindesgefahr Teile des Archivs aus Dresden in sicherere Zufluchtsorte geschafft werden, meist auf den Königstein. Unter Augusts Sohn und Nachfolger August III. von Polen (Friedrich August II. von Sachsen, 1733—1763) wurde es nicht besser; seine häufigen Reisen nach Polen, sowie die schlesischen Kriege, die Dresden 1745 und 1756—1759 in Feindeshand brachten, ließen die Archivverhältnisse nicht zur Ruhe und Ordnung kommen, und besonders der Siebenjährige Krieg mit dem unvorhergesehenen Einrücken der Preußen in Sachsen, die drei Jahre währende Besetzung Dresdens, die siebenjährige Abwesenheit des Königs, die zeitweilige Unterbrechung und dauernde Erschwerung des Verkehrs zwischen den Regierungsorganen und Kanzleien in Warschau und in Dresden, alles beeinträchtigte auch die Archive. In den September 1756 fällt der damals in der ganzen diplomatischen und politischen Welt Europas das größte Aufsehen erregende Vorfall²⁴, daß der Preußenkönig Friedrich der Große im Königlichen Schlosse zu Dresden die Öffnung der Türen der Kabinettskanzlei und der Schränke im Etranger-Departement erzwang und mehrere große Säcke vollgestopft mit Akten fortschaffen ließ, um sich aus den sächsischen Papieren die authentischen Unterlagen zur Rechtfertigung seines Rechtsbruches zu verschaffen und daraus seine Anklageschrift²⁵ gegen die Vorkriegspolitik zusammenzubrauen. Nach dem Hubertusburger Frieden wurden die zerstreuten Bestände nach Möglichkeit vereinigt; doch kam man nicht recht zu einer gedeihlichen Ordnung. Die Napoleonischen Kriege brachten neue Störungen, desgleichen die zunächst russische, dann preußische Verwaltung zur Zeit des Generalgouvernements 1813—1815; erst die

²⁴ Vgl. Archivalische Zeitschrift 3. Folge, IV, 111.

²⁵ Friedrichs bekanntes „Mémoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne et de Saxe“, Berlin 1756, verfaßt von Hertzberg.

Neuordnung der inneren Verhältnisse nach König Friedrich Augusts Rückkehr besserte die Zustände. Die beiden Departements des Innern und Auswärtigen blieben bestehen, vom Militär-Departement wurden die Wirtschaftssachen dem innern Departement übertragen, die Kommandosachen der Geheimen Kriegskanzlei. Mit der Einführung der Verfassung vom 4. September 1831 war das Geheime Kabinet erledigt, am 5. November 1831 wurde es aufgehoben, die Akten der einzelnen Abteilungen gingen zum Teil an die Ministerien über, zum Teil verblieben sie dem Gesamtministerium.

Oben ist erwähnt, daß als unmittelbare Fortsetzung des alten seit 1574 bestehenden Geheimen Rates — soweit nicht seine Befugnisse dem neugeschaffenen Geheimen Kabinet zufielen — die gleichnamige Oberbehörde, deren alter Name Geheimer Rat aber bald in Geheimen Konsilium geändert wurde, bestehen blieb und auch ihre Geheime Kanzlei als eigne Registratur für ihre laufenden Geschäfte behielt. In ihren Geschäftsbereich fielen die Verfassungssachen nebst den geistlichen und stiftischen Sachen, die Reichssachen, Kammer-, Kommerzien- und Münzsachen, Justiz-, Polizei-, Steuer-, Landtagssachen, sowie alle Ober- und Niederlausitzischen Angelegenheiten, da diese Länder nicht den erbländischen Oberbehörden unterstanden, sondern jedes seine eignen Oberbehörden besaß und sie nur für den Verkehr mit der Zentralgewalt dem Geheimen Konsilium zugeteilt waren. Mannigfache Verschiebungen traten im Laufe der Zeit ein; zuletzt, 1817—1831, waren die verschiedenen Befugnisse auf drei Abteilungen verteilt. Eine wichtige Kompetenz des Geheimen Konsiliums blieb der Auftrag in Evangelicis, d. h. die Ausübung der dem Landesherrn zustehenden Hoheitsrechte gegenüber der evangelisch-lutherischen Landeskirche, hergeleitet aus den alten Episkopalrechten; seit dem Übertritt Augusts des Starken 1697, dann seines Sohnes 1712 (bzw. 1717) und

damit in der Folge des ganzen Kurhauses zum Katholizismus konnte der Herrscher sie nicht selbst wahrnehmen, sondern hatte sie dem nur aus Protestanten zu bildenden Geheimen Rate übertragen, der sie in den Erblanden ausübte und zugleich außerhalb Sachsens das beim Regensburger Reichstage bestehende Direktorium des Corpus Evangelicorum, d. h. das Präsidium der evangelischen Reichsstände, im Namen des Königs bzw. Kurfürsten führte.

Kurfürst Moritz, der bedeutendste aller sächsischen Fürsten, war einer der Hauptförderer eines einheitlichen Staatsbegriffs an Stelle einer lose zusammengehaltenen Vielheit einzelner Territorien; aus dem 1547 von ihm geschaffenen Hofrat mit dem Kanzler an der Spitze wurde die dann als „Landesregierung“ bezeichnete Oberbehörde. Dem Hofrat unterstand die Justizpflege, er diente als erste Instanz in Sachen, die vor den Fürsten selbst gezogen wurden, und als Appellinstanz. 1587 traten besondere Appellationsräte auf, eine Appellationsgerichtsordnung erging 1605, aber erst 1734 wird das Appellationsgericht als ein von der Landesregierung abgesondertes Kollegium eingerichtet. Bei letzterer hatten sich mit der Einteilung des Kurstaates in fünf Kreise (s. oben, der Vogtländische und Neustädter Kreis kamen erst später hinzu, die Lausitzen blieben außerhalb der erbländischen Kreisverfassung) die entsprechenden Kreisexpeditionen mit je einem Kreissekretär als Vorstand gebildet, zu denen 1553 noch eine Expedition für Lehnssachen und 1642 eine für ausländische Sachen (1788 in zwei Expeditionen geteilt), 1717 eine für Vorbeschiede, 1783 eine für Vormundschaftssachen traten. Dementsprechend bildeten das Archiv der Landesregierung: 1. das Lehnsarchiv, 2. die Repositur der Kreisexpeditionen, 3. die der Vormundschaftssachen, 4. die der ausländischen Expeditionen, 5. der Vorbeschiedssachen. Nach den Landverlusten des Wiener Friedens gab es von 1818 ab nur noch zwei

Kreisexpeditionen, eine für Meißner und Leipziger Kreis, eine für Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreis; die Oberlausitz blieb auch jetzt außerhalb.

Anfänglich wurde die finanzielle und wirtschaftliche Verwaltung im Lande von den Vögten oder Hauptleuten der einzelnen Ämter und Distrikte mit ausgeübt, eine besondere Geschäftsstelle für die Einkünfte und Ausgaben am Hofe selbst gab es nicht; verschiedene Hofbeamte rechneten für sich über Einnahmen und Ausgaben ab, manche Rechnungsangelegenheiten wurden von der Kanzlei besorgt, obwohl schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Kammer und seit 1350 ein Kammermeister genannt wird, welcher letzterer aber noch keineswegs als Vorstand der gesamten Finanzverwaltung auftritt. Zuerst in Kurfürst Augusts Kanzleiordnung von 1556 werden ein Kammerrat und ein Kammersekretär mit Dienstaufgaben genannt, die voll in den Bereich der Finanzverwaltung fallen, wobei auch die Bergsachen mit zum Arbeitsgebiet des Kammersekretärs gehören. Zeitweise erscheint nach 1573 der Landrentmeister als Haupt der Kammer, die sich mehr und mehr entwickelt. Für die Bergsachen werden, aber nicht von der Kammer losgelöst, besondere Bergräte bestimmt, 1606 wird eine eigne Bergexpedition oder Bergkanzlei eingerichtet. Seit 1589 bilden die Kammerräte eine Art Kollegium, das aber erst 1658 als Vorstand einen Kammerpräsidenten erhält. Gleichzeitig wird 1661 ein Bergratskollegium unter einem Direktor geschaffen, das, zeitweise beseitigt, im 18. Jahrhundert als Bergkollegium erscheint. Vorübergehend hatte unter Johann Georg I. 1611—1629 und unter Johann Georg II. 1660 bis 1664, 1670—1680 noch besonders eine Geheime Rentkammer bestanden, die bestimmte Einkünftegruppen zur persönlichen Verfügung des Kurfürsten verwaltete. Nachdem 1773 zur besseren Übersicht und Zusammenfassung die Generalhauptkasse eingerichtet war, zu der auch die

noch bestehenden Spezialkassen, wie die Generalacciskasse, das Generalkriegszahlamt u. a. in Beziehung gesetzt wurden, vereinigte man 1782 das Kammerkollegium, Bergkollegium und die Generalhauptkasse unter einem Präsidenten zum Geheimen Finanzkollegium, gegliedert in drei Departements. Die Kassen und Zahlämter machten in den folgenden Jahren noch manche Wandlungen durch, 1814 trat an die Stelle verschiedener Sonderkassen die Finanzhauptkasse. 1806 wurde die Forstvermessungsanstalt ins Leben gerufen. Das Geheime Finanzkollegium war wohl die Staatsbehörde, die mit den wenigsten Änderungen in Bestand und Befugnissen 1831 in die Neugestaltung eintrat, indem sie zum Finanzministerium wurde. Natürlich hatten von jeher die einzelnen Finanzressorts ihre Aktenbestände gesammelt; stattliche Reihen von Kammer- und Rentkopialen, Kopialen in Berg-, Forst-, Floß-, Salz-, Accissachen u. a. sind wertvolle Fundgruben; ein eigentliches Kammerarchiv war aber erst 1731 geschaffen worden, eine Finanzplankammer für die Risse von Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, Karten von Kammergütern u. a. 1814. Seit dem Bestehen des Finanzministeriums trug das zugehörige Archiv den Namen Finanzarchiv.

Außer den bisher besprochenen hauptsächlichsten Oberbehörden mit ihren Archiven hatten auch noch andere Landesbehörden, sowie die für einzelne, abgesondert gelassene Gebiete amtierenden Behörden ihre eigenen, z. T. sehr umfänglichen Archive, so die Stiftsregierungen in Wurzen und Zeitz, das Oberhofgericht in Leipzig, das Appellationsgericht, das Konsistorium und der Schöppenstuhl in Leipzig, die Oberrechnungsdeputation, die Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation, die Oberbehörden der Oberlausitz usw.

Als nun mit der Einführung der sächsischen Verfassung 1831 sich eine vollständige Umbildung des ganzen

Regierungsapparates nötig machte, mußten diese vielen, zum Teil nebeneinander waltenden, in manchen Beziehungen sich berührenden oder kreuzenden, ab und zu auch sich entgegenstehenden Behörden einer einheitlichen Organisation weichen, die einerseits auf gedeihliches Hand-in-Hand-Arbeiten, andererseits auf saubere Abgrenzung der Kompetenzen begründet war, den neuen Ministerien der Justiz, Finanzen, des Innern, Kriegs, Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Auswärtigen Angelegenheiten, die teils durch Zusammenlegung mehrerer früherer Behörden, teils durch Spaltung oder Aufteilung in neugebildete Ressorts erwachsen. Über ihnen stand zusammenfassend das von sämtlichen Staatsministern unter Vorsitz ihres Dienstältesten gebildete Gesamtministerium. Die neuen Ministerien waren weder gewillt noch imstande, die riesigen Aktenmassen der alten Behörden mit zu übernehmen, welche ihre Kanzleien mit Arbeiten belastet hätten, die von den modernen Dienstnotwendigkeiten weitab lagen und außerdem besondere historische und andere Vorkenntnisse erforderten. So kam man zur Schaffung einer eignen großen Sammelbehörde für alle überhaupt aufzubewahrenden staatlichen Urkunden und Akten, des Hauptstaatsarchivs, das — weil Behörden sämtlicher Ministerien umfassend — nicht einem einzelnen Ressortministerium unterstellt wurde, sondern dem Gesamtministerium.

Als erster Schritt wurde am 15. Oktober 1833 zunächst die Vereinigung des Geheimen Archivs und des Geheimen Kabinettsarchivs geplant, ehe sie aber erfolgte, bestimmten Verordnungen vom 15. und 26. April 1834 die Bildung des Hauptstaatsarchivs. Sein erster Vorstand war der Geh. Regierungsrat Ferdinand August Meißner, der 1833 ernannte Leiter des bisherigen Geheimen Archivs, dessen Aufgabe es sein mußte, die schwer übersehbaren Aktenmengen der zahlreichen großen und kleinen Archive

in einen allgemeinen Rahmen einzufassen. Es ist oben bei Besprechung der Tätigkeit Reinhardts bereits darauf hingewiesen worden, daß eine unzerstörte Erhaltung jedes einzelnen Archivs als eines selbständigen, so zu bewahrenden Körpers im Sinne des Provenienzsystems jenen Zeiten fremd war. Meißner gliederte deshalb das ganze Archiv mit allem Zubehör in 17 Abteilungen, denen er die einzelnen Sonderarchive zum Teil als geschlossene Bestände, zum Teil unter Aufteilung in verschiedene Abteilungen zuwies. Diese Abteilungen sollen im Folgenden der Reihe nach kurz als eine Art Gesamtübersicht skizziert werden, nachdem die Geschichte des Hauptstaatsarchivs in ihren Hauptzügen bis zur Gegenwart herabgeführt ist.

Meißners Nachfolger, der Geheime Archivar Friedrich Wilhelm Tittmann (1836 bis Ende 1848)²⁶ widmete seine Hauptarbeit den Urkunden und dem Wittenberger Archive (s. im Folgenden II. Abteilung). Ihm folgte Karl von Weber (1849—1879)²⁷, ein höchst tüchtiger Verwaltungsbeamter und langjähriger Vortragender Rat des Gesamtministeriums²⁸, ein fleißiger und fruchtbarer sächsischer Historiker als Verfasser eigener Werke und Aufsätze und

²⁶ Vgl. über Tittmann (geb. 1784, gest. 1865) K. von Weber, Dr. Friedrich Wilhelm Tittmann, im Arch. f. d. Sächs. Gesch. III (1865) S. 128—133; Th. Distel in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 38, S. 383f. Der universalhistorisch veranlagte Mann war auch publizistisch eifrig tätig; auf dem Felde der sächsischen Geschichte blieb seine „Gesch. Heinrichs des Erlauchten, Markgrafen zu Meißen und im Osterlande und Darstellung der Zustände in seinen Landen“ 2 Bde. (Leipzig 1845, 2. Ausg. 1850) sein einziges Werk, für seine Zeit eine vortreffliche Leistung, die heute noch nützlich ist.

²⁷ Über Weber (geb. 1806, gest. 1879 als Geheimer Rat) s. C. D. von Witzleben, Dr. Karl v. Weber, Arch. f. d. Sächs. Gesch., N. F. VI (1880), S. 355—382; P. Hassel in der Allg. Deutsch. Biogr. Bd. 41, S. 345—349.

²⁸ Mehrfach war es ihm in dieser Eigenschaft beschieden, an wichtigen, über den engeren Berufsrahmen hinausgehenden Staatsgeschäften mitwirken zu können, so bei gesetzgeberischen Verhandlungen, bei der thüringisch-sächsischen Anschlußfrage 1849, den Dresdner Ministerkonferenzen 1850/51, der Tätigkeit der Landeskommision während des Krieges von 1866.

Herausgeber der Landeszeitschrift, des Archivs für die Sächsische Geschichte. Er war Jurist, nicht Historiker, damit sind die Vorzüge, aber auch die Mängel seiner Tätigkeit als Archivdirektor bezeichnet. Ordnung schaffen, feste Richtschnuren aufstellen, systematisieren war seine Losung, auch wo die historische Entwicklung eine größere Spezialisierung, sozusagen Individualisierung der einzelnen Aktengruppen erheischt hätte. In der Ordnung der Hauptmasse der Archivalien, der eigentlichen Akten des Hauptstaatsarchivs, war seit 1834 nicht viel geschehen²⁹. Weber betrachtete die Menge der Abteilungen und Gruppen und innerhalb derselben die Verschiedenheit der Ordnungs- und Registrierungsweise als störend. Die Archive der einzelnen Behörden hatten in seinen Augen keine eigene Existenzberechtigung, sie erschwerten in ihrer Vielheit und Ungleichmäßigkeit nur die Übersichtlichkeit und Findbarkeit. Deshalb beseitigte er eine ziemliche Anzahl der 17 Abteilungen und gliederte ihre Bestände, soweit er sie nicht als belanglos und deshalb vernichtbar ausschied, in andere Abteilungen ein, besonders in die III. Abteilung, das alte Geheime Archiv, dessen ursprünglicher, leidlich einheitlicher Charakter als eigentliches Archiv des alten Geheimen Rates (vor 1700) natürlich stark durchbrochen und bis in die neuere Zeit fortgesetzt gestört wurde, indem auch vielerlei sonstige Zugänge der letzten Jahrzehnte in die III. Abteilung als das nun einmal übliche Sammelbecken eingeführt wurden; erst in der neuesten Zeit ist dieses Verfahren, das den vollen Gegensatz zu dem in den meisten andern, insbesondere allen

²⁹ Weber hat selbst in seinem Aufsatz: „Das Hauptstaatsarchiv zu Dresden“, Arch. f. d. Sächs. Gesch. II (1864) S. 1—26, die Verhältnisse behandelt. Was er über die mittelalterlichen Archive bringt, ist so dürftig und überholt, daß es wertlos ist; beachtlich ist noch, was er S. 4f. über das gemeinsame Wittenberger Archiv (1554—1802) und die Zustände im 16. Jahrhundert und bei seinem Dienstantritt, sowie über die von ihm vorgenommenen Arbeiten bietet.

preußischen Staatsarchiven geltenden Provenienzsystem darstellte, aufgegeben worden. Verhängnisvoll hat auch WebersVornahme umfänglicher Aktenmakulierungen bei der Auflösung einzelner wichtiger Abteilungen, wie des Oberhofgerichtsarchivs, gewirkt. Die Gerechtigkeit verlangt aber hier, daß wir nicht den Maßstab unserer heutigen historischen Anforderungen und archivarischen Praxis anlegen. Damals waren die Staatsarchive in erster Linie geistige Arsenalen für staatliche Verwaltungs- und Rechtsfragen; sie sind dies auch heute noch, aber neben die rein amtliche, behördliche Seite der Archivtätigkeit ist als gleichberechtigt, quantitativ sie sogar oft übertreffend, die wissenschaftliche Seite der Archivbenutzung getreten, die in Webers Anfangszeit, in den fünfziger Jahren, im Vergleich mit heute sehr bescheiden war. Die intensive Entwicklung der modernen Forschung sowohl auf dem Gebiete der Geschichte selbst, noch mehr der Kulturgeschichte, der Volks- und Heimatkunde, der Volkswirtschaft und Statistik, die Beschäftigung mit der unendlichen Fülle und Ausdehnung sozialer Probleme jeder Art konnte damals niemand ahnen, und es wäre ungerecht, einem Gelehrten und Beamten jener Tage Vorwürfe zu machen über die Einstampfung von Akten, die, wie er, so überhaupt die Wissenschaft seiner Zeit für entbehrlich hielt³⁰ oder an deren Verwertung man überhaupt noch nicht dachte. Groß sind trotz dieser aus ihrer Zeit heraus zu verstehenden Mißgriffe die Verdienste Webers um die Sichtung und Verzeichnung ausgedehnter Akten- und vor allem auch Korrespondenzenbestände. Auch die Anlegung und wesentliche Förderung verschiedener

³⁰ Es ist sehr leicht, klug abzuurteilen über Maßregeln, die vor 60 und mehr Jahren getroffen wurden, aber sehr schwer, selbst weise vorauszusehen, was künftig einmal in 50 oder 100 Jahren gelten wird. Wollte man alles, alles aufheben, wie das gelegentlich manchen Archivbenutzern als Ideal vorschwebt, so müßte man für jeden deutschen Mittelstaat und jede preußische Provinz Archivmagazine von 20 Stock Höhe und vielen Kilometern Frontlänge bauen!

Hilfsmittel ist ihm zu danken, so der Sammlung von Hinweisen über die sächsischen Adelsgeschlechter, Siegel-sammlungen, Sonderrepertorien für Gelehrte, Künstler (Maler, Bildhauer, Musiker) u. a., Verzeichnisse, die besonders auch der seit den letzten Jahrzehnten immer mehr aufblühenden Familiengeschichtsforschung treffliche Dienste leisten³¹. In Webers Zeit erfuhr das Hauptstaatsarchiv auch den größten Zuwachs durch die Angliederung des gewaltigen Finanzarchivs, das 1873 verwaltungsmäßig, aber zunächst noch nicht räumlich, mit ihm vereinigt wurde.

Zum Nachfolger Webers wurde 1880 der Geheime Rat Cäsar Dietrich von Witzleben bestellt, ein bisher im praktischen Verwaltungsdienste tätiger Jurist, der sich mehrfach mit wissenschaftlichen Fragen, besonders auch

³¹ Nicht zu billigen sind mancherlei Maßnahmen Webers, die nur als Platzschaffungsmittel notdürftig erklärlich erscheinen, wie die Abgabe von Büchern, die er, der Nichthistoriker, für unnötig hielt, an die Kgl. öffentliche Bibliothek (Landesbibliothek); manches literarische Hilfsmittel wurde später mit Bedauern vermißt, manches mit Mühe und Kosten erst antiquarisch wieder beschafft. Noch weniger zu rechtfertigen ist die Abgabe von Handschriften historischen Charakters, wie Annalen, Chroniken landes- und ortsgeschichtlicher Art, Urkundensammlungen, Ausarbeitungen, Korrespondenzen, politischen Deduktionen, Promemorien usw. des 16.—18. Jahrhunderts, den Nachlässen früherer, auch als Historiker geschätzter Archivare (Petrus Albinus, Weck, Glafey u. a.), Aufsätzen von Staatsmännern u. a., auch an die Kgl. Bibliothek. Nur mit schmerzlichem Bedauern kann ein sächsischer Archivar die Handschriftengruppen P, Q, R, a, b, c, d in Lud. Schmidts Katalog der Handschriften der Kgl. öffentl. Bibliothek zu Dresden, III. Bd. (Leipzig 1906), durchmustern; unter Hunderten seien beispielsweise nur R 1, das eigenhändige Original von Melchior von Osse Handelbuch, R 12, die wichtigen Aufzeichnungen des Kabinettsministers Grafen Flemming, herausgegriffen. Mag auch manches, bei der nicht immer leicht zu ziehenden Grenzlinie zwischen Archivgut und Bibliotheksgut, in seiner Zugehörigkeit zweifelhaft sein (s. hierzu Striedinger, Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut? Archivalische Zeitschrift, III Folge, III 151f.), mag vieles besser der Handschriftenabteilung der Landesbibliothek angehören, so bleibt doch genug übrig, was besser oder was unbedingt dem HStA. verbleiben mußte.

mit Arbeiten aus der neueren sächsischen Geschichte des 19. Jahrhunderts beschäftigt hatte und durch langjährige archivalische Studien als mit archivalischen Verhältnissen vertraut galt³². Seine Amtswaltung (1880—1882), in der ihn auch ein zeitlich befristeter literarischer Regierungsauftrag³³ von eigentlicher archivarischer Betätigung abhielt, war zu kurz für eingreifende Verwaltungs- oder Ordnungsarbeiten innerhalb des Archivs. Zu seinem Nachfolger³⁴ wurde deshalb ein bereits im Archivdienst stehender Fachmann, der preußische Geheime Archivrat Paul Hassel³⁵ aus Berlin berufen, der im Oktober 1882 als Geheimer Regierungsrat die Leitung des Hauptstaatsarchivs übernahm. Bald machte sich der Raummangel für weiteren Zugang so fühlbar, daß die Beschaffung eines neuen Sitzes für das Hauptstaatsarchiv nicht länger aufzuschieben war.

IV.

Die Sitze der Archive, insbesondere des Hauptstaatsarchivs bis zur Gegenwart.

Das Geheime Archiv als Grundstock, dem allmählich die Archive der anderen Oberbehörden zugewachsen waren, hatte sich, wie erwähnt, seit 1579 im Kanzleihause, der späteren Hofapotheke, auf der Schloßstraße befunden. Diese an sich wenig geeigneten Räume hatten längst nicht

³² Vgl. über ihn W. Lippert in der Allgem. Deutsch. Biographie Bd. 43 (1898) S. 667—669.

³³ Die Bearbeitung der offiziellen Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der sächsischen Verfassung „Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen“, Leipzig 1881.

³⁴ Zuerst hatte die Regierung an den oberlausitzer Historiker Hermann Knothe gedacht; vgl. hierzu das Lebensbild Knothes in den „Sächsischen Lebensbildern“ Bd. I (Leipzig 1930).

³⁵ Vgl. über ihn N. A. f. Sächs. Gesch. Bd. XXVII (1906) S. 412; H. Trefftz in der Hist. Vierteljahrsschrift X (1907) S. 127, 128.

mehr ausgereicht³⁶; 1703 war im Schlosse selbst das neue Geheime Kabinetsarchiv erstanden, sogar in einem Privathause der Wilsdruffer Gasse waren zeitweise Räume zugemietet. So kam es um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts zu Umzugsplänen. Seit 1802 wurde für Archivzwecke das sogenannte Ballhaus ins Auge gefaßt, ein rückseitig an das Schloß anstoßender, dem Taschenbergpalais gegenüber nach der Südostecke des Zwingers zu, unweit der erst 1830 errichteten Hauptwache, sich erstreckender Flügelanbau, der 1664 als Komödienhaus erbaut war, 1708 zur katholischen Hofkapelle umgebaut wurde, als solche bis 1751 diente, dann als Werkstätte des berühmten Orgelbauers Gottfried Silbermann für den Bau der großen Orgel in der neuen Katholischen Hofkirche. Darauf abermals umgestaltet, war es von 1757—1796 Ballhaus des Hofes für das im 17. und 18. Jahrhundert beliebte Ballspiel. Seit 1797 erstrebte der Geheime Archivar Günther das Gebäude als neues, immerhin besseres Archivlokal, doch erst nach einem Übergangszustand als königlicher Brennholzlagerplatz wurde das Haus seit 1802 vorgerichtet, wobei der Untergrund und die sonstigen Bauten mehr Mühe und Kosten verursachten, als man gedacht hatte. Erst 1808/09 wurde der Umzug des Geheimen Archivs in das neue eigene Heim vollzogen³⁷. Hier erwuchs dann, wie oben dargelegt ist, 1834 aus der Vereinigung der andern Archive des Geheimen Kabinets, der Landesregierung, des Oberhofgerichts, des Oberkonsistoriums u. a. das neugebildete Hauptstaatsarchiv unter grundsätzlicher Ausschaltung der etwaigen Errichtung provinzieller

³⁶ Von 1702—1718 zogen sich Verhandlungen über Erweiterung des Archivs und Umräumung von Aktenbeständen hin, s. das in Anm. 19 zitierte Aktenstück, sowie Loc. 7051, Bd. LI, Cabinetsrescripte 5030.

³⁷ Vgl. über die wechselvolle Geschichte des interessanten Bauwerks den Aufsatz von Hubert Ermisch: „Das alte Archivgebäude am Taschenberg in Dresden“ im N. A. f. Sächs. Gesch. IX (1888) S. 1f.

staatlicher Archive in den Kreishauptstädten. Bis 1888 mußte es mit den von Anfang an knappen Räumen fürlieb nehmen, deren geringer verfügbarer Raum bald durch Zuströmen anderer bei den Landesbehörden nicht mehr benötigter Archivalien immer mehr verengt wurde, ohne daß K. von Webers Ausscheidungen und Zusammenlegungen dauernd die Raumnot zu beseitigen vermochten. Konnte doch das große und wichtige Finanzarchiv, obwohl seit 1873 der Leitung des Hauptstaatsarchivs mit unterstellt, im Archivgebäude keine Aufnahme finden und bestand als räumlich abgesondertes Archiv weiter; eine zweite Archivfiliale bildete das erst im Schlosse, dann im alten Kanzleihause untergebrachte Beiarchiv.

Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes wurde von den Beteiligten längst empfunden; äußere Gründe, wie der Wunsch, die Schloßumgebung umzugestalten, wirkten auch mit ein, und als die Errichtung der großen Arsenalbauten in der Albertstadt das bisherige Zeughaus hinter der Brühl'schen Terrasse frei werden ließ, kam man nach langen Erwägungen und manchen unpassenden Zwischenvorschlägen zu dem Entschlusse, das Hauptstaatsarchiv in das massive, geräumige alte Zeughaus, das in den Jahren 1559—1563 vom Kurfürsten August erbaut worden war, zu verlegen. Archivdirektor Hassel trat diesem Plane nicht energisch genug entgegen, und so beging man innerhalb eines Jahrhunderts zum zweiten Male den Fehler, ein altes Gebäude, das an sich noch fest und brauchbar, auch aus historischen und baugeschichtlichen Gründen erhaltenswert war, einem Zwecke zu widmen, dessen sachliche Eigenart und damit begründete besondere Einrichtungen sich mit den gegebenen Verhältnissen übel vertrugen. Man baute zwar innen und außen viel an dem festen alten Bau herum, zog Wände ein, setzte auf die mächtigen, die Gewölbe tragenden Pfeiler des Erdgeschosses oben im I. Stock eiserne Säulen, verkleidete die Außenseite mit Rustikaquadern, kurz, schuf

unter Erhaltung eines gewissen alten Kerns ein vielfach neues Gebäude, ohne durch alle Anpassungsversuche und Umbauten doch ein den Anforderungen des Archivdienstes voll genügendes Ganzes zu erzielen. 1888 wurde das Gebäude, das nach dem regierenden Könige Albert den Namen Albertinum bekam, bezogen, wobei nun das Finanzarchiv auch räumlich mit eingegliedert wurde. Immerhin war das neue Heim zunächst ein wesentlicher Fortschritt gegen früher, die Dienstzimmer der Beamten, der Benutzersaal zeigten eine beträchtliche Verbesserung, dagegen waren die Aktensäle unpraktisch hoch; denn trotz der schon bedenklichen Höhe der Aktengestelle blieben oberhalb noch mehrere Meter unbenutzten und nur schwer und mit Sicherheitsbedenken benutzbar zu machenden Luftraumes frei. Neu und wertvoll war die den Wünschen Otto Posse³⁸ Rechnung tragende Einrichtung eines gut ausgestatteten photographischen Ateliers, wohl des ersten richtigen Ateliers in einem deutschen Archive, dessen Nebenräume auch mit für Siegelrestaurierungs- und Reproduktionszwecke dienten.

Aber bald schon entstanden neue Sorgen: man sah bereits nach Ablauf eines Jahrzehntes, daß das Haus nicht zu lange ausreichen würde, zumal man dem Hauptstaatsarchiv nur die landeinwärts gelegene Hälfte des großen Zeughausrechtecks überlassen hatte, während die andere, elbwärts gerichtete Hälfte der Skulpturensammlung zugewiesen worden war. Die durch starke Akteneinlieferungen rascher drohende Überfüllung, die ungenügende Ausnütz-

³⁸ Posse war in der Photographie der Schüler von Hermann Krone, dem ersten Professor der Photographie an der Technischen Hochschule zu Dresden; er trat energisch für stärkere Wertung und Verwendung der Photographie in der archivarischen Praxis ein und stellte, wohl als erster Nichtberufsphotograph, sich die Negative für seine großen Faksimilien-Publikationen (1885 Lehre von den Privaturkunden, 1889 Hausgesetze der Wettiner) durch eigene Aufnahmen her.

barkeit der hohen Aktenräume, das Ausbreitungsbedürfnis auch der Skulpturensammlung führten im neuen Jahrhundert bald zur Beschäftigung mit neuen Bauplänen, die aber erst nach Hassels Tod 1906 greifbare Formen annahmen, denn Posse ging als neuer Direktor (1906—1919) mit großem Eifer an die wichtige Aufgabe heran. Wieder tauchten allerhand Behelfslösungen und ganz unpassende Vorschläge auf; doch günstig war es, daß der ausschlaggebende Finanzminister Dr. v. Rüger damals zugleich den Vorsitz im Gesamtministerium, dem das Hauptstaatsarchiv unterstellt ist, übernahm. Dieser viel angefeindete Staatsmann, der Sachsens Finanzen aus schwieriger Notlage (was uns wenigstens damals als Notlage erschien, denn von der Finanzerbärmlichkeit unseres Jahrzehnts konnte selbst der ärgste Pessimist jener Zeit keine Ahnung haben) zu einem soliden, gut geordneten Zustande emporhob, wußte in hervorragender Weise geistige Werte zu schätzen und besaß insbesondere auch für Sachsens Geschichte lebhaftes persönliches Interesse. Wo er es als notwendig und zweckdienlich erkannte, überwand er seine Sparsamkeit und förderte daher den Gedanken eines großen Archivneubaues in dankenswerter Weise³⁹. Auf seine Veranlassung hin befaßte sich der Leiter der Hochbauabteilung des Finanzministeriums Geh. Baurat Karl Ottomar Reichelt mit den Vorarbeiten, unterstützt vom Bauamtmann, späteren Baurat Heinrich Koch, dem auch nach Reichelts Tod die verständnisvolle Durchbildung und Ausgestaltung der Pläne und die sorgfältige Leitung der Ausführung selbst zufiel. Vorstudien in der archivalischen und baufachlichen Literatur, Umfragen bei gleichen und verwandten Behörden und Anstalten, Studienreisen zur Kenntnisnahme und

³⁹ In dankbarer Anerkennung der Verdienste Rügers stellte die Archivdirektion 1926 seine von der Wilhelm u. Bertha v. Baensch Stiftung gestiftete Bronzestatue in der Eingangshalle des neuen Archivgebäudes auf; sie ist das Werk des Dresdner Meisters Selmar Werner, Professors an der Kunstakademie.

Prüfung empfehlenswerter wie auch unpraktischer und zu vermeidender Einrichtungen führten unter Zuziehung auch der Archivbeamten selbst zur Aufstellung bestimmter Richtlinien, die sich dann auch bewährten. Nach mehrjähriger Verzögerung erfolgte im Februar 1912 die Bewilligung durch beide Kammern des Landtags, im September der Anfang des Baues, der bei Beginn des Weltkriegs in der Hauptsache bis auf Teile der inneren Ausstattung vollendet dastand. Im Sommer 1915 wurde unter schwierigen Verhältnissen — die Hälfte der Beamten war zum Kriege eingezogen — der Umzug vollzogen, für die allgemeine öffentliche Benutzung aber das Archiv noch nicht freigegeben, sondern nur für einzelne Ausnahmefälle. Man hatte als Bauplatz ein fiskalisches Terrain in der Neustadt gewählt, nicht abgelegen von der Stadtmitte und auch nicht fern von dem einen der wichtigsten Bahnhöfe, in nächster Nähe der neuen Ministerialgebäude, mit freiem Nebengelände für künftige Erweiterungsbauten, außerhalb des Elbhochwassergebietes, mit sorgsamer Berücksichtigung günstiger Grundwasserverhältnisse. Die Aufbewahrungsstätte der Archivalien, der Speicher- oder Magazinbau, wurde als selbständiges Gebäude errichtet, aber durch drei Übergänge mit dem Verwaltungsgebäude verbunden. Letzteres hat im Unter- oder Kellergeschoß eine Beamtenwohnung und einen geräumigen Pack- und Lagerraum, im Erdgeschoß den großen Arbeitssaal, Bibliothek- und Repertoriensaal und die Garderobe; im I. Obergeschoß die Dienstzimmer der Oberbeamten, die Kanzlei, Registrandenzimmer, Botenmeisterraum; im II. Obergeschoß die Werkstätten: Buchbinderei und kleine Hausdruckerei, photographisches, galvanoplastisches und andere technische Ateliers⁴⁰, eine phonographische Anstalt, ferner Samm-

⁴⁰ Da Posse diesmal als Direktor bei der Planung den maßgebenden Einfluß ausübte, erfreuten sich die Ateliers besonders liebevoller und sorgsamer Berücksichtigung und einer praktischen, alle dienstlichen Bedürfnisse

lungen (Originalsiegelstempel, Siegelnachbildungen, sächsische Fürsten- und Adelsiegel u. a., die Sammlung von Faksimilien, Photographien der Handschriften aller Wettiner Albertinischer Linie und anderer sächsischer Persönlichkeiten). Das III. Obergeschoß enthält vier Beamtenwohnungen, das IV. Geschoß Bodenräume des Archivs und der Hausbewohner. Das Magazingebäude, im Fünfeck um einen hellen, mit weißen Kacheln verkleideten, lichtspendenden Innenhof gelagert, bietet im Mittelbau der Frontseite nach dem St. Privatplatze zu 13 Geschosse, von denen allerdings 1915, um dem Finanzministerium einige Hunderttausende der vom Landtag bewilligten Bausumme zurückgeben zu können, leider nur neun Geschosse voll eingerichtet und ausgestattet wurden; das Kellergeschoß blieb leer im Rohputz stehen, ebenso das bereits in den Dachraum hineinreichende zehnte Geschoß mit Ausnahme eines Saales, und das 11. und 12. Geschoß (beide übrigens schräg). Alle Decken und Wände sind feuersicher im Eisen-

und Anforderungen umfassenden Ausstattung, so daß sie allen Archiven ein vielfach unerreichtes Vorbild waren; das photographische Atelier wird allerdings künftig einer Ergänzung seiner inzwischen nicht mehr voll genügenden Einrichtungen und Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der in neuester Zeit fortgeschrittenen und wesentlich billigeren Reproduktionsverfahren bedürfen. Vor allem erscheint bei der relativen Teuerkeit photographischer Platten größerer Formate das billige, besonders für zahlreiche Aufnahmen in erster Linie in Betracht kommende neue Verfahren mit dem zwar häßlichen Namen Foto-Clark, aber mit guten Leistungen, empfehlenswert, das sich im Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem sehr gut zu bewähren scheint. Das phonographische Atelier (die phonetische Abteilung) sollte die erste Einrichtung dieser Art in einem großen Archive werden; nur Wien und Hamburg besaßen 1911 bereits derartige besondere Anstalten. Die technische Einrichtung hierfür stand seit 1915 fertig da, aber die Schwierigkeiten der Materialienbeschaffung im und nach dem Kriege verhinderten zunächst die praktische Arbeit, und in den folgenden Jahren zwang die drückende Geldnot, die dem Archive ja kaum die notwendigsten Mittel für seine dringenderen und unmittelbaren archivalischen Belange und für seine Handbibliothek zu gewähren gestattete, den Gedanken an die wünschenswerte Inbetriebsetzung

betonbau ausgeführt, die Verbindungstüren eisern und selbstschließend. Die Höhe der fünf Säle jedes Geschosses beträgt 2,50 m (wenig über Greifhöhe), nur zwei Säle im 10. und 11. Geschoß mit 3,50 m und der große, durch zwei Geschosse (VII. und VIII.) gehende Kartensaal (für die 11. Archivabteilung der Karten und Risse) mit 6,50 m Höhe weichen von der Normalhöhe ab. Als Aktenreposituren dienen verstellbare Eisengestelle, nur im Kartensaaale sind 36 niedrige Schränke so zusammengestellt, daß je 12 zusammen eine mächtige mit einer Eichenplatte belegte glatte Tafel von $5\frac{1}{2}:2\frac{1}{2}$ m bilden, die selbst für die größten Kartenformate genügenden Platz bietet; dazu Wand-schränke und mehrere 6 m hohe Pfeilerschränke neben den Fenstern. Für die Urkundenaufbewahrung dienen zwei große Säle des II. Geschosses, die mit besonderen, feuer-sicheren Tresorschränken besetzt sind, in denen die einzelnen Urkunden in leicht schiebbaren Holzkästen in den üblichen Papierumschlägen aufgestellt sind. Den Sicherungsmaß-

immer wieder zurückzustellen. Dazu kam auch das Bedenken, ob dem Archive die erforderlichen fachwissenschaftlichen Arbeitskräfte für die Leitung des Betriebs zu Gebote stehen könnten, wie z. B. der Lehrkörper einer großen Universität sie stellen kann. So kam es, daß das Dresdner Institut nicht ins Leben trat und inzwischen an der Berliner Staatsbibliothek in umfassender Weise ein großes Institut hierfür eingerichtet werden konnte. Unser Atelier sollte zur Aufnahme und Erhaltung von Stimmen hervorragender sächsischer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Kunst, von Sprachproben der verschiedenen sächsischen Mundarten und für ähnliche Zwecke, ferner auch für medizinisch-laryngologische Forschungen dienen und allmählich ein Phonogrammarchiv schaffen; dieses letztere Ziel bildete die Brücke für die Verbindung mit dem Hauptstaatsarchive. Man muß aber wohl zugeben, daß Aufgaben solcher Art doch etwas weit abseits führen von den eigentlichen ernsten und wichtigen Berufszielen und -pflichten des Hauptstaatsarchivs. Wenn das Hauptstaatsarchiv statt der wertvollen phonographischen Einrichtung, die an einem Universitätsinstitut besser am Platze wäre, eine gute, modernen Ansprüchen mehr genügende Einrichtung seines photographischen Ateliers erhielte, wäre das für den Dienstbetrieb ein wesentlicher Gewinn.

regeln ist überhaupt allenthalben erhöhte Sorgfalt zugewandt, sowohl in der ganzen Gebäudekonstruktion, wie in den Sondereinrichtungen für wertvollere Bestände, wie für die Karten in ihren trefflichen und bequem handlichen Schränken, die Originalurkunden in ihren Tresors. Selbst im Verwaltungsgebäude sind im Arbeitssaale für die Archivalien der Benutzer, die doch bei starker Benutzung nicht jedesmal über Nacht in das Magazin reponiert werden können, in die Rückwand sichere Tresorschränke eingebaut, worin stets bei Dienstscluß die andern Tags wieder benötigten Sachen eingelegt werden. Ein eigenes Heizwerk, das die Räume des Verwaltungs- und Magazingebäudes mittels Warmwasserheizung heizt, liegt im Hofe des Archivgrundstücks. Näher kann hier auf den Neubau und seine speziellen Einrichtungen und Vorzüge nicht eingegangen werden⁴¹. Jedenfalls besitzt Dresden neben Berlin-Dahlem eins der praktischsten, alle modernen technischen Mittel benützenden und speziell archivalischen Belange berücksichtigenden Dienstgebäude, das sich außerdem, da es in Sachsens finanziell noch selbständigerer und wirtschaftlich besserer Zeit geplant und ausgeführt wurde, durch eine edle und vornehme künstlerische Ausstattung auszeichnet.

V.

Das Hauptstaatsarchiv und das sächsische Archivwesen in den letzten Jahrzehnten.

Die innere Entwicklung des sächsischen Archivwesens im allgemeinen und des Hauptstaatsarchivs, die oben bis

⁴¹ Genauere Beschreibungen des Gebäudes bietet für Architekten der Aufsatz des Bauleiters selbst, H. Koch, „Der Neubau des Kgl. Sächsischen

zum Antritt Paul Hassels skizziert worden ist, war inzwischen ruhig weitergegangen. Die verdienstlichen und nützlichen Bestrebungen des damaligen Archivrates Hubert Ermisch, deren Anfänge noch in K. v. Webers Zeit fallen, waren gedeihlich fortgeschritten: die Staatsregierung erkannte den Nutzen staatlicher Fürsorge auch für die nicht im Hauptstaatsarchiv selbst oder in den Ministerialarchiven befindlichen behördlichen Archivalien, und die im Auftrage des Ministeriums des Innern angestellten Ermittlungen über den Zustand der Stadtarchive wuchsen sich zur Einrichtung einer notwendigen Revisionspflicht und eines ständigen Aufsichtsrechts über diese Archive aus; denn zum städtischen Vermögen gehören nicht bloß Grundbesitz, Kunst- und andere Sammlungen und einzelne Kunstgegenstände, wie Denkmäler und dergleichen, das städtische Tafelsilber, Bibliotheken u. a., sondern auch historische Werte, wie die Archive, die alten Rechtstitel der Städte in ihren Urkunden, die Zeugnisse der früheren Verwaltungstätigkeit und Wirtschaft in ihren Akten und Stadtrechnungen, ihre Quellen zur Statistik, Bevölkerungslehre und anderen sozialgeschichtlichen Wissensgebieten usw. Da dem Staate aber ein Aufsichtsrecht über die städtische Vermögensverwaltung zusteht, gehört auch die Aufsicht über die lokalen Archive nicht bloß zu seinen Rechten, sondern unzweifelhaft und ausdrücklich zu seinen Pflichten, und eine ordentliche, zweckdienliche Aufsicht hierüber kann natürlich in sachgemäßer Weise nicht von den Organen der inneren Verwaltung, sondern

Hauptstaatsarchivs in Dresden“, Zeitschrift für Bauwesen, Jahrg. 66 (Berlin 1916) Sp. 485—510; für archivarische Interessenten ist mein auf Wunsch der Redaktion der Archivalischen Zeitschrift geschriebener Aufsatz bestimmt, „Das Sächsische Hauptstaatsarchiv zu Dresden und sein Neubau“, Archivalische Zeitschrift, 3. Folge, Bd. IV (München 1925) S. 41—60, der auch obigen kurzen Angaben zugrunde liegt und dazu manche Bemerkungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen bietet.

nur von den archivarischen Fachleuten mit vollem Nutzen bewirkt werden⁴².

Jahrzehntlang hat Ermisch diese segensreiche Revision der Stadtarchive ausgeführt und daneben auch die Revision der Gerichtsarchive des Landes, da in einsichtsvoller Erkenntnis der Notwendigkeit einer gleichen Fürsorge für die Amtsgerichtsarchive das Justizministerium dem Hauptstaatsarchiv hierfür dieselben Funktionen übertrug. Diese Befugnis wird seitens des von der Direktion beauftragten Staatsarchivars durch Besichtigung der Archivräume und ihre Prüfung auf genügenden Schutz vor Feuer, Feuchtigkeit, Entwendung oder sonstiger Verwahrlosung, sowie durch Kontrolle der regelrechten Führung der Registranden und Archivrepertorien und der entsprechenden Einlegung in Aktengestelle oder Schränke ausgeübt. Als nach Ermischs Ausscheiden aus dem Archivdienst⁴³ Lippert als erster Staatsarchivar seine Nachfolge antrat, wirkte er bei dem damaligen Direktor Posse darauf hin, daß zu dieser Aufgabe sämtliche Staatsarchivare herangezogen wurden, um einen regelmäßigeren Besuch der Archive zu ermöglichen, denn die Größe der Aufgabe (damals 143 Stadt- und 112 Amtsgerichtsarchive) ermöglichte bei der viel zu geringen Zahl von Archivaren sowieso den Besuch der einzelnen

⁴² Daß dieselbe Befugnis des Staates zur Aufsicht und Revision der Stadtarchive nicht bloß in Sachsen sich aus den staatlichen Aufsichtsrechten über das Stadtvermögen ableiten läßt, sondern daß z. B. in Preußen die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen vom 30. Mai 1853 die gleiche Kompetenzerstreckung gestattet, habe ich in einem Aufsatze „Die für die Niederlausitz geltenden Bestimmungen über die Stadtarchive“, in den Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. VII (Guben 1902/03) S. 383—397, eingehend dargelegt, der zwar besonders für die Niederlausitz geschrieben wurde, aber in gleicher Weise für alle östlichen Provinzen galt bzw. noch gilt.

⁴³ Nach 32jähriger Tätigkeit (1875—1907) schied Ermisch aus dem Hauptstaatsarchiv, um die Leitung der Kgl. öffentlichen Bibliothek (jetzt Landesbibliothek) 1907—1920 zu übernehmen.

Archive nur in längeren Pausen von mehreren Jahren. Nicht bloß eine einmalige Generalrevision, sondern in größeren oder besser kleineren Zwischenräumen wiederholte Revisionen, also eine ständige Überwachung ist, wie zahlreiche ungünstige Erfahrungen zeigen, notwendig, da der Zustand dieser kleinen Behördenarchive ganz wesentlich von den häufig wechselnden lokalen Verhältnissen, insbesondere vom Wechsel in den Personen der Bürgermeister und Gerichtsvorstände und auch der beauftragten Kanzlei-beamten abhängt.

Mit der Zeit ist es infolge des sichtlichen Nutzens dieser Einrichtungen gelungen, die Aufsichtsbefugnis wesentlich zu erweitern; das Ministerium des Innern übertrug am 1. April 1924 der Archivdirektion auf deren Anregung hin auch die fachmännische Besichtigung und Beratung der Archive der oberen Verwaltungsbehörden, d. h. der fünf Kreishauptmannschaften und der 28 Amtshauptmannschaften, und durch Verordnung vom 13. August 1921 wurde die Befugnis der Revision der Städtearchive erstreckt auf alle kommunalen Archive des Freistaates Sachsen, d. h. auch auf die Tausende von Landgemeindearchiven mit, wenn es sich auch dabei zunächst nur um die Ermöglichung eventuellen Einschreitens handeln konnte, nicht um eine praktische Durchführung einer wirklichen Revision aller dieser kleinen Archive⁴⁴.

⁴⁴ Es konnte dem damaligen Chef des staatlichen Archivwesens Sachsens natürlich nicht zweifelhaft sein, daß an eine wirkliche praktische Durchführung bei der Gesamtheit der Landgemeinden nicht zu denken sei — dafür würde ein Mehrfaches der überhaupt vorhandenen Zahl der Archivare nötig sein — sondern es kam ihm darauf an, dem Hauptstaatsarchiv die Berechtigung zur eventuellen Vornahme von Revisionen zu sichern, damit gelegentlich bei andern Archivbesuchen auch nahegelegene Gemeindearchive mit besichtigt werden können, ohne daß erst vorher bei den vorgesetzten Dienststellen in jedem Einzelfalle die Genehmigung eingeholt werden muß, und besonders damit in Fällen drohender Verwahrlosung, die dem Hauptstaatsarchiv durch

Die Archivrevisionen bieten dem Hauptstaatsarchiv zugleich Anlaß, den Aktenausscheidungen sein Augenmerk mit zuzuwenden. Bereits am 28. März 1849 hatte eine Verordnung der Ministerien der Justiz, des Kultus, der Finanzen, des Innern und des Krieges auf die bei Aktenkassationen zu beachtende Abgabe historisch wichtiger Urkunden hingewiesen; auf Ersuchen der Archivdirektion erließ das Justizministerium am 21. Dezember 1855 an alle Untergerichte eine Generalverordnung mit Neueinschärfung der Verordnung von 1849 und der Erklärung, daß sie nicht bloß Urkunden im eigentlichen Sinne, sondern auch Akten und andere Schriften umfasse und daß nicht nur historische, sondern auch andere Interessen in Betracht kämen. Ein Vortrag der Archivdirektion vom 5. Dezember 1860 regte zur Förderung des Abgabegeschäftes deren Beihilfe bei der Revision der zur Makulierung bestimmten Aktenmassen an. Aber erst die Verordnung des Justizministeriums vom 13. Mai 1868, durch die die Untergerichte angewiesen wurden, Verzeichnisse der zur Ausscheidung bestimmten Akten vor deren Kassation dem Ministerium zur Beschlußfassung einzusenden, sicherte dem Hauptstaatsarchiv Einfluß auf die Kassation, da sich der Brauch einbürgerte, die Verzeichnisse auch dem HStA. vorzulegen; auf weiteren Vortrag der Archivdirektion vom 15. März 1877 erging am 13. Juli 1877 ein Beschluß des Gesamtministeriums, der diese Bestimmungen für alle Ministerien offiziell einführte. Dadurch wurde dem Hauptstaatsarchiv, dem naturgemäß die Hauptkontrolle der Ausscheidungsverzeichnisse zufiel und dem auch die Hauptmasse der fernerer Aufbewahrung wert befundenen Akten zuwuchs, eine sehr wesentliche Einwirkung auf das Schick-

orts- und sachkundige Lokalforscher mitgeteilt werden, unverweilt eingeschritten werden kann. Schon die Möglichkeit der Kontrolle bzw. die Besorgnis vor ihr wird oft üble Zustände verhüten.

sal der Aktenbestände im Lande gewährleistet⁴⁵. Mehrfach begnügte sich das Hauptstaatsarchiv nicht mit der bloßen Durchsicht der Verzeichnisse, sondern ließ manche Aktengruppen an Ort und Stelle näher auf ihren Wert prüfen, um etwaige unnötige, durch ihre Überführung entstehende Transportkosten zu vermeiden; ebenso wurden bei den Revisionen der Gerichtsarchive die lokalen Archivvorstände auf die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Abgabe der überflüssigen, schlecht untergebrachten oder sonst gefährdeten Akten ans Hauptstaatsarchiv hingewiesen, oder Stadtarchiven, die nicht direkt zur Einlieferung veranlaßt werden konnten, doch die freiwillige Deponierung wenigstens der wertvollen Originalurkunden, Stadtbücher und dergleichen im Hauptstaatsarchiv empfohlen. Stark setzte (mit gefördert durch die Revisionen der Gerichtsarchive) um die Wende des Jahrhunderts der Zustrom von Akten ein, so daß bald die Räume des Albertinums zu eng und die oben erwähnten Neubaupläne dringlicher wurden; ferner lieferten mehrfach Behörden aus dem Ressort des Finanzministeriums, Steuerämter, Forstämter, Aktenmassen ab; stark war besonders die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen mit großen Rechnungsserien beteiligt. Auch Oberbehörden fühlten sich zu Ablieferungen bewogen, so Justiz- und Finanzministerium selbst und vor allem das Ministerium des Innern. Hervorhebung verdient hier die Abgabe des einstigen Appellationsgerichtsarchivs an das Hauptstaatsarchiv. Von größeren systematischen Ordnungsarbeiten seien unter dem Direktorat Hassels die Ordnung und Verzeichnung von Korrespondenzgruppen in den Nachlässen des

⁴⁵ Näheres über das Wesen und den Geschäftsgang bei Kassationen s. Lippert, „Das Verfahren bei Aktenkassationen in Sachsen“, in Tilles Deutschen Geschichtsblättern, Bd. II (Gotha 1901), S. 249—264, dessen Ausführungen im wesentlichen noch gelten, wenn auch einzelnes in den letzten drei Jahrzehnten sich geändert hat.

königlichen Hauses und die der Fürstenbriefe des 16. Jahrhunderts in der III. Abteilung erwähnt, welche letztere aber dann notgedrungen eingestellt werden mußte, als dringendere Arbeiten zwangsläufig wurden. Unter Hassel fand auch eine Neueinrichtung der Archivregistratur statt, insbesondere wurden 1882/83 die für jeden Beamten gesondert geführten Personalakten des gesamten Beamtenkörpers und 1886 die alphabetisch angeordneten Benutzerakten angelegt. Unter Posse wurde das Finanzarchiv einer durchgreifenden Ordnung und Neuregistrierung unterzogen, desgleichen die genaue Bearbeitung und Neukatalogisierung der Karten- und Risse-Abteilung (Abteilung XI) durch Archivrat Dr. Beschorner begonnen, die zu den wertvollsten deutschen Sammlungen besonders handschriftlicher Karten und Pläne, Risse und Zeichnungen gehört; ihre Neuordnung wurde erst in den zwanziger Jahren abgeschlossen. Ein früher kaum vorhandenes Arbeitsgebiet erwuchs dem Hauptstaatsarchiv durch die amtliche Bearbeitung der Gemeindesiegel. Die in den neunziger Jahren von Posse angeregte und mit der künstlerischen Beihilfe des Professors Adolf Hildebrandt (Berlin) im Auftrage des Ministeriums des Innern in der Hauptsache durchgeführte historische und heraldische Revision und Neubearbeitung der sächsischen Städtewappen auf Grund der Stadtsiegel fand ihre Fortsetzung bzw. Ergänzung durch Lipperts Bearbeitung und größtenteils Neuschaffung von Siegelbildern der Landgemeinden, die gleichfalls im Auftrage des Ministeriums des Innern vorgenommen wird⁴⁶. Im übrigen erforderten die laufenden Geschäfte des Arbeitssaales allein schon die ständige Tätigkeit eines Archivars und eines Sekretärs, und die Erledigung der amtlichen Aufträge und

⁴⁶ Vgl. Posse, „Die Wappen und Farben der Städte des Königreichs Sachsen“, in den Verhandlungen des Sächsischen Gemeindetages in Zittau, 1896; W. Lippert, „Sächsische Städtewappen und Gemeindesiegelbilder“, im N. A. f. Sächs. Gesch. XLIX (1928) S. 289—322.

privaten Auskünfte und vor allem die Einordnung der Zugänge beanspruchten alle Arbeitskräfte in so starkem Ausmaße, daß selbst wünschenswerte Repertorisierungen nicht in Angriff genommen werden konnten. Der Beamtenstand erfuhr unter Hassels Nachfolger verschiedene Umformungen; die 4. wissenschaftliche Beamtenstelle fiel weg (zunächst zeitweise, es wurde aber dauernd), um eine Vermehrung mittlerer Beamtenstellen zu ermöglichen, so daß bei Kriegsausbruch 5 Kanzleibeamte, 1 Maschinenschreiberin, 1 Buchbinder, 3 Diener, 1 Hausverwalter, 1 Heizer Dienst taten. Der Krieg beraubte das Archiv fast während seiner ganzen Dauer der Hälfte seiner Beamten, einer der tüchtigsten von ihnen, der Sekretär Arno Wohlrabe, starb am 18. April 1917 bei Auberive den Heldentod.

Direktor Otto Posse⁴⁷ trat 1919 in den Ruhestand, die Leitung wurde Woldemar Lippert übertragen. In den äußeren Dienstverhältnissen des Hauptstaatsarchivs trat im Freistaat Sachsen insofern eine Änderung ein, als dasselbe zwar dem Gesamtministerium unterstellt blieb und als Vorgesetzter der Ministerpräsident (der an die Stelle des vorsitzenden Staatsministers getreten war) fungierte, daß aber an Stelle des nebenamtlichen Gesamtministerialreferenten eine eigene Behörde sich in den bisherigen einfacheren Organismus einschob, die Staatskanzlei, deren erster Chef, der Geheime Rat und Ministerialdirektor Schulze (1919—1929) stets bis zu seinem Tode für das Hauptstaatsarchiv und seine Aufgaben lebhaftes Interesse betätigt hat.

1919 war das Hauptstaatsarchiv dem öffentlichen Verkehr wieder erschlossen worden. Eine wichtige Neuerung wurde durch das Bestehen der im schönen Neubau so gut

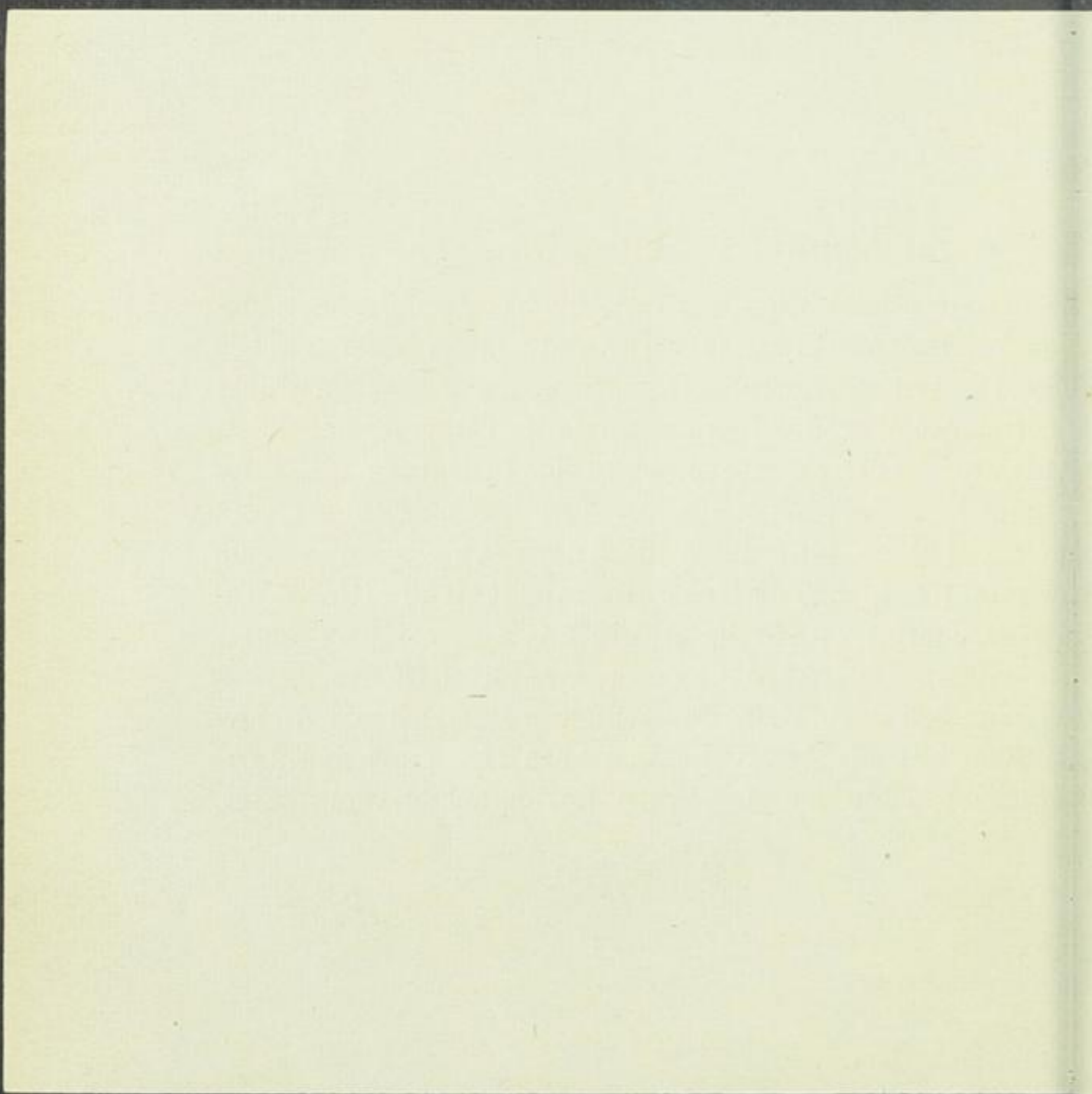
⁴⁷ Vgl. über Posse (gest. 1921) die Lebensskizzen im N. A. f. Sächs. Gesch. Bd. 43 (1922) S. 153—156, und in der Archivalischen Zeitschrift, III. Folge, II. Bd., (1925) S. 286, 287.

bestellten technischen Werkstätten unvermeidlich; mit gelegentlichen Einzelstunden einer nebenamtlichen Kraft ließ sich hier nicht mehr auskommen, es mußte als volle Beamtenstelle die eines Konservators geschaffen werden, deren Inhaber Oberkonservator Bauer durch sein Streben nach weiterer Ausbildung und Vervollkommnung der Erhaltungs- und Ausbesserungsmethoden schadhafter Urkunden und insbesondere Siegel, sowie von Reproduktionsverfahren auch auswärts Anerkennung fand; mehrfach wurde von Beamten fremder Archive die Erlaubnis nachgesucht, einen Ausbildungskurs in Dresden besuchen zu können, so — abgesehen von deutschen Archivangehörigen — von Beamten schwedischer, norwegischer, dänischer, tschechoslowakischer u. a. Archive.

Der 1915 begangene Fehler, trotz der für den vollen Ausbau bewilligten Mittel dem Finanzministerium zuliebe einige Geschosse im Rohzustande zu belassen, rächte sich schneller, als die dafür verantwortlichen Stellen gehnt hatten. Zu einer gewissen Entschuldigung mag es allerdings dienen, daß niemand voraussehen konnte, wie stark sich der Zufluß neuer Bestände gestalten würde. Hierbei ist — außer dem regelmäßigen Zugang ausgeschiedener Aktengruppen anderer Behörden — besonders mehrerer großer Ströme zu gedenken, die die Sammelbecken des Hauptstaatsarchivs rascher füllten. Dies waren erstens die schon seit Jahren ab und zu angeregte und gelegentlich auch bewirkte Ablieferung der alten Gerichtsbücher (Gerichtshandelsbücher, Kaufbücher, Konsensbücher und ähnlicher Gruppen) aus den Amtsgerichtsarchiven an das Hauptstaatsarchiv, die im letzten Jahrzehnt planmäßiger und nachdrücklicher von der Archivdirektion durchgeführt wurde und tausende z. T. sehr umfängliche Bände von höchster Wichtigkeit vor allem für Orts- und Familiengeschichte ins Hauptstaatsarchiv führte. Als zweite große geschlossene Bestandsgruppe folgte die Deponierung des

Zu Kapitel V Seite 54.

Ergänzend sei zur Geschichte des HStA. im letzten Jahrzehnt hingewiesen auf den Aufsatz „Archivausstellungen“ in der Archivalischen Zeitschr. 3. Folge IV., 110—124, worin Erfahrungen und Gedanken über den mit Erfolg betretenen Weg, durch große, sorgfältig vorbereitete Sonderausstellungen Aufklärung über das HStA. und seine Bedeutung für historische Bildung und besseres Verständnis der Landesgeschichte ins Volk zu tragen, dargelegt sind, so 1921 durch die Lutherausstellung (zum Gedächtnis von Worms 1521), 1922 die Urkundenausstellung (Urkundenwesen vom 10.—20. Jahrh.), 1925 die Rheinlandausstellung (Jahrtausendfeier 925—1925), 1927 Ausstellung zur Geschichte des 30jährigen Krieges, daneben noch kleine Ausstellungen anlässlich von Archivbesichtigungen; 1929 hat die Archivdirektion noch eine große Kartenausstellung (zur Geschichte der sächsischen Kartographie) veranstaltet.



Oberhofmarschallamtsarchivs im Hauptstaatsarchiv 1922 (näheres s. im Folgenden). Eine dritte wichtige und wertvolle Ergänzung erfuhren die Bestände des Hauptstaatsarchivs im Frühjahr 1923 durch die Herübernahme der Akten und Kopialbücher des für die sächsischen Rittergüter (mit Ausnahme der in die Kreishauptmannschaft Bautzen gehörigen Rittergüter) zuständigen erbländischen Lehnhofes, denen im Jahre 1925 die Akten des Bautzner Lehnhofes folgten⁴⁸. Als vierter Massenzuwachs folgte die Rückgewinnung des im Reichsbesitz befindlichen Sächsischen Kriegsarchivs (s. Näheres gleichfalls im Folgenden unter Abteilung XIX). Auch andere Reichsbehörden gaben ihre auf die Zeit des Bestehens als sächsische Behörden bezüglichen Akten bereitwillig an das Hauptstaatsarchiv ab, so (z. T. unter Mitwirkung des Reichsarchivs Potsdam) die Oberpostdirektionen⁴⁹. So wertvoll und erfreulich alle diese Erwerbungen auch waren, trugen sie doch viel zur schnelleren Füllung der anfänglich vorgesehenen freien Räume bei, und schon 12 Jahre nach dem Beziehen des Neubaus mußte dem Gesamtministerium die Schaffung weiteren Lagerraumes als unvermeidlich hingestellt, und der innere Ausbau und die Vorrichtung der 4 freien Säle des X. Geschosses vorgeschlagen werden, was 1927 auch als berechtigt anerkannt und dann im Jahre 1928 ausgeführt wurde. Es wird aber in naher Zeit nicht zu umgehen sein, noch ein weiteres der unausgebauten Geschosse gebrauchsfähig einzurichten, wozu sich der bequemerer Lage wegen am ehesten die 5 Säle des Kellergeschosses eignen würden; dann wird für einige Zeit Abhilfe geschaffen sein, ehe man dem Gedanken eines

⁴⁸ Näheres über diese Lehnhofsakten s. im Folgenden unter Abteilung VIII (Archiv der Landesregierung) S. 66 f.

⁴⁹ Über das umfängliche und wichtige Archiv der früheren Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen s. die Bemerkungen auf S. 91 f.

neuen Flügels an der Düppelstraße neben dem Verwaltungsgebäude näherzutreten braucht. Empfindlicher noch als die Raumfrage drückt die Personenfrage auf das Hauptstaatsarchiv; ist es doch trotz seiner zahlenmäßigen Größe und seiner historischen Bedeutung das an Beamtenzahl am dürftigsten gestellte der großen deutschen Staatsarchive. Der Staat Bayern hat für die rein historischen, die verwaltungsrechtlichen und die wirtschaftsgeschichtlichen Belange seiner 7 Millionen Einwohner in seinem Hauptstaatsarchiv und seinen provinziellen Staatsarchiven, den früheren Kreisarchiven (also ohne die 9 nicht Reichsbeamten, sondern bayrischen, im Offiziersrang stehenden Oberbeamten des Kriegsarchivs), 38 etatmäßige wissenschaftliche Archivbeamte, zu denen noch außeretatmäßig 4 Archivassessoren, 8 Archivreferendare und einige Volontäre kommen, also insgesamt (ohne die Volontäre) 52 akademisch vorgebildete und speziell archivarisches ausgebildete Arbeitskräfte, der Staat Sachsen für seine 5 Millionen Einwohner in seinem einen und einzigen Hauptstaatsarchiv — ohne jedwede provinzielle Arbeitsentlastung — netto 4 (!) wissenschaftliche Beamte. Das Hauptstaatsarchiv ist zugleich wohl die einzige Behörde, die bei sehr starker Vermehrung ihrer Bestände (s. oben), bei einer Vervielfachung der Dienstgeschäfte (wie sie die Statistiken der Ein- und Ausgänge, der Zahl der Besucher u. a. erweisen), ihren Beamtenstand im letzten Vierteljahrhundert nicht nur nicht vermehrt, sondern vermindert hat⁵⁰ — ein starker

⁵⁰ 1906: 1 Direktor, 4 wissenschaftliche Beamte, 4 Kanzleikräfte, 4 Unterbeamte; 1908—1914: 1 Direktor, 3 wiss. Beamte, 6 Kanzleikräfte, 4 Unterbeamte; 1929: 1 Direktor, 3 wiss. Beamte, 4 Exped. und Kanzl., 4 Unterbeamte, also ohne die in Spezialbetrieben Beschäftigten (Konservator, Buchbinder, Heizer) 1906: 13 Personen, 1908—1914: 14, 1929: 12. Die ungestörte Erledigung der wachsenden dienstlichen Aufgaben, besonders der laufenden Geschäfte, bei einem Bestande von 4 wissenschaftlichen Beamten, war nur möglich durch das Vorhandensein eines ausreichenden Bestandes an gut

Kontrast zu den stattlichen und schönen Räumen, mit denen eine für geistige, historische Werte⁵¹ Verständnis zeigende Zeit es ausstattete.

geschulten Mittelbeamten, für die seit über zwei Jahrzehnten die volle Maturitätsprüfung eines Gymnasiums oder Realgymnasiums als Vorbedingung galt; denn die Archivleitung betrachtete gute Kenntnis des Lateinischen und Französischen und gute allgemeine Vorbildung, die die Grundlage für die nötige, von den Oberbeamten in Einzelkursen erteilte geschichtliche und hilfswissenschaftliche Weiterausbildung der Sekretäre abgeben konnte, auch für die Mittelbeamten als unerläßlich, da sie — anders als die Kanzleibeamten der andern, meist rein modern orientierten Behörden — auch zu manchen leichteren historischen Aufgaben aushilfsweise mit heranzuziehen waren, die in den reichlicher mit Arbeitskräften ausgestatteten Staatsarchiven meist den Oberbeamten vorbehalten bleiben konnten. Die Zahl der Mittelbeamten ist seitdem, wie gezeigt, verringert worden, die der Oberbeamten aber nicht entsprechend erhöht.

⁵¹ Die aber gleichzeitig auch für die heutige Verwaltung noch recht oft praktische Bedeutung haben.

Archivbestände.

VI.

Die Gliederung des Hauptstaatsarchivs.

Bei der Errichtung des Hauptstaatsarchivs (HStA.) 1834 wurden alle Bestände in 17 Abteilungen gegliedert; mehrere sind heute aufgelöst, die alte Abteilungszahl ist aber, um Irrtümer zu vermeiden, für die verbleibenden beibehalten worden. Im folgenden soll eine knappe Kennzeichnung dieser Hauptabteilungen, ihrer Zusammensetzung und Schicksale gegeben werden; die erloschenen und anderweit aufgeteilten Abteilungen sind durch ein vorgesetztes † bezeichnet.

I. Abteilung: Originalurkunden (Or.-Urk.). Sie umfaßt alle Originalurkunden des HStA. verschiedenster Herkunft, sowohl die ursprünglichen Urkundenbestände der landesherrlichen Archive, als auch die der in der Reformationszeit aufgelösten geistlichen Anstalten (Klöster usw.) und sonstige Zugänge, wie die 1834 hinzugekommenen Klosterurkunden des Finanzarchivs, die Urkunden des Kabinettsarchivs u. a. Reinhardt hatte 1704 begonnen, sie von den Akten zu scheiden. Der Gesamtbestand ist in zwei Unterabteilungen geschieden, in die Hauptgruppe bis zum Jahre 1806 und die neueren Urkunden des 19. Jahrhunderts. Als Registrande der älteren Abteilung bis 1806 dienten früher die 45 Bände, die nach dem oben bei Reinhardts Amtsführung (S. 25 f.) skizzierten alphabetischen Gruppensystem bezeichnet waren. 1838 wurde diese Anordnung aufgegeben und alle Urkunden rein chronologisch geordnet. Die älteste ist vom 30. März 948; die nur mit

einer Jahreszahl ohne genaueres Datum versehenen liegen am Schlusse des Jahres, unbestimmbare am Schlusse des Jahrhunderts, dem ihre Schrift sie zuweist.

Alle Urkunden des HStA. vom 10. bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts sind lateinisch abgefaßt; erst aus den Jahren 1289⁵², 1290, 1292, 1293, 1296—1300 sind 13 Urkunden in deutscher Sprache vorhanden, meist mittelhochdeutsch, wenige mittelniederdeutsch. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nehmen die deutschen Urkunden rasch zu und werden schließlich zur Regel; in geistlichen Urkunden behauptet sich aber das Lateinische neben dem Deutschen bis zum Ausgang des Mittelalters, auch Verträge mit auswärtigen Fürsten (wie mit dem König von Frankreich, dem Herzog von Burgund) sind im 15. Jahrhundert lateinisch abgefaßt. Tschechische Schriftstücke kommen im 15. Jahrhundert unter den böhmischen Sachen vor; wendische Urkunden fehlen vollständig.

Als Repertorium der chronologischen Folge wurde ein großes Zettelregestenwerk angelegt, wo auf einem Blatte für jedes Stück die genaue Inhaltsangabe, Datumsbestimmung, Liste der vorkommenden Orts- und Personennamen, Bemerkungen über die Siegel, die Drucke der Urkunde u. a. stehen. Die Nummern dieser Urkunden gehen bis 15169, die Stückzahl ist aber weit größer, da

⁵² Die angeblich älteste deutschsprachige Urkunde des HStA. von 1274 scheidet aus; schon Berth. Schmidt, *Urkundenbuch der Vögte*, I. 88f., Nr. 174, bezweifelt wegen der nicht zu 1274 passenden Schrift und Sprache ihre Echtheit; Pietzsch, *Mitt. d. Ver. f. Vogtländische Gesch. zu Plauen*, 32 (1922) S. 55 Anm. 6, bestreitet die Echtheit aus inneren sachlichen Gründen. Ich habe die Frage genau nachgeprüft; beide Exemplare (Orig. Nr. 837a und b) sind von derselben Hand und stimmen genau überein, aber beide sind spätere Fälschungen. Die älteste Urkunde ist die von 1289, nicht 1288, wie Wegele, *Friedrich der Freidige*, S. 118 Anm. 2, meint, denn mit dem „*nuwen jares tag*“ wird nach dem damaligen Sprachgebrauch nicht der Jahresanfang am 25. Dezember bezeichnet, sondern nur der des Circumcisionsstils, d. h. der 1. Januar (also 1. Januar 1289, nicht 25. Dezember 1288).

häufig infolge von Zugängen Zwischennummern mit a, b, c (vereinzelt sogar Dutzende) eingeschoben sind. Die neueren Originalurkunden nach 1806 bilden eine Abteilung für sich; für sie gilt noch das an die 45 Bände der alten Registrande sich anschließende, frühere Repertorium (Bände 46, 47), in dem die Urkunden sachlich in drei Teile geschieden sind; sie sind also nicht an die chronologische Zettelregestenreihe angeschlossen. Teil I betrifft das Kgl. Haus, Urkunden über persönliche und Besitzverhältnisse der Kgl. Familie, besonders Testamente und Erbregelungen, Vermählungen (Ehepakten selbst, Verzichtsurkunden der Prinzessinnen u. a. begleitende Dokumente). II. Innere Verhältnisse: Verfassungs-, Lehns-, Schönburgische Sachen, Stiftungen und einiges andere. Größer ist der III. Teil: Äußere Angelegenheiten, alphabetisch gegliedert nach den Staaten, denen sich mehrere Sachgruppen anschließen, so die Urkunden über die Elbschiffahrtsakte von 1821 und 1843, die Münzkonvention von 1838, Post-, Telegraphen- und Zollverträge usw. Stark vertreten sind in den Staatengruppen vor allem die Grenzurkunden (Festsetzungen mit Preußen, Ruß, Böhmen u. a.). Gesondert aufbewahrt von der I. Abt. sind die Urkunden des Finanzarchivs (XVIII. Abt.) mit 23598 Nummern, aber gleichfalls höherer Stückzahl, so daß die Gesamtzahl aller Originalurkunden sich auf etwa 40000 beläuft. Hierzu kommen nun noch die unter Eigentumsvorbehalt deponierten Urkunden, voran das Depositum des Stiftsarchivs Meißen (Depositum Capituli Misnensis) mit 994 Stück, ferner die Originalurkunden zahlreicher sächsischer Städte, einzelner Pfarrämter und Familien (vgl. hierzu auch Abt. XII). Alle diese deponierten Urkunden lagern gleichfalls, jede Untergruppe für sich, in einer auf die Originalurkunden folgenden Sondergruppe; ihre Regesten aber sind, ebenso wie die des Finanzarchivs bis zum Jahre 1700, in das Zettelrepertorium eingereiht, so daß

dieses die Übersicht über den gesamten Bestand ermöglicht.

II. Abteilung: Wittenberger Archiv (Witt.Arch. oder W. A.). Über die Entstehung siehe oben S. 16. Nach der Punktation zwischen Kursachsen, Weimar und Gotha vom 9. September 1802 wurde es aufgeteilt, die Hauptmenge der Urkunden u. a. Schriftstücke kam an Kursachsen, ein anderer Teil als gemeinsamer Besitz der thüringischen Wettinerstaaten an das Sachsen-Ernestinische Gesamtarchiv zu Weimar, weitere Teile an das Weimarer und Gothaer Staatsarchiv. In Dresden wurden die Originalurkunden in die I. Abt. (Or.-Urk.) eingereiht; die II. Abt. besteht aber noch fort aus den Resten der Akten- und Korrespondenzenbestände des 15. Jahrhunderts und umfaßt im wesentlichen Schriftstücke vom 5. bis 8. Jahrzehnt desselben, die einzeln Blatt für Blatt in den vier Bänden der jetzt in Gebrauch befindlichen Registrande durch Tittmann (s. S. 34) verzeichnet sind; die Ordnung der Gruppen befolgt im wesentlichen Reinhardts System. Die an sich nicht sehr umfängliche Abteilung ist wertvoll für die ältere Landesverwaltung durch die in der Untergruppe Kammersachen enthaltenen Schlußabrechnungen der Vögte, Amtleute u. a. Beamten (z. T. vom Ende des 14. Jahrhunderts an), Einkünfteverzeichnisse u. dgl., sowie für die auswärtigen Beziehungen Sachsens, so besonders die zu Brandenburg, Magdeburg, Böhmen, Lausitz, Frankreich, Burgund, Luxemburg usw.

III. Abteilung: Archiv des Geheimen Rates, Geheimes Archiv. Es umfaßt in der Hauptsache die Akten und Korrespondenzen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts (nach der Landesteilung) bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, wo sich als Abzweigung und Neuschöpfung das Geheime Kabinettsarchiv (IV. und V. Abt.) und als Fortsetzung der III. das Archiv des Geheimen Konsiliums (VII. Abt.) anschließen. Über die Einteilung ist oben

(S. 25f.) bei Besprechung des Reinhardtschen Systems gehandelt. Die Registrande umfaßt 153 Bände. Als wichtige, gehaltreiche und daher viel benutzte Untergruppen seien herausgehoben die in einem Band unter dem Stichwort Copialia verzeichneten, aus verschiedenen Gruppen hier vereinigten Originalregister und Kopialbücher der mark- und landgräflichen, herzoglichen und kurfürstlichen Kanzleien, Lehnbücher usw., welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen (s. oben S. 10f.) und die in wettinischen und einigen anderen (z. B. burggräflich Leisnigischen) Kanzleien entstandenen Urkunden und Schreiben z. T. im Wortlaut, z. T. verkürzt, z. T. nur im Regest enthalten. Beachtenswert sind ferner die Unterabteilungen, die Sachsens Verkehr mit den Staaten und Reichsständen betreffen, zu denen als Nachbarn, Erbverbrüdertern oder Verwandten Sachsen enge Beziehungen unterhielt, wie zu den Ernestinern, Hessen, Brandenburg, Dänemark, Böhmen, den Lausitzen, Henneberg, Mansfeld, Schönburg, den geistlichen Stiftern, besonders Meißen, Merseburg, Naumburg, Magdeburg, Quedlinburg u. a.; ferner Kriegssachen (überreiches Material zur Geschichte des 30jährigen Krieges u. a. Kriege), Orte usw. Die Gruppe Handschreiben verzeichnet die Korrespondenzen der sächsischen Fürsten vom Anfang des 16. bis Ende des 17. Jahrhunderts; die Gruppe Religionssachen bietet die wertvollsten und bedeutendsten Schriftstücke zur Geschichte der deutschen Reformation. Keine organisch erwachsenen Akten, sondern willkürlich von C. v. Weber geschaffen sind die Genealogica, eine an und für sich zusammenhanglose Sammlung von Blättern und Heften, betreffend einzelne, besonders sächsische und mitteldeutsche Adelsfamilien, die bei den umfangreichen Makulierungen Webers und auch der folgenden Zeit aus den vernichteten Beständen ausgeschieden wurden, um sie für familiengeschichtliche Studien zu erhalten; allmählich ist dadurch eine reichhaltige Sammlung für über

1000 Familien zusammengekommen, bei mancher Familie nur wenige Blätter, bei anderen tausende, und deshalb von Genealogen sehr geschätzt und benutzt. Zum alten Bestande des Geheimen Archives sind, abgesehen von gelegentlichen Zugängen des 18. Jahrhunderts, unter Weber zumeist in den 1850er Jahren die Akten der von ihm aufgelösten Abteilungen (s. bei der VI., IX., X. Abteilung) hinzugeschlagen worden, desgl. bis vor zwei Jahrzehnten die neuen Zugänge aus Einlieferungen sächsischer Behörden, besonders der Gerichte (vgl. hierzu Abteilung X).

IV. und V. Abteilung.: Archiv des Geheimen Kabinetts (Kabinettsarchiv). Beide 1834 gesondert eingerichteten Abteilungen sind durch Weber zu einer vereinigt mit einer gemeinsamen Registrande von 36 Bänden nach dem Reinhardtschen alphabetischen Schema, nach welchem seit 1852 die Neuordnung erfolgte. Zeitlich umfaßt die (Doppel-) Abteilung im wesentlichen Akten und Korrespondenzen vom Beginn des 18. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Bei der durch die Verfassung vom 4. September 1831 veranlaßten Aufhebung des Geheimen Kabinetts am 5. November 1831 und der Geschäftsübernahme durch die sechs Ministerien am 7. November 1831 wurde das Archiv dem Gesamtministerium unterstellt, am 15. Oktober 1833 mit dem Geheimen Archive vereinigt und 1834 mit ihm dem Hauptstaatsarchive zugeführt. Im alten Kabinettsarchive waren 1738 die polnischen und anderen auswärtigen Sachen von den inneren Angelegenheiten abgesondert worden. Sie hatten bei der Errichtung des HStA. die V. Abteilung gebildet, zu der auch das früher in der III. Abteilung befindliche Regensburger Gesandtschaftsarchiv kam, unter dessen Bestände neben den Rescripten und Relationen in Politicis und den Protokollen des Kurfürstenkollegs und Reichsfürstenrats besonders auch die Akten des unter Sachsens Vorsitz bestehenden Corpus Evangelicorum, die Rescripte und Relationen in Evangelicis, gehören. In neuerer Zeit,

nach dem Aufhören der selbständigen Vertretung Sachsens im Auslande, wurden auch die Akten der anderen Gesandtschaften, Konsulate und Agenturen der vereinigten IV. und V. Abteilung zugeführt (Registrande Gesandtschaften). Von allgemeiner Bedeutung ist die Gruppe Kriege mit wertvollem Stoff für die Geschichte des Nordischen Krieges, der Erbfolge-, Schlesischen und Napoleonischen Kriege. Der umfangreichen Gruppe Handschreiben gehören auch die Korrespondenzen des Kgl. Hauses an, soweit sie sich im HStA. aufbewahrt befinden, von der Zeit Augusts des Starken bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts, desgleichen die ausgedehnten Briefwechsel mehrerer Staatsmänner, so des Ministers Grafen Jakob Heinrich von Flemming, der beiden Dietrich Bose, des Ministers Grafen Heinrich von Brühl u. a.⁵³.

† VI. Abteilung: Albertinische Nebenlinien. Durch das Testament Johann Georgs I. wurden 1657 für seine jüngeren Söhne neben der kurfürstlichen Hauptlinie drei fürstliche Nebenlinien mit beschränkter Souveränität geschaffen: 1. Sachsen-Weißenfels, erloschen 1746, mit den meisten albertinischen Ämtern in Thüringen, der Grafschaft Barby, dem Fürstentum Querfurt, 2. Sachsen-Merseburg, erloschen 1738, mit dem Stift Merseburg, den Ämtern Delitzsch, Zörbig, Bitterfeld, Brehna und dem Markgraftum Niederlausitz, 3. Sachsen-Weitz, erloschen 1718, mit dem Stift Naumburg-Weitz, einigen Ämtern des Osterlandes und Thüringens, dem Vogtlande und dem kursächsischen Anteil an Henneberg. Beim Aussterben der Linien fielen mit den Landen auch deren Archive an die Kurlinie und kamen an das Geheime Archiv, dem zwar die Zeitzer Akten alsbald einverleibt wurden, nicht aber die

⁵³ Vgl. hierüber W. Lippert, Politische und militärische Nachlässe des 18. und 19. Jahrhunderts im Sächs. HStA., Korrespondenzblatt des Gesamtvereins d. deutschen Gesch.- und Alt.-Vereine 1927, Jahrg. 75, Sp. 127—129.

Weißenfeler und Merseburger, die zunächst im Prinzenpalais (auf der damaligen Pirnaischen Straße, Stelle des Landhauses) ruhten und erst später ins Geheime Archiv gelangten. Gemäß dem Wiener Frieden von 1815 wurden durch preußische Kommissare die an Preußen abzugebenden Akten ausgesucht und nebst den Spezialakten auch anderer Archivabteilungen über die sonstigen abgetretenen kur-sächsischen Landesteile in verschiedenen Abgabeperioden ausgeliefert; sie kamen an die preußischen Regierungsarchive zu Erfurt, Merseburg, Magdeburg und Frankfurt a. O., allmählich aber an die zuständigen Staatsarchive Magdeburg und Berlin. Aus den bei Sachsen verbleibenden Akten wurde 1834 die VI. Abteilung gebildet, die aber 1854 der III. Abteilung einverleibt wurde (mit besonderen Registrandenbänden Stift Naumburg-Zeitz, Stift Merseburg, Sachsen-Weißenfels). Damit war die VI. Abteilung beseitigt.

VII. Abteilung: Archiv des Geheimen Consiliums, des Nachfolgers des in seiner Kompetenz geminderten älteren Geheimen Rats (dessen abgeschlossenes Archiv in der Hauptsache die III. Abteilung darstellte), als August der Starke die Kabinettsregierung (IV. und V. Abteilung) schuf. Die Geschäftsstelle des Konsiliums war die Geheime Kanzlei, auch Geheime Ratskanzlei, bei der sich nun, losgelöst vom Geheimen Archiv, ein eigenes Archiv entwickelte. Nach manchen Umwandlungen in der inneren Organisation (1716 sechs Departements, 1815 fünf, s. auch oben S. 29) bestand sie 1831 bei ihrer Auflösung aus drei Departements: dem I. Departement mit den Verfassungs-, Bundestags-, Grenz- und Hoheitssachen, sowie einer besonderen Konsistorialregistrande wegen des dem Geheimen Rate erteilten kgl. Auftrags in Evangelicis, II. Departement mit den Justiz-, Polizei-, Gesetzgebungs- und Oberlausitzer Sachen, III. Departement mit den Steuer-, Generalaccis- und Militärsachen und der Landtagsregistrande. Der Hauptteil dieser Akten

kam an das HStA., einzelnes an das Gesamtministerium und später zum Teil an andere Ministerien, manches gelangte an Preußen; 1853 wurde die ganze Abteilung nach dem Reinhardtschen System umgearbeitet, nur das auf Orte bezügliche wurde nicht in die einzelnen Gruppenregistranden verteilt, sondern in besonderen Ortsregistrandenbänden zusammengestellt. Das ganze in Gebrauch befindliche Repertorium umfaßt 55 Bände.

VIII. Abteilung: Archiv der Landesregierung. Über Entstehung und Wesen dieser Behörde ist oben S. 30 einiges mitgeteilt. Bei ihrer Auflösung 1831 wurden ihre Aufgaben und Archive dem Landesjustizkollegium (betr. Lehnssachen und oberste Verwaltung der Kriminal- und Ziviljustizsachen) und der Landesdirektion (betr. Grenz- und Hoheitssachen, Land- und Kreisstände, Kommunalangelegenheiten, Gewerbe-, Sicherheits-, Sitten-, Wohlfahrts- und Medizinalpolizei, Kommerziendeputation) übertragen, die 1835 wieder eingingen und durch das Appellationsgericht und die Kreisdirektionen ersetzt wurden. Die laufenden Geschäftsakten kamen mit an diese Stellen, der Rest lagerte beim Appellationsgericht, bis ihn 1847 das HStA. erhielt; 1855 begann die Neuordnung. Die jetzigen Akten der VIII. Abteilung bestehen aus vier Gruppen: a) dem Vormundschaftsarchiv (Gesuche um Vormundschaftsbestätigungen, Kuratorien usw.), b) Vorbeschiedsarchiv (Rezeßbände und Akten), c) Kreisarchiv (Kopialbände, General- und Spezialakten), d) dem ausländischen Archiv (d. h. nicht außersächsischen Sachen, sondern solchen, die nicht in bestimmte Kreise gehören). Angeschlossen sind noch die Akten des Sanitätskollegiums, des Landesjustizkollegiums, der Landesdirektion, der Hilfskommission von 1813 u. a. Vgl. auch unter der IX. Abteilung. Die gesamte Registrande der VIII. Abteilung umfaßt 94 Bände. Nicht mit ins HStA. und in die VIII. Abteilung kam damals das Lehnsarchiv, das Archiv des sächsischen Lehnhofes, als der Lehns- und

Hypothekenbehörde für alle einst bei der Landesregierung zu Lehn gehenden Immobilien und für die Fideikommißsachen in den Appellationsgerichtsbezirken von Dresden, Leipzig und Zwickau; anfangs war der Lehnhof für diese drei Bezirke mit dem Appellationsgericht Dresden verbunden, nur für die einst der Oberamtsregierung zu Bautzen zuständigen Lehns-, Hypotheken- und Fideikommißsachen diente das Appellationsgericht Bautzen als Lehnhof; später kamen diese Angelegenheiten an die entsprechenden Amtsgerichte zu Dresden (Dresden-Neustadt, Hospitalstraße) und Bautzen. Als durch die politische Umstellung im Freistaate Sachsen die Sonderstellung der Rittergüter beseitigt wurde, entfielen auch die Gründe für eine gesonderte behördliche Verwaltung der Lehnsakten der nun mit den Gemeinden zu vereinigenden Rittergüter; die Kompetenzen des Lehnhofes wuchsen der Abteilung für Grundbuch- und Hypothekensachen der zuständigen Amtsgerichte zu. Da auch die Souterrainräume des bisherigen Amtsgerichtsgebäudes Dresden-Neustadt anderweit in Anspruch genommen wurden, mußten während der ersten Monate des Jahres 1923 vom H St A. in beschleunigtem Verfahren die wertvollen Akten des erbländischen Lehnhofes übernommen werden. Hatte in diesem Falle das Justizministerium dankenswerterweise den gesamten Bestand des alten Lehnsarchives vor der Zersplitterung an die einzelnen Amtsgerichte als Rechtsnachfolger des Lehnhofes bewahrt⁵⁴, so waren leider die Lehnsakten der oberlausitzischen, bzw. der dem Verwaltungsbezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen zugehörigen Rittergüter vom Amtsgerichte Bautzen als bisherigem Lehnhofe dieser Gebiete bereits an die einzelnen Amtsgerichte aufgeteilt, ehe das H St A. hiervon Kunde er-

⁵⁴ Wenige neuere Akten nur, die noch für grundbücherliche Belange als nötig erachtet wurden, wurden damals dem Amtsgericht Dresden-Altstadt überlassen.

hielt. Auf den Vortrag der Direktion des HStA., die um Abhilfe dieses unhaltbaren Zustandes ersuchte, ordnete das Justizministerium die für die Erblände geltende Bestimmung alsbald auch für die Oberlausitz an, so daß 1925 die Amtsgerichte die ihnen zugestellten Lehnsakten dem HStA. auszuliefern hatten. Nur einzelne Teile sind zur Zeit noch ausständig; in der Hauptsache ist der für die Gutsgeschichte des Landes vom 16. bis 19. Jahrhundert, insbesondere für die wirtschaftlichen Verhältnisse und auch für die Familiengeschichte so wertvolle Bestand des alten Lehnsarchivs im HStA. vereinigt.

† IX. Abteilung: Archive aufgelöster Behörden. A. Die Stiftsregierung (Stift-Meißnische Regierung) zu Wurzen wurde 1818 aufgelöst, ihre Akten kamen 1824 an die Landesregierung, 1835 ans HStA.; sie betrafen Stift Meissen, Kapitel, Amt und Stadt Wurzen, Amt und Stadt Mügeln, Klosteramt Sorntzig, Stadt Belgern (diese Gruppe kam an Preußen). 1855 wurde die Abteilung IX A aufgelöst, mit Abteilung VIII vereinigt und in die neuen Registerstränden hineingearbeitet. B. Oberhofgericht. Das Archiv ruhte erst im Rathaus, dann in der Pleißenburg zu Leipzig; Preußen übernahm 1816 Akten der abgetretenen Gebiete, desgleichen 1837 (an das Oberlandesgericht Naumburg); vieles wurde 1834 makuliert, der Rest kam an das HStA., wo die Originalurkunden 1850 der I. Abteilung eingereiht wurden. 1875 folgten weitere Makulierungen, die ganze Abteilung IX B wurde aufgelöst, die älteren Sachen kamen zur III. Abteilung (besonders auch zur Gruppe Genealogica, hier unter die einzelnen Familien verteilt⁵⁵), andere

⁵⁵ Direktor Posse beabsichtigte eine Art Wiederherstellung des Oberhofgerichtsarchivs durch Vereinigung zunächst der auf die Genealogica verteilten alten Prozeßakten, die um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts begannen; doch wurden nur die Konvolute des ersten Buchstaben A der Genealogica daraufhin durchgesehen und die betreffenden Faszikel und Aktenlagen herausgenommen. Die Arbeit mußte aber, ehe man zu einem abschließenden Urteil

zur VIII. Abteilung. C. Verschiedene Behörden. Akten der Stiftsregierung zu Zeitz, betreffend stiftische Orte, die 1815 bei Sachsen blieben, Gotha-Altenburgische Akten über Borna aus der Zeit des Gothaischen Pfandbesitzes 1698—1722, diese kamen zur III. Abteilung Bd. Justizsachen. Akten des Konsistoriums Leipzig, 1835 ans HStA., 1851/52 zur III. Abteilung Bd. Konsistorialsachen. Akten des Leipziger Schöppenstuhls, zu Abteilung III Bd. Schöppenstühle. Die Abteilung IX C ist somit vollständig erledigt.

X. Abteilung: Akten einzelner Ministerien, einschließlich des vormaligen Obersteuerkollegiums und der Oberrechnungsdeputation. Als Grundidee des HStA. galt bei seiner Gründung, „nicht bloß das Aktenmaterial bis zu dem am 1. XII. 1831 erfolgten Eintritte der Ministerialdepartements, bzw. bis zu der am 1. Mai 1835 eingetretenen vollständigen Absonderung der Behörden in sich aufzunehmen, sondern auch von dem späteren Material dasjenige, was bei den einzelnen Ministerien und Behörden für den praktischen Gebrauch entbehrlich wird, aber dennoch wegen seines geschichtlichen Interesses oder aus anderen Gründen nicht vernichtet werden soll, aufzubewahren“. Demgemäß sollten die vor 1831 bzw. 1835 erwachsenen Bestände zu den älteren ähnlichen Sachen eingeordnet werden, für das neu nach dem 1. Dezember 1831 bzw. 1. Mai 1835 sich bildende Material die neue X. Abteilung offengehalten werden. Der Archivar Vehse präzierte die Aufgabe der neuen Abteilung dahin, daß „künftig aus den einst abzugebenden Akten jedes einzelnen Ministeriums wiederum eine besondere Archivabteilung zu bilden

über die befriedigende Durchführung dieses Rekonstruktionsversuches kommen konnte, abgebrochen werden, da der bedauerliche Mangel des HStA. an ausreichenden Arbeitskräften dazu zwang, den betreffenden Beamten zu unaufschiebbaren anderen Dienstarbeiten heranzuziehen. Es bleibt daher die bisherige Aufteilung der Oberhofgerichtsakten bestehen.

sei. Ihre Vermischung mit den älteren Akten der X. Abteilung wäre teils an sich nicht angemessen, weil sie sich nicht passend an diese schließen würden“, teils würden die neuen Zugänge rein äußerlich unverhältnismäßig überwiegen, „vorzüglich nach einer längeren Reihe von Jahren, worauf bei der Anordnung eines Archivs immer Rücksicht zu nehmen ist“. Vehse sah also nicht nur sehr bestimmt voraus, wie sich quantitativ die Weiterentwicklung der Gruppen dieser neuzeitlichen Abteilung vollziehen werde und müsse, sondern er vertrat mit seiner Forderung klar und deutlich den Grundgedanken des Provenienzprinzips bereits zwei Menschenalter vor dessen Durchsetzung in der archivarisches Praxis⁵⁶. Sein Ausscheiden aus dem HStA. 1838 verhinderte die Weiterpflege und Entwicklung dieser durchaus sachverständigen Grundsätze, und in den Jahren 1852—1854 hat K. v. Weber im ausgesprochenen Gegensatz die einzelnen Gruppen nach seinem Gutdünken verteilt und die X. Abteilung ganz aufgehoben, indem er zu Vehses Darlegung bemerkte: „Im Gegenteil erscheint es, um das Aufsuchen zu erleichtern, viel rathsamer, so wenig Unterabteilungen als möglich zu machen. Die III. Hauptabteilung, welche überhaupt keine geschloßne ist [!], eignet sich am besten zur Aufnahme aller noch abzugebenden Akten“. Aber schon in den letzten Jahrzehnten veranlaßte der gewaltige Zuwachs besonders im Geschäftsbereich der Ministerien der Justiz und des Innern, der zu wiederholten und immer schwieriger

⁵⁶ Dies sei besonders betont, um Vehse (vgl. über ihn F. Schnorr von Carolsfeld, Allg. Deutsche Biographie, 39, S. 530), der durch seine bände-reichen „Geschichten der deutschen Höfe“ manchmal in den Ruf eines Pamphletisten oder eines interessanten, amüsanten und gern etwas medisanten Histörchenerzählers gekommen ist, das Zeugnis zu geben, daß er in seiner reinen Berufstätigkeit nicht nur ein fleißiger, gewissenhafter Beamter war, dessen Arbeiten sich z. T. noch heute durch Genauigkeit auszeichnen, sondern daß er auch Weitblick und Verständnis für organisatorische Fragen seines Fachs besaß, zu einer Zeit, wo dies noch nicht Gemeingut jedes wissenschaftlichen Archivbeamten war.

werdenden Umräumungen zwang, das HStA., die Abgaben der Ministerien selbst und der ihnen unterstellten Behörden nicht mehr in eine der alten Abteilungen einzuschieben, sondern für sich bestehen zu lassen, so daß jedes Ministerium mit seinen Behörden einen eigenen Körper bildete, beginnend mit dem Ministerium selbst, dann den hergehörigen Ober-, Mittel- und Unterbehörden. Diese Einzelgruppen wurden zunächst nicht formell in den Gesamtorganismus mit einer bestimmten Abteilungsnummer eingegliedert, sondern figurierten für sich unter ihrer behördlichen Benennung. Da sich in neuster Zeit diese Gruppen immer zahlreicher an Masse und differenzierter in ihrer Gliederung entwickelten, kam die Archivleitung schließlich dazu, die Ministerien mit ihren Aktenbeständen als eigne, selbständige Abteilung einzurichten und damit die alte, ursprünglich hierfür bestimmte X. Abteilung wieder aufleben zu lassen. Die Ministerien folgen sich innerhalb der Abteilungen in der in den sächsischen Staatshandbüchern üblichen Reihenfolge: Ministerium der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts (seit 1919 Ministerium für Volksbildung), der auswärtigen Angelegenheiten. Beim Justizministerium steht zuerst das Ministerium selbst, dann das einstige Oberappellations- bzw. Appellationsgericht, das Oberlandesgericht, schließlich in alphabetischer Folge die 7 Land- und 112 Amtsgerichte; desgleichen beim Ministerium des Innern zuerst das Ministerium selbst, dann das Oberverwaltungsgericht, die 5 Kreis- und 28 Amtshauptmannschaften, und entsprechend bei den übrigen Ministerien, insofern sie schon mit Aktenabgaben im HStA. vertreten sind. Beim Auswärtigen Ministerium bildet naturgemäß das Jahr 1831 in den Gesandtschaftsarchiven einen Einschnitt. Als mit der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches die diplomatischen Vertretungen Sachsens mit Ausnahme der bei den deutschen Bundesstaaten und bei Oesterreich-Ungarn erloschen und damit deren Archive

ihre behördliche Existenzberechtigung verloren, waren die Gesandtschaftsakten an das HStA. abgegeben worden. Vom Jahre 1831 ab, seit der Einführung der sächsischen Verfassung, gehören aber die neueren Gesandtschaftsakten zu dem Archive des damals neugebildeten Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, also jetzt zu Abteilung X; die älteren Akten vor 1831 verbleiben in der Registrande Gesandtschaften der IV. Abteilung. Nur bei der Frankfurter Bundestagsgesandtschaft fällt diese Spaltung 1831 fort, da die ältere Periode nur 16 Jahre umfaßt; der ganze Bestand von 1815—1866 wird der X. Abteilung zugeführt, zumal da hierfür ein besonderer, abgeschlossener Registrandenband vorhanden ist. Auch die Akten der 1867 und in der Folgezeit zunächst noch fortbestehenden Gesandtschaften (die aber inzwischen außer denen in Berlin und München alle aufgelassen worden sind) werden, soweit sie noch nicht im HStA. sind, der X. Abteilung zugeführt. Für das Kriegsministerium ist keine eigne Abteilung einzurichten, da dessen Akten seiner Zeit dem Kriegsarchive zugeflossen und mit ihm 1925 ins HStA. gekommen sind (jetzt in Abteilung XIX).

XI. Abteilung: Karten und Risse, früher bezeichnet Landkarten, topographische Blätter, Zeichnungen, Siegel, Stempel und Bildwerke. Neben des Kurfürsten August Sammlung von gestochenen und handschriftlichen Blättern (erst im Schlosse Annaburg Kreis Torgau, dann in der Kunstkammer des Dresdner Schlosses, dem Grundstock der Kartensammlung der Kgl. öffentlichen Bibliothek, jetzigen Landesbibliothek), sammelten sich allmählich, zum Teil im Hauptzeughause zu Dresden, aus den Arbeiten von Humelius, Georg Oeder, Matthias Oeder u. a. ansehnliche Kartenbestände an, deren Hauptteil die Oederschen Messungen und Aufnahmen bildeten, und die auch durch Matthias Oeder († 1614) selbst und Balthasar Zimmermann bereits, wie ihre Signaturen zeigen, zu einer

geschlossenen Sammlung zusammengefaßt wurden. Samuel Nienborg (Mitte des 17. Jahrhunderts) bemühte sich, auch die Bestände anderer Behörden damit zu vereinigen, wie die Risse der Rentverwaltung. Verzeichnisse hierüber legten an der genannte Samuel Nienborg, Tobias Beutel († 1690) und um 1700 Hans August Nienborg (als Oberlandfeldmesser † 1729). Die Arbeiten des Hofgeographen Adam Friedrich Zürner († 1742, Schenkscher Atlas 1752f.) und sächsischer Ingenieuroffiziere (J. G. M. v. Fürstenhoff, G. Grawert u. a.) vermehrten den Bestand; 1856 gab der sächsische Generalstab viele Risse, Karten und Pläne ab. Die erste, systematische Repertorisierung nach alphabetischen Gruppen nahm 1863—1865 der Archivar Dr. Johannes Falke in der alten Registrande (in 4 Foliobänden) vor. 1888 kam ein großer Zuwachs durch die Karten und Pläne des Finanzarchivs hinzu, als dies auch räumlich mit dem HStA. vereinigt wurde; eine Finanzplankammer bestand seit 1814. 1910 und 1914 folgten Abgaben des Zentralbureaus für Steuervermessung, 1911 der Straßen- und Wasserbauämter, ferner des Bergamts Freiberg, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Landbauämter. Auch unter den Beständen des Oberhofmarschallamts 1921 und des Kriegsarchivs 1925 waren wertvolle Sammlungen von Karten, Rissen, Zeichnungen. Seit 1906 ist die wissenschaftliche Bearbeitung und Ordnung als Zettelrepertorium durch Dr. Hans Beschorner im Gange, die erst infolge vieler neuer Ermittlungen und Zuweisungen (besonders Oeder-Forschungen) den Wert dieser großartigen Abteilung recht erkennen läßt⁵⁷.

⁵⁷ Vgl. über die älteren sächsischen Kartenbestände Hans Beschorner, *Gesch. der sächs. Kartographie im Grundriß*, Leipzig 1907, erweiterter Abdr. aus der Sammelschrift von Kötzschke, Beschorner, Meiche, Becker, „Die historisch-geogr. Arbeiten im Königreich Sachsen“ 1907; ferner desselben Aufsätze „Landesvermessung und Kartenwesen Sachsens bis 1780“, in Hans Praesents Beiträgen zur deutschen Kartographie, S. 32—47, und „Matthias

Losgelöst von der XI. Abteilung sind in neuerer Zeit die damit in keinerlei sachlicher oder behördlicher Beziehung stehenden technischen Sammlungen des HStA., die dem Konservator als Beamten der technischen Werkstätten unterstellt sind.— Es sind dies die Sammlung der Originalstempel von Siegeln und Petschaften sächsischer Fürsten (in verschiedenen Metallen, Kristall), kurfürstlicher und königlicher Behörden, Stifter und Klöster, der Patrimonialgerichte, ferner sächsische Münzstempel. Ihnen schließt sich an die Sammlung von Siegeln und Siegelabgüssen und Abdrücken derselben Kategorien, dann die v. Webersche Siegelsammlung (vornehmlich Abdrücke des 17. bis 19. Jahrhunderts). Über andere Sammlungen siehe unter den Hilfsmitteln Abteilung XVI.

† XII. Abteilung: Depositien. Sie bestand ursprünglich aus solchen Aktengruppen, die früher (z. B. im 18. Jahrhundert) ohne bestimmte Anordnung ans Archiv gelangt und deshalb zunächst für sich geblieben waren. Die Abteilung wurde 1850 aufgelöst und in andere Abteilungen eingliedert, so die Urkunden zur I. Abteilung, anderes zur IV/V. und VII., die alten Registranden zur XVI. Abteilung. Bei den in neuerer Zeit in das HStA. unter Wahrung des Eigentumsrechts der Besitzer aufgenommenen Depositien handelt es sich, wie bei der I. Abteilung bemerkt ist, vor allem um Urkunden, auch einige Stadtbücher und Stadtrechnungen, und zwar von den Städten Bärenstein, Crimmitschau, Döbeln, Frauenstein, Geithain, Lauenstein, Leisnig, Löbau, Löbnitz, Lommatzsch, Marienberg, Mittweida, Oelsnitz, Oschatz, Pegau, Pulsnitz, Wilsdruff, ferner von einzelnen Pfarrämtern. Aktenbestände zum Teil umfänglicher Art sind von einigen sächsischen Adelfamilien hinterlegt worden. Das bedeutendste Depositum an Größe und Wert bilden die

Oeder und die Landesvermessungen seiner Zeit in Deutschland“, in den Mitt. d. Vereins für Erdkunde zu Dresden, Jahrg. 1924.

Urkunden des Stiftsarchivs Meißen. Diese neueren Depositen sind für sich aufbewahrt und verzeichnet, von den Originalurkunden aber die Zettelregesten dem großen chronologischen Regestenwerk des HStA. mit eingereiht; es ist also keine eigene Abteilung mehr für die Depositen geschaffen worden, zumal in ihrem Bestande mehrfach Änderungen eintreten durch Zurücknahme einzelner Depositen.

XIII. Abteilung: Gesetzgebungssachen, hervorgegangen aus dem Bestreben, alles auf die Gesetzgebung Bezügliche, Landesordnungen, Gesetze, Ausschreiben, Mandate gesammelt zu haben. 1851 wurde ein Zettelkatalog über das im HStA. befindliche Material aufgestellt und 1854 in vier Bänden vereinigt, gegliedert nach dem alphabetischen System der anderen Abteilungen.

XIV. Abteilung: Diplomatarien und Abschriften. Bei der Gründung des Geheimen Archivs wollte Reinhardt wichtige, oft gebrauchte Originalurkunden und andere auswärtige Dokumente abschriftlich zur Hand haben; er und seine Nachfolger legten deshalb Abschriftensammlungen an, zum Teil in gebundenen Bänden (Serie A), zum Teil in Kapseln auf losen Blättern oder Bogen (Serie B), nebst einem für beide Serien einheitlichen Repertorium in zehn Bänden. In den A-Bänden sind zum Teil rein zeitlich und ohne Zusammenhang Abschriften zusammengetragen, zum Teil umfassen sie bestimmte Stoffgruppen und geschlossene Sachbetreffe. Die meisten Bände und Kapseln sind bloße Abschriften des 17. bis 19. Jahrhunderts; einzelne Bände aber sind alte Codices, die richtiger zur Gruppe Kopialbücher der III. Abteilung gehören würden, wie A. 64, das Kopialbuch der Deutsch-Ordensballei Thüringen von 1392, u. a.

XV. Abteilung: Archivarische Ausarbeitungen, eine Sammlung der amtlich erstatteten Vorträge, Berichte, Gutachten und dgl. der Archivvorstände. Drei Gruppen: 1. 1702—1761 aus der Amtszeit der Geheimen Archivare Reinhardt, Griebner, Glafey und Wilke, 59 Bände, nach Ge-

genständen in alphabetischer Ordnung, z. B. Altenburgische Sachen (darin wieder die Orte alphabetisch), Bayrische Erbfolge, Barby usw.; 2. 1764-1794, 20 Abteilungen in 13 Bänden nebst Anhang, 2 Konvolute 1763 f.; 3. 1794-1832, 20 Pappkapseln; 4. seit 1833 jährweise Kapseln. In neueren Zeiten werden die dienstlichen Ausarbeitungen nicht mehr für sich gesammelt, sondern jedes Konzept zu seinem Sachbetreff bzw. Spezialakt genommen.

XVI. Abteilung: Archivsachen und archivarisches Hilfsmittel. Hierzu gehören 1. die Registranden der einzelnen Abteilungen, 2. die Geschäftsakten der Archivkanzlei (für jeden Archivbenutzer ist seit 1886 eine eigene Benutzungsfaszikel angelegt), Akten über die Archivgebäude und den Dienstbetrieb, Personalakten aller Beamten, 3. verschiedene sachliche Hilfsmittel für archivalische Nachforschungen, so a) ein Repertorium (alphabetisch nach Familien) über die adeligen Geschlechter, 37 Bände und 3 Zettelkästen, b) ein Ortsrepertorium der in den Originalurkunden vorkommenden Ortsnamen, 25 Bände, c) ein solches über die in Kopialen u. a. auftretenden Ortsnamen, sogenannte Cramersche Extrakte (angelegt vom Registrator Gottfried Leberecht Cramer, 1703—1730 im Geheimen Archiv), d) ein ähnliches über ortsgeschichtliches Material in Akten (sogenannte Quartblätter), e) Spezialrepertorien über Gelehrte 5 Bände, Theater und Musik 4 Bände, Malerei, Plastik, Technik und dgl. 4 Bände, ferner besondere Registerbände (nach Personen geordnet) über Bestellungen, nach Orten und Sachbetreffen über Privilegien (dazu ein besonderer Band über Schützengesellschaften), über Standeserhebungen usw. Zu den Hilfsmitteln sind auch zu rechnen die Sammlungen von Tausenden von Siegelnachbildungen, so die großartige von Otto Posse zusammengebrachte Sammlung galvanoplastischer Nachbildungen aller deutschen Kaiser- und Königssiegel von den Karolingern bis zum Aufhören des Reiches 1806 und von 1871—1918, die Grundlage

für O. Posse's großes Kaisersiegelwerk in 5 Großfoliobänden; ein zweites aber nicht ganz so reichhaltiges Exemplar dieser Galvanoserie hat Posse im Auftrag Kaiser Wilhelms II. für das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg hergestellt. Daran reihen sich gleiche Serien aller Siegel des alten Landgrafenhauses von Thüringen bis 1247, der askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg bis 1422, aller Wettinerfürsten bis zum Schlusse des Mittelalters; eine Serie aller Adelsiegel Sachsens, der Lausitzen, Thüringens, der Provinz Sachsen und der Nachbargebiete bis etwa 1500, zahlreiche Galvanoserien von geistlichen, städtischen u. a. Siegeln, die dem HStA. übergebenen Siegelsammlungen des Münzkabinetts. Zum photographischen Atelier gehören große Bestände von Glasplatten mit Aufnahmen von Urkunden zur Geschichte der wettinischen Lande besonders des 12. und 13. Jahrhunderts, Serien von Urkundenfaksimilien, Faksimilien der Handschriften des sächsischen Fürstenhauses vom 15. bis 19. Jahrhundert, desgleichen von Handschriften sächsischer Staatsmänner, Militärs, Beamten, besonders der Räte des 16. und der folgenden Jahrhunderte (zur Ermittlung der unbekanntenen Urheber nicht bezeichneter Schriftstücke).

XVII. Abteilung: Archivbibliothek. Hauptgebiete: sächsische Geschichte, Quellen und Darstellungen, Orts-, Familien- und Personengeschichte, sächsisches Recht, Volkswirtschaft usw.; deutsche Geschichte, Quellen und Darstellungen, ferner die Hauptwerke für die Geschichte aller europäischen Staaten, geschichtliche Hilfswissenschaften, Serien historischer Zeitschriften, Nachschlagewerke, sprachliche und andere Lexika. Besonders die großen deutschen Quellensammlungen (darunter die vollständigen *Monumenta Germaniae historica*), sowie die Sachsens und aller Nachbarstaaten sind in größter Reichhaltigkeit vorhanden. Unter den Bibliothekbänden befinden sich einige ältere Werke des 16. Jahrhunderts in guten Renaissanceeinbänden jener Zeit;

einen ganz besonderen Schatz aber besitzt das HStA. in der stattlichen, 56 Quart- und Oktavbände umfassenden Reihe der sogenannten Forstzeichenbücher des Kurfürsten August von Sachsen, die zum Teil in innerem Zusammenhang stehen mit Oederschen kartographischen Arbeiten. Es sind einige weiße Schweinslederbinden, meist aber kostbare Kalbsledereinbände mit reichem Schmuck figürlicher Art, Wappen, Zierleisten mit Medaillons und Arabesken, reich vergoldet oder versilbert, für 43 davon sind außerdem ebenso kunstvoll gearbeitete und verzierte Lederkapseln vorhanden, alles aus den Jahren 1571—1573 bzw. 1577, Meisterwerke des berühmten Hofbuchbinders Jakob Krause († 1585), dessen Ruhm von dieser Bändereihe seinen Hauptaufschwung nahm⁵⁸. Schätzbaren Zuwachs erhielt die Archivbibliothek 1888 durch die Bibliothek des Finanzarchivs und 1925 durch die Übernahme einer stattlichen Zahl von Werken aus der Bibliothek des Kriegsarchivs (die andern Werke gelangten an die Zweigstelle Dresden des Reichsarchivs). Die Aufstellung beträchtlicher Teile der Bibliothek des Sächsischen Altertumsvereins in der Archivbibliothek bedeutet auch für letztere eine willkommene Ergänzung besonders an Zeitschriftenserien von Geschichtsvereinen. Leider sind die Mittel der Archivbibliothek so gering, daß sie sich oft die Anschaffung notwendiger neuer literarischer Hilfsmittel versagen muß und gutenteils durch freiwillige Geschenke und die Pflichtexemplare der auf Grund von Archivalien des HStA. bearbeiteten Werke und Abhandlungen ihren Zuwachs findet. Die Bibliothek ist zunächst für den Dienstgebrauch bestimmt, steht aber den Archivbenutzern mit zur Verfügung; eine Anzahl häufig benützter Werke sind im Arbeitssaal selbst aufgestellt.

⁵⁸ Vgl. Karl Berling, Der kursächsische Hofbuchbinder Jakob Krause (Dresden 1897); Christel Schmidt, Jakob Krause, ein kursächsischer Hofbuchbinder (Leipzig 1923).

XVIII. Abteilung: Finanzarchiv. Die Finanzverwaltung der wettinischen Lande, deren behördliche Entwicklung oben S. 31f. nur mit wenigen Grundstrichen skizziert werden konnte, besaß auch von alters her in Akten und Rechnungswerken ihren schriftlichen Niederschlag und bei jeder der mit den Staatseinnahmen und Ausgaben sich befassenden Dienststellen bildete sich ein eigenes Archiv. Bei der Gründung des Geheimen Archivs hatte auf die Anregung des neuen Chefs Reinhardt als bisherigen Kammer- und Bergrats hin auch das Kammerkollegium 1703, 1722, 1724 Akten an das Geheime Archiv abgegeben; doch verblieb immer noch ein großer Bestand, der dann 1731 zu einem eigenen Kammerarchiv ausgestaltet wurde. Die unabhängig neben dem Kammerkollegium stehenden Behörden behielten ihre Archive, so das Generalacciskollegium sein Generalaccisarchiv, das Obersteuerkollegium, das sich aus der im 16. Jahrhundert einsetzenden ständischen Aufsicht über die von den Ständen bewilligten Steuern entwickelt hatte, sein Steuerarchiv. Bei der Umformung der Finanzbehörden zum Geheimen Finanzkollegium und 1831 zum Finanzministerium teilten die Archive der Finanzressorts nicht das Schicksal der übrigen Zentralbehördenarchive; sie fanden keine Aufnahme in das HStA., sondern aus ihnen erwuchs das für sich bestehende Finanzarchiv. Erst 1873 wurde das Finanzarchiv dem Direktor des HStA. mit unterstellt, aber erst 1888 unmittelbar mit dem HStA. vereinigt; es behielt aber selbst dann noch seine alte Ordnung und sein eigenes Registrandensystem in 76 Bänden. Im letzten Jahrzehnt vor dem Neubau wurde die Anlegung einer neuen Registrande kräftig gefördert, die in 215 Bänden abgeschlossen ist und sich im wesentlichen an die alphabetische Gruppierung der anderen Abteilungen anschließt. Besondere Hervorhebung verdienen darin die 117 Bände über Orte, in denen alle auf Orte bezüglichen Akten alpha-

betisch zusammengetragen und innerhalb jedes Ortes sachlich gegliedert sind.

XIX. Abteilung: Kriegsarchiv. A. Ältere militärische Archive. In älteren Zeiten hatten die verschiedenen Behörden und Kommandostellen ihre eigenen Aktensammlungen, die hier nicht einzeln erörtert werden können⁵⁹. Es sei nur hingewiesen auf das ständige Kriegsekretariat des Generalkriegskommissariates (1634—1764), das Wirkliche Geheime Kriegsratskollegium (seit 1684), das Generalfeldmarschallamt (seit 1681), das Dresdner Gouvernement (1684). Ein besonderes Archiv der Geheimen Kriegskanzlei bestand seit 1736 mit den Nebenarchiven (Kriegskommissariatsarchiv, Proviantamtsarchiv, Rechnungsexpedition, Invaliden- und Soldatenknabenexpedition). Das russische Generalgouvernement richtete 1814 als Zentralbehörde die Kriegsverwaltungskammer ein, in deren Archiv die Akten zahlreicher Behörden flossen, während gleichzeitig allerdings viel makuliert und nach dem Wiener Frieden von 1815 die Akten, die die abgetretenen Gebiete betrafen, 1816—1820 an Preußen und Sachsen-Weimar ausgeliefert wurden. Durch die Einrichtung des Kriegsministeriums am 7. November 1831, das nun fast alle Militärbehörden umfaßte, wurde dessen Hauptarchiv zugleich das eigentliche Kriegsarchiv Sachsens, ohne diese Bezeichnung zu führen; manche Dienststellen behielten allerdings noch ihre Archive bis zur Schaffung des neuen Kriegsarchivs. Das Hauptarchiv gab von seinem Zuwachs und sonstigen Beständen 1838 große Gruppen an das neugeschaffene HStA. ab, so die Akten über den 30jährigen

⁵⁹ Vgl. Gg. Herm. Müller, Das Kgl. Sächs. Kriegsarchiv nach der Entstehung und Zusammensetzung seiner Bestände, N. A. f. Sächs. Gesch. XLI (1920) S. 74 f., 193 f. Ferner über den Rückerwerb des Kriegsarchivs in sächsischen Besitz W. Lippert, ebenda XLVI (1925) S. 195 f.; über die sächsischen Militärakten seit 1867 G. Bäßler, Die Reichsarchivzweigstelle Dresden, ebenda XLVIII (1927) S. 258 f.

Krieg und die folgenden Kriege des 17. Jahrhunderts, den Nordischen Krieg, polnische Kriege, die schlesischen Kriege; vieles wurde aber auch damals von militärischer Seite als Makulatur verkauft. Das Generalfeldmarschallamtsarchiv war das Archiv des Oberkommandierenden des Heeres, des Feldmarschalls, der seit 1682 auch an der Spitze des Generalstabes stand, so daß mit dem Generalstabsarchiv enge Berührungen stattfanden. Das Generalfeldmarschallamtsarchiv wurde 1839 dem HStA. überliefert; auch vom Gouvernementsarchiv, das beim Bombardement von Dresden 1760 starke Verluste erlitten hatte, kamen Teile ans HStA. Hier wurden von allen diesen Militärakten die älteren Sachen vor 1700 in die III., die des 18. und 19. Jahrhunderts in die IV. Abteilung aufgenommen. Als kleine Sonderarchive bestanden noch das Gouvernementskriegsgerichtsarchiv und die Kommandanturarchive der Festungen, von denen nur das zu Königstein erwähnenswert ist.

B. Das Sächsische Kriegsarchiv. Nach preussischem und bayrischem Vorgang strebte gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch Sachsen nach dem Besitz eines eigenen Kriegsarchivs, obwohl der Gedanke nahe gelegen hätte, das, was an älteren, historischen Akten usw. in dem Archive des Kriegsministeriums, Generalstabs und anderen Stellen vorhanden war, mit den umfangreichen, wertvollen Beständen des HStA. zu vereinigen und so ein, soweit als noch möglich, geschlossenes Kriegsarchiv zu erzielen. Man wählte, zum Teil wohl auch aus politischen Gründen (Scheidung der Eigentumsrechte des Reichs und Sachsens), zum Teil vielleicht, weil das HStA. schon damals sich bedenklich wieder gefüllt hatte, den Weg einer selbständigen militärischen Neugründung. Die von archivarischer Seite bei der Leitung des HStA. erhobenen Gegenvorstellungen blieben erfolglos, da sie keine Förderung

fanden. Die ganze Einrichtung blieb etwas Halbes; wer über sächsische Heeresgeschichte arbeiten wollte, mußte im HStA. und Kriegsarchiv suchen. 1896 begann der Bau (Albertstadt, Marienallee 3), 1897 trat das Kriegsarchiv ins Leben. Die mit der Einrichtung des Kriegsarchivs betrauten Beamten, Oberstleutnant Exner und Sekretär Hofmann, haben, bei Beginn treulich beraten von einzelnen Beamten des HStA., fleißig sich bestrebt, aus den nicht immer in bester Ordnung von den Militärbehörden zusammenströmenden Akten ein geordnetes und benutzbares Archiv zu schaffen, und Exners Nachfolger, die Obersten Hottenroth und Schurig, haben das Überkommene sorglich weitergepflegt und sich bemüht, ihr kleines Archiv ebenso der amtlichen wie der rein wissenschaftlichen und auch der familiengeschichtlichen Forschung zu erschließen. Daher verdankt die sächsische Heeresforschung dem Kriegsarchiv wesentliche Förderung, und insbesondere die Familiengeschichte ist ihm zu Danke verpflichtet, weil hier in den großen Serien der Musterlisten, Ranglisten u. a. wertvolles Material vorlag. Als 1919 mit dem deutschen Heere auch unsere sächsische Armee infolge feindlicher Angst vor deutscher Vergeltung ihr erzwungenes Ende fand und das Schicksal der bei den sächsischen Truppenteilen und Militärbehörden befindlichen Akten noch ungeklärt war, regte das HStA. die Abgabe der rein sächsischen Akten vor 1867 (bzw. 1871) an das HStA. an; es war zu hoffen, hierbei auch den hauptsächlichsten Inhalt des bisherigen Kriegsarchivs für Sachsen zu erhalten, so daß dem Reiche nur die Akten zufielen, die die sächsische Armee als norddeutsches Bundeskontingent und Teil des Reichsheeres betrafen. Die Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit, in der kurzen, bis zum Abschluß der Demobilisation verfügbaren Zeit eine ordentliche Scheidung zwischen den Aktenbeständen vor und nach 1867, die auch gewisse innere, sachliche Bedenken erweckte, zu bewirken, führten zu der Frage an das HStA., ob es in der

Lage sei, den gesamten Aktenbestand einschließlich der Weltkriegsakten (soweit sie nicht an das Reichsarchiv Potsdam kommen sollten) zu übernehmen. Da dies in jeder Hinsicht, sowohl aus Raumgründen (aller im neuen Archivmagazin vorhandene Platz hätte nicht ausgereicht, diese Riesenmassen aufzustapeln), wie aus Finanz- und Verwaltungsgründen (denn diese militärische Abteilung beanspruchte für ihre laufenden Arbeiten [Versorgungsansprüche u. dergl.] allein schon mehr Personal als der gesamte Beamtenapparat des HStA.) undenkbar war, so blieb nur die Möglichkeit, alle diese Akten, also auch die älteren sächsischen mit, der sächsischen Zweigstelle des Reichsarchivs zu überlassen, deren Einrichtung und Verbleiben in Dresden (im Arsenal) wenigstens nach schwierigen Verhandlungen mit den Reichsbehörden zu erzielen war. Die Direktion des HStA. verlor aber ihr Ziel nicht aus den Augen. Alle anderen größeren deutschen Heereskontingente hatten allmählich ihre eigenen Militärakten aus dem bisher reichsmilitärischen Besitz schon zurückerlangt, so Preußen, Württemberg, Hannover, Braunschweig, oder hatten sie stets selber behalten, wie Bayern; Sachsen war der letzte Bundesstaat mit früher eigener selbständiger Heeresverwaltung und ruhmreicher Heeresgeschichte, der sein Kriegsarchiv noch im Besitz der Reichsarchivzweigstelle beließ. Da galt es die grundsätzlich unbestrittene Zusammengehörigkeit endlich trotz dürftigster Hilfsmittel und Arbeitskräfte auch praktisch durchzuführen. Dank dem sachverständigen Entgegenkommen des Reichsarchivdirektors Dr. Müsebeck in Potsdam und des Vorstandes der Zweigstelle Dresden, Oberarchivrates Bäßler, gelang es dem Direktor des HStA., in eingehenden Besprechungen alle Bedenken und Schwierigkeiten, die einer Scheidung der Bestände des Kriegsarchivs entgegenzustehen schienen, zu zerstreuen und den Rückerwerb sicherzustellen. Die Akten bis zum Aufgehen des sächsischen Heeres im Norddeutschen

Bundesheere kamen ins HStA., die neueren Akten seit 1867 verblieben naturgemäß dem Reichsarchiv.

Die Überführung wurde von Oberstaatsarchivar Dr. Brabant vom HStA. und Obersekretär Gärtner vom Reichsarchiv in mehrmonatlicher Arbeit vorbereitet; Ende September 1925 konnten die Bestände ins HStA. überführt werden. Die Ordnung der Abteilung Kriegsarchiv bleibt zunächst im wesentlichen dieselbe, die bei der Schaffung des Kriegsarchivs durch Exner durchgeführt wurde, nur wird zur Ermöglichung besserer Benutzung ein umfassendes einheitliches Zettelrepertorium (Personen, Länder, Orte, Sachbetreffe) angelegt.

Archiv des Oberhofmarschallamtes. Unabhängig von den Staatsbehörden entwickelten sich die Hofdienststellen, unter denen das Oberhofmarschallamt den Vorrang einnahm. Bei dem ausgedehnten Geschäftsbetrieb einer großen Hofhaltung stellte sich früh das Bedürfnis geordneter Aktenaufbewahrung heraus. Etwa mit dem Jahre 1600 (manche Gruppen etwas früher, manche später) setzen die Akten ein. Das Archiv war kein staatliches Archiv; es hatte seinen Sitz im Schlosse im Oberhofmarschallamt selbst, dem es unmittelbar unterstand. Die Gruppen der Registrande betreffen Personalien des Fürstenhauses, Hoffestlichkeiten, Hofordnungen, Zeremoniell, Einrichtungen der Hofstaaten, Hofwirtschaft (Hofküche, Hofkellerei), Hofbauamt, Leibgarden, Bestellungen von Hofchargen, Beamten und Dienerschaft, Reisen, Jagden, Genealogisches und Heraldisches. Die Regierungsveränderung des 9. Novembers 1918, die zur Auflösung des Hofhalts und der Hofämter führte, legte dem Oberhofmarschallamt den Gedanken nahe, für bessere Unterbringung der geschichtlich wertvollen Archivalien zu sorgen, zumal da die Räume im Schlosse anderweit beansprucht wurden. Im Sommer 1921 wurde demgemäß das Oberhofmarschallamtsarchiv unter Wahrung

— des Eigentumsrechts des früheren Kgl. Hauses als selbständige, abgeschlossene Abteilung ins HStA. überführt. Die Aufnahme war um so leichter durchzuführen, als sich das Archiv in wohlgeordnetem Zustand befand, so daß die bisherige Registrande (17 Bände an Repertorien und Hilfsmitteln) als Grundlage der Neuaufstellung dienen konnte. Einen wertvollen Bestandteil bilden die Pläne, Risse und Zeichnungen von Schlössern und anderen Bauten, Gebäudeteilen, Gärten, Einrichtungsgegenständen, Festlichkeiten u. a. besonders des 18. Jahrhunderts. — Eine beträchtliche Sammlung von Rissen und Zeichnungen wohl aus dem Hofbauamte ist vor etwa drei Jahrzehnten dem HStA. leider dadurch entzogen worden, daß sie, ohne Rücksicht darauf, daß sich ganz entsprechende Sachen bereits längst im HStA. befanden, erst an die Sammlung für Baukunst, dann an das früher bei der Technischen Hochschule befindliche, jetzt mit dem Landesamt für Denkmalpflege verbundene Denkmalarchiv (Dresden-N., Niedergraben 5, II.) abgegeben wurden, wo sie praktisch nutzbringend wirken und besonders auch für die Neubearbeitung der (Bau- und) Kunstdenkmäler des Freistaates Sachsen zur Verfügung stehen.

Archiv des Hauses Wettin. In Fürstenhäusern besteht von alters her für die rein familiären und persönlichen Angelegenheiten ein eigenes Hausarchiv, in das die Originalurkunden über fürstliche Verlöbnisse, Vermählungen, Eheverträge, Leibgedinge, Wittumsangelegenheiten, Gedächtnisstiftungen, Testamente und dergl. gehören, für die neueren Jahrhunderte auch die entsprechenden Akten, sowie die Akten über Hofämter, Hofwirtschaft u. a., und besonders die Briefwechsel der Mitglieder des regierenden Hauses. Solche gesonderte, z. T. sehr umfängliche Hausarchive bestehen z. B. in Wien, Berlin, München, Stuttgart, Darmstadt usw. Dieser Brauch der Sonderung herrschte aber im Kurfürstentum

und Königreich Sachsen nicht. Die kurfürstliche und königliche Familie hatte von jeher ihre persönlichen, familiären Urkunden, Korrespondenzen und Akten dem jeweils in Betracht kommenden Archive, so dem Geheimen Archive und dem Kabinetsarchive, zur Aufbewahrung überlassen, ohne daß dabei deren Sondercharakter ausdrücklich betont wurde, denn den bestimmten Begriff, den archivischen terminus technicus, eines Hausarchivs gab es in älteren Zeiten noch nicht, da eine strenge Scheidung zwischen Hausgut und Staatsgut auch sonst, z. B. bei den Domänen und anderem Besitz, weder üblich noch nötig war; bis zum Erlaß der Verfassung von 1831 galt ja (mit gewissen landständischen Einschränkungen) der Staat als Eigentum des Herrschers. Auch waren damals die Staatsarchive noch keine öffentlichen Behörden, eine besondere Sicherung der Hausarchivalien erschien daher nicht erforderlich. Natürlich ward bei dieser gemeinsamen Aufbewahrung der verschiedenen Bestände auch eine räumliche und sachliche Sonderstellung des eigentlichen Hausarchivs schwierig, fast unmöglich; und dies war auch tatsächlich in Dresden der Fall. Bei den großen Ordnungsarbeiten, z. B. bei Reinhardts Ordnung des Geheimen Archivs unter August dem Starken, wurden die zweifellos als Hausarchiv zu betrachtenden Bestände mit den staatlichen Urkunden und Akten zusammengeworfen und gemeinsam geordnet und registriert, ihr Charakter als Hausarchivbestandteile wurde also wenigstens äußerlich verwischt. Bei anderen Gruppen war das nicht in gleichem Maße eingetreten und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts existierte bewußt und unbestritten der Begriff eines Hausarchivs; so wurden 1834 umfängliche Korrespondenzgruppen des 17. und 18. Jahrhunderts nur „bis auf weitere Anordnung“ dem damals neugebildeten Hauptstaatsarchiv belassen, ihre Nichtzugehörigkeit zu den eigenen Beständen des HStA. damit also deutlich gekennzeichnet. Dieses Rechtsverhältnis

wurde 1849 vom Archivdirektor Karl von Weber, dem erprobten Juristen und Ministerialrat des Gesamtministeriums, ausdrücklich anerkannt; er erklärt in einem amtlichen Schreiben an das Gesamtministerium: „Diese Akten sind sonach als ein Depositum zu betrachten, dessen Rückforderung seitens des Allerhöchsten Kgl. Hauses zu jeder Zeit erfolgen könnte,“ und auch das Gesamtministerium als oberste Staatsbehörde Sachsens erkannte dies als richtig an und zog daraus für die innerdienstliche Behandlung die entsprechenden Folgerungen. Auch die Beteiligung des Kgl. Hausministeriums bei späteren Hinterlegungen bezeugt die Sonderstellung, desgleichen die Ausdrucksweise bei den Abgaben, die „im HStA. verwahrlich niedergelegt“ werden, und zwar „zu diesem Behuf unter besonderem Verschlusse der Direktion“. Beim Empfang von Beständen von anderer Seite, z. B. von Behörden, oder bei Ankäufen wird dagegen die „Einverleibung“ ins HStA. in den Empfangsbescheinigungen der Archivdirektion ausdrücklich erwähnt. Dieser Sachlage gemäß sind auch in den letzten Jahrzehnten wiederholt von den Königen Albert und Friedrich August III. einzelne Stücke und größere Bestände der Hausarchivalien zurückgenommen und nach Belieben behalten oder gelegentlich dem HStA. aufs neue anvertraut worden. Die früher meist als „Nachlässe“ (so unter v. Weber und Hassel) bezeichneten und geordneten Bestände von Hausarchivalien (vornehmlich Korrespondenzen des 18. und 19. Jahrhunderts und andre Aufzeichnungen persönlichen Charakters) wurden dann durch Posse als besondre, dem Direktor unmittelbar unterstehende Abteilung unter der alten Bezeichnung „Hausarchiv“ zusammengefaßt und beim Neubau 1912 auch für ihre gesonderte und gesicherte Aufbewahrung Sorge getragen. In neuester Zeit beabsichtigt nun das Haus Wettin für die zur Zeit im Privatbesitz seiner einzelnen Mitglieder befindlichen Familienpapiere,

Korrespondenzen und dergleichen eine sichere, gemeinschaftliche Aufbewahrungsstätte ins Leben zu rufen, wobei naturgemäß auch die Frage nach dem ferneren Verbleib der dem Hause zustehenden Hausarchivbestände mit zu entscheiden ist. Eine vollständige Aussonderung der dem Hausarchive nach der sonst geltenden Interpretation dieses Begriffes gehörigen Bestände bis hinauf zu den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts (wie sie tatsächlich in andern deutschen Archiven von jeher integrierende Bestandteile der Hausarchive sind, z. B. in München Eheverträge der Häuser Wittelsbach und Wettin aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern) kann hierbei nicht ernsthaft in Frage kommen. Sie würden einerseits für das HStA., mit dessen Beständen sie, wie erwähnt, seit Jahrhunderten eng verwachsen sind, einen schweren Verlust an rein historischen Werten bedeuten, wie andererseits für das neuzuförmende Hausarchiv selbst eine schwere, wirtschaftlich drückende Belastung; denn alle diese älteren Bestände, die keinerlei rechtliche Bedeutung mehr haben, sondern nur noch historischen Wert, und die allerwärts — auch wo sie anerkanntes Eigentum der alten Hausarchive sind — der wissenschaftlichen Benutzung offen stehen, müßten auch hier der Forschung ungehindert zugänglich sein. Es würde deshalb die Einrichtung eines fachmännisch geleiteten und verwalteten größeren Archivs mit entsprechenden Räumen und Arbeitskräften unvermeidlich sein, sich auch die Neuanlegung von Registranden, Repertorien und sonstigem archivalischen Apparat nötig machen, kurzum eine solche Menge von Voraussetzungen, die meist mit dauernden beträchtlichen Geldausgaben verknüpft wären, zu schaffen sein, daß schon daran ein solcher Plan, wenn er gehegt würde, scheitern müßte. Es kann sich also nur um eine sorgfältige Abgrenzung und Ausscheidung handeln und es wird dabei im wahren Interesse beider Kontrahenten und als eines dritten Beteiligten auch im Interesse der Ge-

schichtsforschung liegen, bei beiderseitigem Verständigungswillen eine befriedigende Lösung zu finden. Es ist zu erwarten, daß in einsichtsvoller Würdigung der Sachlage das Haus Wettin zum Entgegenkommen geneigt sein wird unter der Voraussetzung, daß auch staatlicherseits den berechtigten Forderungen des Hauses keine unnötigen und unsachlichen Schwierigkeiten bereitet werden; dann wird eine Entscheidung nicht allzu schwierig sein, die den Rechten des Staates und den Wünschen der Wissenschaft ebenso Genüge leistet, wie den Rechten der königlichen Familie. Das Haus Wettin hat zunächst bis auf weiteres die Bestände des Hausarchivs in den Räumen und unter der Obhut des HStA. belassen. Auch nach der Errichtung des neuen Wettinischen Hausarchivs soll die wissenschaftliche Benutzung weder unterbunden noch erschwert werden, sondern die Bestände sollen wie bisher der Forschung zugänglich sein; durch die Erschließung von zur Zeit noch rein privatim verwahrten Briefschaften, Tagebüchern und dergleichen Aufzeichnungen soll sogar weiteres, z. T. sehr wichtiges und wertvolles Material mit erschlossen und benutzbar gemacht werden.

VII.

Überblick über andere sächsische Archive.

A. Staatliche und kommunale Behördenarchive. Von den sonstigen staatlichen Archiven im Lande außer dem HStA. ist bereits im Vorausgehenden mehrfach insofern die Rede gewesen, als sie in direkten Beziehungen zum HStA. stehen. Die Revisionen des HStA. erstrecken sich zurzeit noch nicht auf die Archive der Ministerien selbst, doch ist das HStA. beratend auch bei Angelegenheiten von Ministerialarchiven mit zugezogen worden. Die Archive der Kreis- und Amtshauptmannschaften und Städte werden, wie oben (S. 47—49) besprochen, regelmäßig vom HStA. revidiert, wenn auch nicht in zeitlich fest bestimmten Fristen, sondern bezirks- oder gruppenweise, nach Gelegenheit und besonderem Anlaß, für die Gemeindearchive ist zur Zeit, bei dem unzureichenden Personal des HStA., noch keine systematische und regelmäßige Kontrolle durchführbar, das HStA. besitzt aber das Recht hierzu und macht davon in besonderen Fällen Gebrauch. Aus den Archiven der Kreis- und Amtshauptmannschaften sind meist noch beträchtliche Teile zur Abgabe an das HStA. reif, manche haben auch schon Ausscheidungen und Ablieferungen vorgenommen, ein fester Termin für die Ausscheidung nicht mehr kurrenter Akten ist für sie nicht vorgeschrieben. Für die Akten der Gerichte ist meist die 30-Jahr-Grenze vorgesehen; doch ist es den Gerichtsvorständen überlassen, solche Prozeßakten, denen aus rechtlichen, historischen, politischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt und bei denen anläßlich einer etwaigen Ausscheidung nach 30 oder mehr Jahren aus ihren Titeln und Aufschriften in den Repertorien und Kassationsverzeichnissen

nicht ohne weiteres diese Bedeutung ersichtlich wäre, sogleich nach ihrer Beilegung an das HStA. abzugeben oder wenigstens auf dem Aktenstück selbst deutlich erkennbar den Vermerk anzubringen, daß das Aktenstück als nicht vernichtbar seiner Zeit dem HStA. zuzustellen oder zum mindesten einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen ist.

Unter den Archiven der Kreishauptmannschaften ist das zu Bautzen besonders beachtlich, denn es ist nicht nur das Archiv der neueren Kreisdirektion bzw. Kreishauptmannschaft, sondern umschließt das alte wertvolle Archiv der früheren Oberamtsregierung der Oberlausitz auf dem Schlosse Ortenburg zu Bautzen mit, die als Nachfolgerin der Landvogtei bei der Selbständigkeit der einstigen Markgrafschaft Oberlausitz im älteren sächsischen Staatsorganismus zugleich die oberste Landesbehörde war; eine Abgabe ansehnlicher Bestände ist seit Jahren vorbereitet.

Bei manchen dem Finanzministerium unterstehenden Behörden ist leider von den zuständigen Stellen nicht immer die nötige Vorsicht und Fürsorge in der Wahrung sächsischer Landesinteressen beobachtet worden; vieles ist an das Reich verloren gegangen, d. h. es ist ohne weiteres an die betreffenden Reichsbehörden mit übergegangen, die für Akten aus alter sächsischer Zeit mit lediglich sächsischen Belangen weder historisches noch modernes dienstliches Interesse zu haben brauchen, manches ist auch ohne genauere Durchsicht beseitigt worden.

Unter den nicht mehr aktiven Behörden des Finanzministeriums war wegen der Größe und Bedeutung ihres Betriebs und ihrer Wichtigkeit für Sachsens Wirtschaftsleben besonders bemerkenswert die Generaldirektion der Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen (jetzt Reichseisenbahndirektion Dresden); stand doch Sachsen unter den deutschen Ländern seit den 1830er Jahren im Eisenbahnwesen durch die Ausdehnung und Dichte seines

Bahnnetzes und die Güte seiner Einrichtungen mit an führender Stelle. Infolgedessen ist das im Souterrain des früheren Generaldirektionsgebäudes (am Dresdner Hauptbahnhof) aufbewahrte Eisenbahnarchiv von großer Bedeutung für die sächsische Wirtschaftsgeschichte, insbesondere für die Geschichte des sächsischen Verkehrslebens, Handels, der Industrieentwicklung u. a., ist aber zur Zeit dem sächsischen Staate noch nicht zurückgegeben, obwohl die älteren Teile bis 1920 (mindestens aber bis 1900) für die moderne Reichseisenbahngesellschaft ohne praktischen Wert und ohne inneres Interesse sind. Es ist aber zu hoffen, daß künftig auch diese wertvollen Bestände dem sächsischen Staate und seinem HStA. trotz lokalen Widerstrebens nicht vorenthalten bleiben, da das Reichsverkehrsministerium dem Preußischen Geheimen Staatsarchive zu Berlin-Dahlem die einstigen preußischen Eisenbahnakten zurückgegeben hat und bei dem einsichtsvollen Verhalten der sachverständigen Leitung des Reichsarchivs Potsdam auch für Sachsen dasselbe anzunehmen ist.

Von den Archiven des in Sachsen einst so blühenden und wichtigen Bergwesens sind — alle in Freiberg befindlich — zu nennen: 1. das Archiv des Oberbergamts in der sogenannten Filiale, im Nordflügel des Oberbergamtsgebäudes, das die Generalakten dieser obersten sächsischen Bergbehörde enthält. Hier liegen auch die Akten des Revierbergamts Freiberg; ferner im Hauptgebäude die Gegenbücher, Lehn- und Verleihbücher; im Erdgeschoß des Westflügels die Akten der staatlichen Gruben Freibergs und die des Altenberger, Schneeberger, Voigtsberger Reviers, sowie das Rißarchiv. Im vormaligen Bezirkssteuergebäude lagert das Archiv der obererzgebirgischen Reviere, im alten Kornhause (das 1926 an die Stadt Freiberg verkauft wurde unter Vorbehalt der vorläufigen Weiterbeherbergung der dortigen Akten) die Zechenregister des Freiburger Reviers.

Zu den Archiven, die sich profaner Annäherung früher meist entzogen haben, gehören die Archive der Universität Leipzig. An ihrer Spitze ist das Rektorats- und Senatsarchiv zu nennen, das dem jeweiligen Rektor bzw. als nichtwechselndem Vorgesetzten dem Universitätsrat untersteht und seinen Sitz im Augusteum in einem passend eingerichteten, an die Paulinerkirche anstoßenden Gebäude hat; hier ist auch das Rentamtsarchiv untergebracht.

Außerdem hat jede Fakultät ihr eigenes Archiv unter der Leitung eines ihrer ordentlichen Professoren; das der theologischen Fakultät befindet sich im III. Stock des Mauricianums (an der Grimmaischen Straße), das der juristischen Fakultät im Collegium iuridicum (Petersstraße), das der medizinischen Fakultät im II. Stock des Augusteums, das der philosophischen Fakultät im Fakultätsgebäude (auf der Ritterstraße); hierzu kommt noch das der neuangegliederten veterinär-medizinischen Fakultät (der früher selbständigen Thierärztlichen Hochschule in Dresden, deren ältere Archivalien aber nicht hierher, sondern ins Ministerium des Innern gelangt sind) in deren Verwaltungsgebäude (Österreicher Straße, bei der Deutschen Bücherei). Der Vorstand der Fakultätsarchive ist meist der jeweilige Dekan der betreffenden Fakultät, daher jährlich wechselnd; die meisten der Archive sind gut untergebracht und geordnet, die Ordnung und angemessene Aufstellung des juristischen ist in Aussicht genommen.

Auch von den höheren Schulen des Landes, besonders den alten auf ein jahrhundertlanges Bestehen bis ins Mittelalter zurückblickenden Gymnasien, hat jede ihr für die Schul- und Geistesgeschichte beachtliches Archiv; an erster Stelle werden hier die beiden Fürsten- und Landeschulen St. Afra zu Meißen und St. Augustin zu Grimma zu nennen sein, deren Archive wegen der an diesen Lateinschulen bestehenden Internate und der in starkem Maße

damit verknüpften materiellen Interessen auch für wirtschaftliche Belange in Betracht kommen.

B. *Privatarchive*. Die alten Kreisstände hatten auch selbständige Archive und haben sie auch behalten, obwohl die Stände seit der Verfassung von 1831 ihres amtlichen Charakters als Organe der Landesverwaltung entkleidet sind. Im Laufe des 19. Jahrhunderts mögen diese nun nicht mehr behördlichen und deshalb minder geschützten, auch in ihrer praktischen Bedeutung geminderten Archive zum Teil durch Unachtsamkeit, vornehmlich aber durch Makulierungen Verluste erlitten haben, wenigstens deutet mit ziemlicher Sicherheit darauf das Auftauchen zahlreicher Aktenfaszikel und einzelner Lagen und Schriftstücke im Antiquariatshandel während der letzten drei bis vier Jahrzehnte hin, die meist Lieferungen der kreiseingesessenen Rittergüter und Dorfschaften für Proviant- und Fouragemagazine und bivakierende Truppen, Vorspanndienste u. a. Kriegsleistungen während der schlesischen Kriege, des bayrischen Erbfolgekriegs, der Napoleonischen Kriege betrafen, und deren Aufschriften und gelegentliche nähere Kenntnisnahme ihre Herkunft aus einem kreisständischen Archive erkennen oder vermuten ließen. Das Archiv der Stände des Meißnischen Kreises war zuletzt im sächsischen Ständehaus am Schloßplatze zu Dresden mit untergebracht, ist aber im letzten Jahrzehnt depositarisch ins HStA. überführt worden, desgleichen der größte Teil des Archivs der Stände des Erzgebirgischen Kreises; das der Vogtländischen Kreisstände ist zum Teil auch im HStA. hinterlegt, zum Teil im Ratsarchiv in Plauen i. V.; das der Stände des Leipziger Kreises hat im Leipziger Ratsarchive einen Aufbewahrungsort gefunden. Das besterhaltene unter allen provinzialständischen Archiven ist das der Landstände der sächsischen Oberlausitz. Die oberlausitzer Landstände haben sich auch im modernen Staate eine geachtete Stellung

durch ihr gemeinnütziges Wirken bewahrt, haben ebenso, wie die niederlausitzer Landstände, wissenschaftliche Arbeiten und Institutionen gefördert; im besonderen sind sie durch ihre Landständische Bank des ehemaligen Markgrafentums Oberlausitz und ihre Sparkasse noch heute von Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes; sie haben auch für gute Aufbewahrung und Ordnung ihres ständischen Archivs gesorgt, das vor zwei Jahrzehnten im Neubau des Ständischen Hauses auf der Bismarckstraße in Bautzen seine Heimstätte gefunden hat.

Das Domkapitel zu Meißen hat die höchst wertvollen und großen Urkundenbestände seines Archivs im HStA. deponiert (s. oben Abteilung I); die andern Archivalien liegen gut geordnet im Meißner Dome selbst auf dem Burgberg, hinter dem Kreuzgange im Domarchiv. Das Kollegiatstift zu Wurzen bewahrt sein Stifts- oder Domarchiv gleichfalls in einem sicheren Raume der Domkirche selbst auf (geordnet 1916 von Dr. Rudert). Die Archivverwaltung jedes der beiden protestantischen Domarchive untersteht dem Syndikus des betreffenden Kapitels. Das Archiv des Domkapitels zu St. Petri in Bautzen befindet sich im Dekanatsgebäude hinter der Petrikerche; seit der Wiederaufrichtung des Bistums Meißen 1922 bildet das Kapitelarchiv zugleich das Diözesanarchiv der neuen Diözese. Es ist gut verwahrt und geordnet und besitzt ein Urkundenrepertorium in 2 Bänden und Zettelrepertorium der Akten. Die beiden oberlausitzischen Cistercienserinnenklöster zu Marienstern bei Kamenz und Marienthal bei Ostritz besitzen wertvolle Archive sowohl zur Klostergeschichte selbst, wie des ausgebreiteten Grundbesitzes; beide erfreuen sich vor allem noch des reichhaltigen Urkundenbestandes seit dem 13. Jahrhundert und zählen zu den wichtigsten oberlausitzischen Archiven; die Marienthaler Urkunden sind seit 1899 vom Pfarrer Richard Döhler sorgfältig registriert.

Von anderen, der Revision des HStA. gleichfalls nicht unterstellten Archiven seien noch hervorgehoben die Archive des alten Herren-, Grafen- und Fürstengeschlechts Schönburg, a) das Fürstlich Schönburgische Archiv im Schlosse Waldenburg, das von der Fürstlich Schönburgischen Kanzlei zu Waldenburg verwaltet wird und trotz der Schäden beim Schloßbrande 1849 noch umfängliche und wichtige, geordnete und repertorisierte Bestände aufweist, b) das unter der Fürstlichen und Gräflichen Gesamtkanzlei stehende Archiv der Gesamtkanzlei im Schlosse zu Glauchau; neben diesen noch das Gräflich Solmische Schloßarchiv in sicheren Räumen des dortigen Schlosses und das gut aufbewahrte Archiv der Standesherrschaft Königsbrück, für dessen Ordnung und Repertorisierung der Besitzer Dr. Naumann Sorge getragen hat.

Während alle diese größeren geistlichen und herrschaftlichen Archive sich einer zum Teil recht guten, zum Teil genügenden Aufbewahrung, Ordnung und Aufsicht erfreuen, ist die Lage einer sehr umfänglichen Gruppe kleinerer lokaler Archive vielfach wenig befriedigend und meist ungesichert, die der Gutsarchive und früheren Patrimonialarchive der Rittergüter. Als der Staat den Rittergütern die Patrimonialgerichtsbarkeit nahm und sie den damaligen staatlichen Gerichtsämtern (den heutigen Amtsgerichten) übertrug, erhielten die letzteren auch die praktisch noch wertvollen oder brauchbaren Akten, insbesondere die Serien der Gerichtsbücher der in dem Patrimonialbezirk einbegriffenen Ortschaften (Gerichtshandels-, Kauf-, Consensbücher) und die zugehörigen Protokolle und anderes einschlägiges Material überwiesen (von wo sie in den letzten Jahrzehnten nach und nach ins HStA. eingezogen werden). Zahlreiche sonstige Akten lokaler Art, vornehmlich auch die eigentlichen Gutsverwaltungsakten verblieben den zu bloßen Gutsarchiven herabgedrückten Archiven der Rittergüter, in denen sie nun seit reichlich zwei Menschenaltern

ein vielfach sehr trauriges Los erdulden; schlecht gelagert, oft bloß in Haufen zusammengeschichtet, ungeschützt sowohl vor allzu gütiger Sonne, wie vor unfreundlichem Wetter und Wind, vor Ratten- und Mäusefraß, vor Beschmutzung durch Geflügel, vor gelegentlichen menschlichen Zugriffen zu allerhand praktischen Verwendungszwecken, sind auf vielen Gütern ihre Bestände arg gelichtet, von manchen erzählt man sich in lokalen Interessentenkreisen die Kunde von ihrer vollständigen, bewußten Beseitigung. Wohl gibt es auch hierunter rühmliche Ausnahmen, z. B. wo alte Familiengüter sich lange des Vorteils der persönlichen Interessenverbindung zwischen Besitz und Herrschaft erfreuen; da sind die Guts- oder Schloßarchive sorgsam und liebevoll gepflegt und geordnet, wie das v. Friesensche Archiv auf Rötha, das v. Einsiedelsche Archiv auf Gmandstein, um nur ein paar Beispiele herauszugreifen. Manchmal kann aber selbst das allzu persönliche Interesse eines Besitzers ungünstig wirken, z. B. wenn bei Gutsverkäufen der das Gut verlassende Vorbesitzer die Archivalien nicht in den Händen seines Nachfolgers lassen will, sondern sie mitnimmt und damit dem Orte, an dem und für den sie doch in erster Linie zuständig und wichtig waren, entfremdet und entwertet⁶⁰.

⁶⁰ Als das Ministerium des Innern im Jahre 1925 ein neues Denkmalschutzgesetz vorbereitete und der dasselbe bearbeitende und die Verantwortung tragende Ministerialdirektor Alf. Schulze (gest. 1929) das Gutachten des Archivdirektors über den eventuellen Schutz von Archivalien einforderte, konnte ich die Ausdehnung des Gesetzes auf die staatlichen und kommunalen Archive, die bereits durch die Revisionsbefugnis des HStA. genügend gesichert waren und durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung des Aufsichtsrechts auf die Kreishauptmannschaften nichts gewinnen konnten, mit Fug und Recht und auch mit Erfolg ablehnen, denn in diesen Fällen hätte die Zuweisung der Entscheidung an eine nicht mit Fachkenntnissen versehene Behörde nur die Einschiebung einer neuen Instanz bedeutet, die letzten Endes doch selber erst wieder das HStA. zur Beratung und Begutachtung hätte zuziehen müssen; hier würde also das Schutzgesetz nicht förderlich, sondern

Hier ist noch eine Lücke in der Fürsorge für die lokalgeschichtlich und auch familiengeschichtlich doch gleichfalls erhaltungswürdigen Privatarchive.

Für die geistlichen bzw. kirchlichen Archive war früher durch alte staatliche Gesetze und Bestimmungen, kurfürstliche Mandate, konsistoriale Verordnungen und dgl. leidlich gesorgt und in den meisten Fällen brachte den Geistlichen schon ihre wissenschaftliche Bildung das nötige Verständnis für diese geschichtlichen und durch die Förderung von Heimatgefühl und Familiensinn auch ethischen Werte, wie sie den Inhalt auch der Pfarrarchive bilden. Oft genug aber hatte sich die pfarramtliche Fürsorge auf die enge Gruppe der Kirchenbücher beschränkt, die wirtschaftsgeschichtlich und auch für die Bau- und Kunstgeschichte beachtlichen Kirchenrechnungen aber und ebenso die sonstigen Akten minder liebevoll gehegt. Der oft mangelhafte Feuerschutz ländlicher Pfarrhäuser und die in langen und schweren Kriegszeiten (wie im 30jährigen und 7jährigen Kriege) größere Unsicherheit des platten Landes gegenüber den immerhin besser geschützten Städten haben in manchen Fällen den vollständigen Verlust ganzer Pfarrarchive verschuldet. Schon früher hatte deshalb Hubert Ermisch bei den städtischen Archivreisen gelegentlich sein Augenmerk auch den Zuständen der geistlichen Archive mit zugewandt und das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium hatte ihm die Ermächtigung zur Besichtigung dieser

nur erschwerend gewirkt haben; wohl aber durfte ich eine allgemein gehaltene Erwähnung von Urkunden und Handschriften in der Reihe der geschützten Objekte gutheißen, da dies unter Umständen eine Handhabe bieten konnte, um sonst ganz ungesicherten Privatarchiven einen gewissen Schutz zuwenden zu können. Die Überspannung mancher Wünsche und Forderungen auf staatlichen Schutz und eventuelles staatliches Eingriffsrecht in private Rechte verhinderte leider das Zustandekommen des nützlichen Gesetzes, da Schulze weitergehende Bestimmungen zu vertreten nicht geneigt war und der dem Landtag 1926 zugegangene Entwurf gar nicht zur Verhandlung kam.

Archive erteilt. Durchgreifende Abhilfe durch dauernde Übernahme wenigstens des einen, wichtigsten Bestandteils plante Otto Posse 1908 mit seinem Gedanken der Aufnahme aller älteren Kirchenbücher ins HStA. Daß so etwas nicht bloß denkbar, sondern möglich ist, daß es sogar in verschiedenen deutschen und außerdeutschen Ländern, zum Teil schon seit längerer Zeit, praktisch durchgeführt ist und sich durchaus bewährt hat, blieb auf weite Kreise unserer Geistlichkeit, die sich auf eine ernsthafte Prüfung, ja auch nur eine ruhige, genaue Kenntnisnahme gar nicht einließen, wirkungslos. Ein heftiger Aufsatzsturm in der Presse setzte ein, obwohl das HStA. die neueren, praktisch noch häufiger gebrauchten Bücher für zwei bis drei Generationen rückwärts den Pfarrämtern zu belassen bereit war, die Bücher überhaupt nur depositarisch, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts der Kirchgemeinde, aufnehmen wollte, für den Bedarfsfall (Mitarbeit an der sächsischen Kirchengalerie, Herausgabe einer Orts- oder Kirchenchronik) den Gemeinden und Pfarrämtern weitgehendes Entgegenkommen durch langfristige Ausleihe zusicherte und auch sonst geneigt war, auf besondere Fälle entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die anfangs der Zentralisierung im HStA. nicht-abgeneigte Stimmung des Landeskonsistoriums änderte sich angesichts der Überhitzung der Gemüter; das Landeskonsistorium überließ die Entscheidung der Landessynode von 1911, die den Fürsorgeplan des HStA. zu Fall brachte⁶¹.

⁶¹ Die Debatten der Synode (vgl. die gedruckten Verhandlungen über die 12. Sitzung vom 6. Oktober 1911) bieten ein fast grotesk anmutendes Bild von Unklarheit und Mißverständnissen. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß gerade mehrere erbitterte Gegner des HStA., die sich gebärdeten, als wolle das HStA. den Kirchgemeinden das heilige Gefühl der Heimatliebe aus der Seele reißen, bisher sich keineswegs als historisch sehr interessiert und besonders in Heimatgeschichte tätig erwiesen hatten, während ein paar wirklich historisch arbeitende und deshalb geschätzte Geistliche (wie z. B. die Pfarrer Döhler und Niedner) damals dem Gedanken der schützenden Abgabe ans HStA. wohlwollend gegenüberstanden.

Als nach dem Umsturz der Jahre 1918/19, der auch die bisher staatlich gefestigte und garantierte Stellung der Landeskirche erschütterte, die ihren offiziellen Charakter verlor und zeitweise argen wirtschaftlichen Nöten ausgesetzt war, beschäftigte sich das Landeskonsistorium erneut mit dem Gedanken einer Überführung der alten Kirchenbücher ins HStA.; doch jetzt war infolge des über alles Erwarten starken Einströmens großer Aktenabgaben von den verschiedensten Seiten her⁶² auch der stattliche Magazinbau des neuen HStA. nicht mehr in der Lage, der Aufnahme dieser Massen näherzutreten, zumal einerseits die damit verbundene starke Mehrbelastung der im Archive vorhandenen knappen Arbeitskräfte einfach untragbar war⁶³ und andererseits weder von der Staatsregierung noch von der Kirche dem HStA. irgendwelche Beihilfe für den sicher zu erwartenden gewaltigen Zuwachs an schriftlicher Auskunftsarbeit und an direkter Benutzerbedienung gewährt werden konnte. Auf wohl lange Zeit hinaus ist damit die Frage der Unterbringung der Kirchenbücher im HStA. negativ erledigt, und die inzwischen durchgeführte Trennung von Staat und Kirche wird künftig jeden Lösungsversuch noch mehr erschweren, zumal da starke Strömungen im öffentlichen Leben und maßgebende staatliche Faktoren von vornherein gegen jede Übernahme von Pflichten und Leistungen des Staates bzw. einer staatlichen Behörde zugunsten der Kirchen oder kirchlicher Einrichtungen, selbst wenn das HStA. sie im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse und zum Besten der Landesgeschichte übernehmen wollte und könnte, sich ablehnend verhalten würden. Doch mit jenem Scheitern der Kirchenbücherüberführung ist keineswegs ein unfreundlicher Zustand zwischen dem HStA. und der Kirche eingetreten: bereitwillig hat das HStA. die Geistlichen bei

⁶² S. oben S. 54f.

⁶³ S. oben S. 56f.

Forschungen anlässlich der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche gefördert, und das Landeskonsistorium hat dem HStA. die Befugnis zur Revision der geistlichen Archive (Ephoral- oder Superintendentur- und Pfarrarchive) aufs neue zuerkannt⁶⁴; seit einigen Jahren besichtigen daher die Staatsarchivare bei den Revisionen von Stadt- und Gerichtsarchiven auch die passend gelegenen kirchlichen Archive mit, soweit daraus keine Belastung der Staatskasse erwächst.

⁶⁴ Vgl. Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom 23. Juni 1923 6. Stück, S. 23.

Beilagen:

I. Die Vorstände des Geheimen Archives und des Hauptstaatsarchives.

Die Vorstände des Geheimen Archives führten (obwohl der erste von ihnen ursprünglich zum Direktor bestellt worden war, s. S. 24), die Bezeichnung „Geheimer Archivar“, auch wenn sie bereits Ratstitel geführt hatten. Diese Bezeichnung blieb zunächst auch geltend für den Chef des neuen größeren HStA., so bei Meißner, dem ersten Vorstand des HStA., bei Tittmann, der vorher Oberkonsistorialrat gewesen war. Bei v. Weber tritt zuerst der Direktortitel auf, aber unter Beibehaltung der Bezeichnung Geheimer Archivar, der man damals eine erhöhte Bedeutung als Ausdruck einer besonderen Vertrauensstellung beilegte. Weber führte, obwohl er Ministerialrat, Referent des Gesamtministeriums und schließlich Geheimer Rat war, beide Bezeichnungen fort bis an seinen Tod, ebenso der Geheime Rat v. Witzleben. Erst bei Hassel, der nicht aus dem sächsischen Staatsdienste hervorging, fällt die Bezeichnung Geheimer Archivar fort, er heißt einfach Direktor des HStA. und bei dieser Amtsbezeichnung ist es geblieben.

A. Das Geheime Archiv 1702—1834.

Geheime Archivare:

Reinhardt, Johann Friedrich, Kammer- und Bergrat,
G. A. 1702—1718.

Griebner, Dr., Michael Heinrich, Hofrat, G. A. 1718 bis
1725.

Glafey, Dr., Adam Friedrich, Hof- und Justitienrat, G. A.
1725—1753.

von Wilke, Dr., Georg Leberecht, Hof- und Justitienrat,
G. A. 1753—1761.

Gutschmid, Dr., Christian Gotthelf, Hof- und Justitienrat (später Freiherr v. G., Konferenz- und Kabinettsminister), G. A. 1762—1765.

Gräfe, Dr., Karl Rudolph, Hof- und Justitienrat, G. A. 1765—1794 (bis 1805 in den Staatskalendern aufgeführt).

Günther, Dr., Karl Gottlob, Hof- und Justitienrat, Geheimer Legationsrat, G. A. 1794 (neben Gräfe, allein seit 1806)—1832.

Meißner, Dr., Ferdinand August, Hof- und Justizrat, G. A. 1833—1834, dann auch Vorstand des HStA.

B. Das Hauptstaatsarchiv 1834—1928.

Geheime Archivare:

Meißner, Dr., Ferdinand August, 1834—1836 (dann Präsident des Appellationsgerichts).

Tittmann, Dr. ph. et jur., Friedrich Wilhelm, Oberkonsistorialrat, G. A. 1836—1848.

Geheime Archivare und Direktoren des Hauptstaatsarchivs.

von Weber, Dr., Karl, Ministerialrat, Geheimer Rat, G. A. und Dir. 1849—1879.

von Witzleben, Dr., Caesar Dietrich, Geheimer Rat, G. A. und Dir. 1880—1882.

Direktoren des Hauptstaatsarchivs.

Hassel, Dr., Paul, Geheimer Regierungsrat, Geheimer Rat, Dir. 1882—1906.

Posse, Dr., Otto Adalbert, Geheimer Regierungsrat, Dir. 1906—1919.

Lippert, Dr., Hermann Woldemar, Geheimer Regierungsrat, Dir. 1919—1928.

II. Der gegenwärtige Beamtenkörper des Hauptstaatsarchivs.

1. Dr. Beschorner, Hans, Direktor.
2. Dr. Brabant, Artur, Oberstaatsarchivar, Stellvertreter des Direktors.
3. Dr. Kretschmar, Hellmut, Staatsarchivar.
4. Dr. Naumann, Rolf, Staatsarchivar.
5. Kosmahl, Fritz, Oberverwaltungsinspektor.
6. Thieme, Karl, Oberarchivsekretär.
7. Jäger, Karl, Oberarchivsekretär.
8. Bauer, Walter, Ober-Konservator.
9. Steite, Dora, Kanzlei-Oberassistentin.
10. Günther, Emil, Maschinenmeister.
11. Grunert, Paul, Hausverwalter.
12. Borkmann, Gustav, Oberbotenmeister.
13. Krause, Max, Botenmeister.
14. Rudnick, Walter, Botenmeister.
Hierzu Kluge, Karl, Buchbinder.

III. Benutzer-Ordnung.

1. Wer das Archiv benutzen will, hat unter Angabe des Zweckes und Umfanges der beabsichtigten Nachforschungen oder des zu bearbeitenden Themas ein besonderes Gesuch an die Direktion des HStA. zu richten. Erweitert oder wechselt der Benutzer sein Thema, so ist ein neues Gesuch erforderlich.

2. Jeder Benutzer hat sich täglich vor Beginn seiner Tätigkeit in die Anwesenheitsliste am Saaleingang einzutragen.

3. Repertorien und Archivalien werden in angemessener Zahl vorgelegt; zur Archivalienbestellung sind Vordrucke zu verwenden, die sich in den Kästen am Kopfende der Arbeitstische befinden. Die Ausgabe der Akten erfolgt im

Anschluß an die Aushebestunden (9—10 und 12—1 Uhr) nach Maßgabe der dafür vorhandenen Arbeitskräfte.

4. Für jedes Aktenstück wird eine Aushebungsgebühr von 10 *Rpf* erhoben. Sie ist für jedes ausgehobene Aktenstück zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob das Aktenstück den vom Benutzer gesuchten Stoff enthält. Nur die amtliche und rein wissenschaftliche Benutzung sind gebührenfrei.

5. Anspruch auf Vorlegung eines Aktenstückes hat der Benutzer nicht.

6. Die Archivalien sind mit aller Sorgfalt zu behandeln, insbesondere ist jedes Anstreichen, Verwenden von Reagentien, Radieren, Kopieren mit farbigen Durchschreibebältern, Ausschneiden oder Ausheften der Akten verboten; das Durchpausen auf Pauspapier bedarf der Zustimmung des Aufsichtsbeamten. Archivalien dürfen weder als Schreibunterlage benutzt, noch auf den Boden gelegt werden.

7. Die Benutzer haben ihre Arbeitsplätze beim Verlassen des Arbeitssaales zu räumen und benutzte Archivalien selbst in die Wandschränke zur Aufbewahrung einzulegen. Originalurkunden sowie Archivalien auswärtiger Archive sind dem diensttuenden Beamten persönlich nach jedesmaligem Gebrauch zur Aufbewahrung zu übergeben. Erledigte Archivalien sind dem Aufsichtsbeamten an seinem Dienstplatze auszuhändigen. Der Abschluß der Benutzung ist dem Aufsichtsbeamten mitzuteilen. Bei Unterbrechung der Benutzung ist zu berücksichtigen, daß zurückgelegte Akten nur kurze Zeit (2—3 Wochen) in den Wandschränken verbleiben können.

8. Es ist unstatthaft, Archivalien an andere Benutzer weiterzugeben.

9. Anfertigung von Lichtbildern, Siegelabgüssen oder Abschriften vermittelt der Aufsichtsbeamte.

10. In den Archivgebäuden ist das Rauchen, im Benutzersaale das Essen verboten und jede Unterhaltung nach Möglichkeit zu vermeiden. Aktenmappen dürfen nicht in den Benutzersaal mitgebracht werden.

11. Auszüge, Abschriften und Notizen können von jedem Benutzer jederzeit zur Einsicht eingefordert werden.

12. Die Handbibliothek des Benutzersaals steht den Benutzern ohne weiteres zur Verfügung. Die Archivbibliothek können sie gelegentlich durch Vermittlung des Aufsichtsbeamten benutzen, doch ist sie in erster Linie Dienstbibliothek des HStA. Bücher dürfen weder in Aktenstücke, noch in die Wandschränke gelegt werden.

13. Jeder Benutzer verpflichtet sich, von Druckveröffentlichungen, die mit Benutzung von Archivalien des HStA. verfaßt sind, ein Belegstück kostenlos dem HStA. zu überlassen.

14. Für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke, Aktenaschen, Schirme und Stöcke stehen im Anmeldezimmer verschließbare Schränke zur Verfügung. Der Benutzer hat den Schrank selbst abzuschließen und den Schlüssel an sich zu nehmen. Für abhandenkommende Gegenstände wird sonst Haftung abgelehnt.

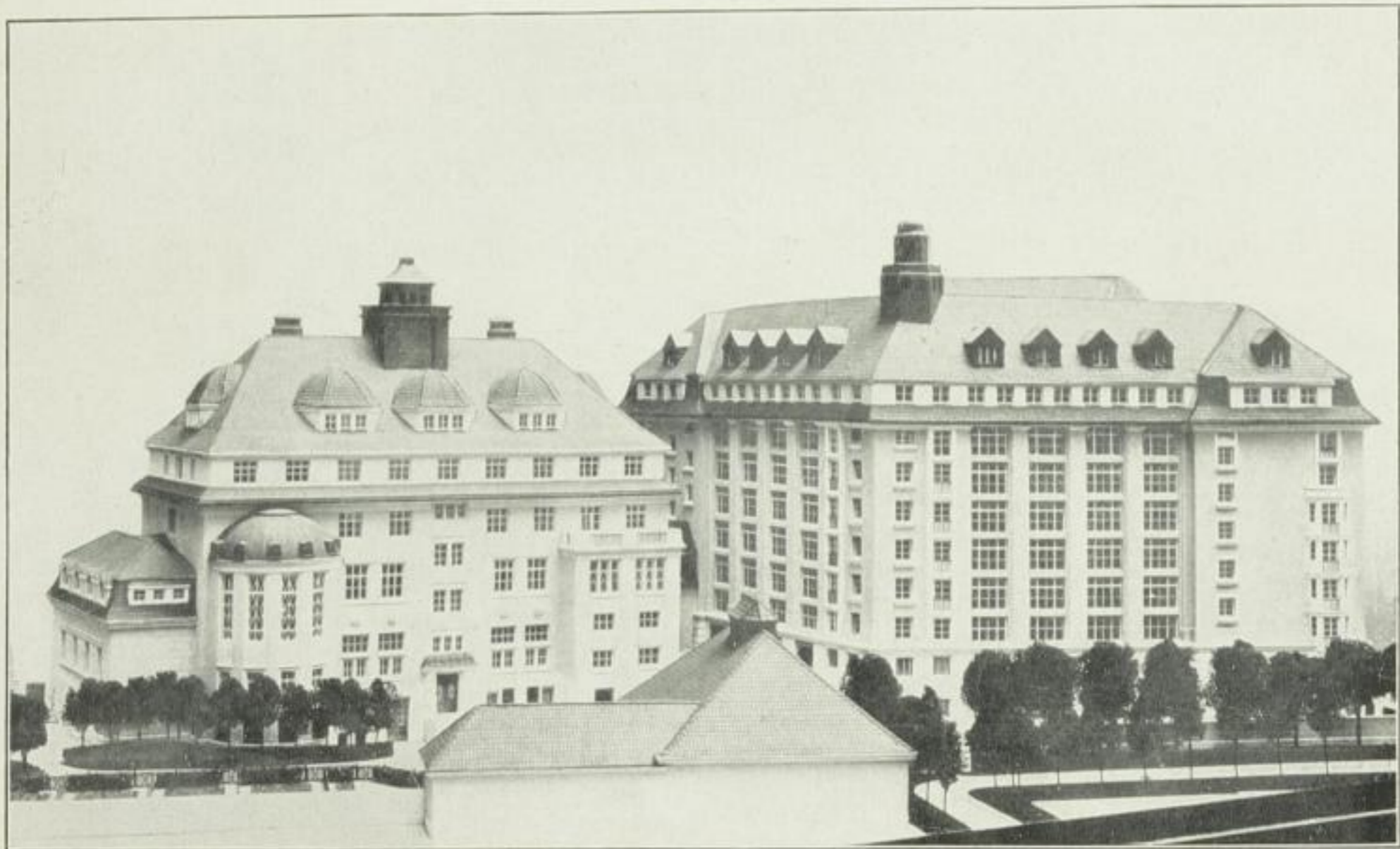
Dresden, den 29. Januar 1930.

Direktion des HStA.

Vergl. 1. Aufl. H. Sax 9 579 $\frac{f}{i} \frac{d}{-}$ (2)



Tafel I: Magazingebäude, Hauptfront am St. Privatplatz

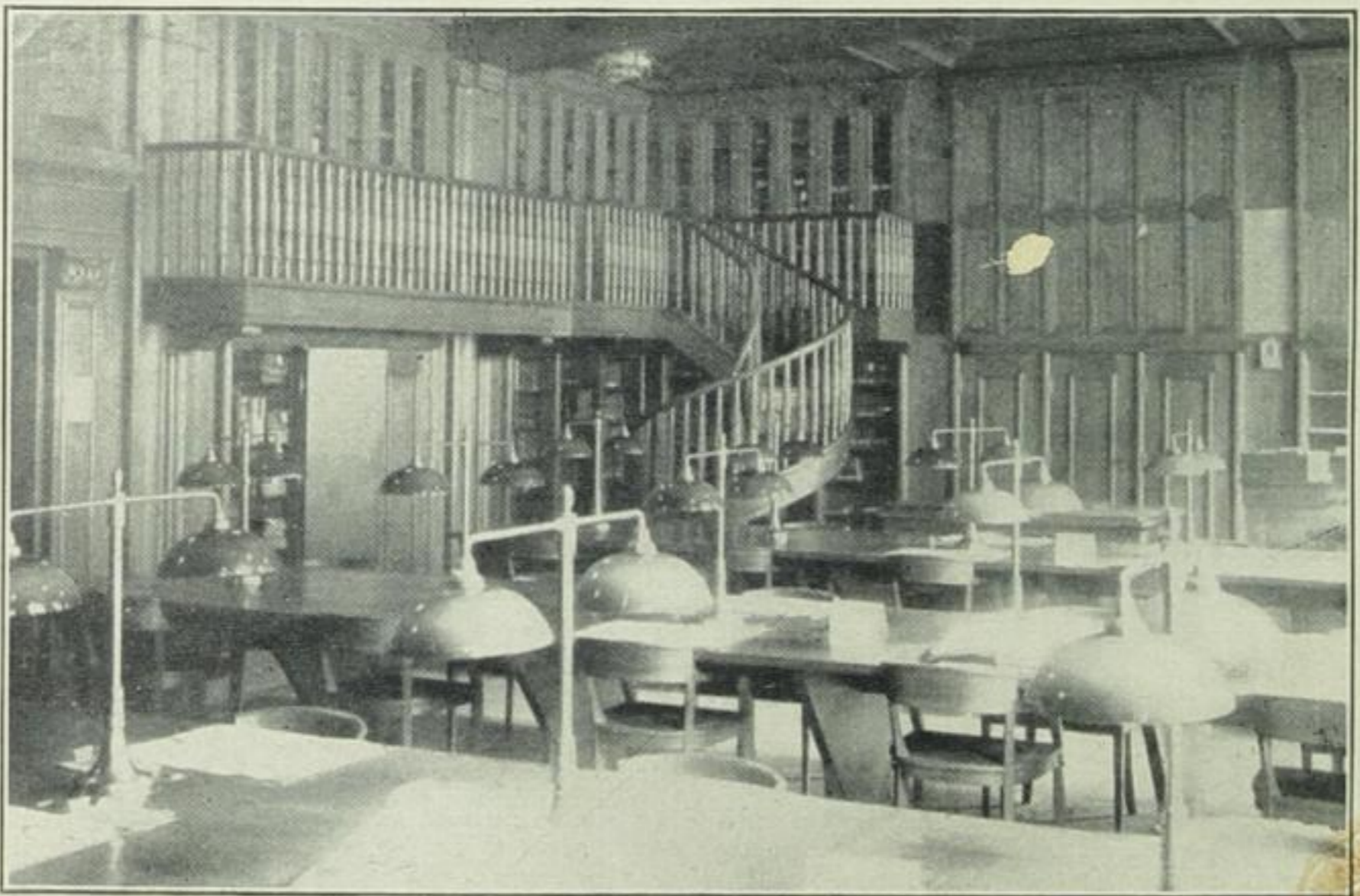


Tafel III: Hofseite des Verwaltungs- und des Magazingebäudes mit Heizhaus

1. H. S. a. Graph.



Tafel IVa: Vorderseite des Verwaltungsgebäudes in der Düppelstraße



Tafel IVb: Arbeitssaal im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes

SLUB
Landsberg
1911

22.05.74

03.01.75

09.04.76

10.06.77

06. Feb.

28. April

12. Nov.

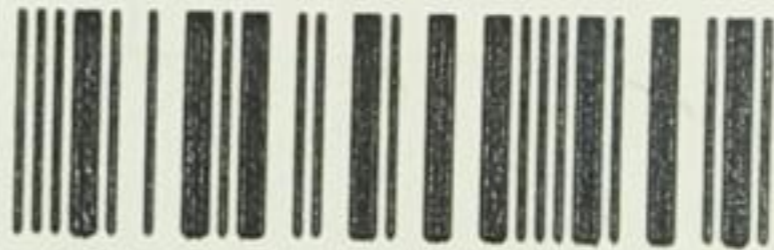
Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

29. April 1996

2. Mai 1996

06. Mai 1997

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0296390

Adolar Röhl

Buchbinderei

Dresden-A

X

3

2

H. Gasc. Jhr

Graph. Fr

Schlagwort-Kat.

Sächsisches Haupt-Staatsarchiv

ZEB Entsäuerung

19. Mai 2003

~~(L) 5,750~~ ~~5~~
~~2472~~

4. 8. 4035

SLUB Dresden



2 0296390